BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

Insolvenzrechtsreform

- Die Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen
- Die Vertretung des Schuldners aus sozialpädagogischer Sicht

Sozialintegraive Leistungen

Kommunen im Hartz-IV-System

1

2014

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 29. Jahrgang, April 2014
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle statistische Auswertung der Bundesagentur für Arbeit gibt einen guten Einblick in die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen. Demnach erhielten 2012 fast 4,5 Mio. Erwerbstätige Leistungen nach Hartz IV, darunter mehr als zwei Drittel im Langzeitbezug. Da gerade bei diesem Personenkreis der Weg aus dem Leistungsbezug durch Schulden, Sucht und psychosoziale Probleme erschwert ist, gab das BMAS einen Forschungsbericht im Auftrag, der den Umfang der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II untersuchte und zu dem Ergebnis kam, dass allein von 1,13 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Schuldenproblematik gerade einmal 32.500 eine Beratung erhielten. Obwohl der Anspruch von Hartz IV war, die verschiedenen Hilfesysteme zu integrieren und Leistungen aus einer Hand zu gewähren, fehlten u.a. wohl die gesetzlichen Regelungen, um dies verbindlich zu gewährleisten (siehe S. 31).

Dafür sind jedoch die im deutschen Arbeits- und Sozialrecht enthaltenen Sanktionsregelungen stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Erstmals seit vier Jahren ist die Zahl der Sanktionen gegen Hartz IV – Empfänger gesunken. Im ersten Quartal 2013 bestraften die Jobcenter insgesamt 233.835 Bezieher von Grundsicherung mit der Kürzung von Leistungen und dies seien nach der Aussage der Bundesagentur für Arbeit knapp 32.000 oder zwölf Prozent weniger Sanktionen als in den ersten drei Monaten des Vorjahres.
Sanktionen zielen auf eine Verhaltenssteuerung des volljährigen Leistungsbeziehers (der intern beim Jobcenter als „Kunde“ bezeichnet wird), wobei der Einsatz von Sanktionen sehr strittig ist.
Am 17.03.2014 wurde in einer öffentlichen Petitionssitzung die Abschaffung von Sanktionen und Leistungseinschränkungen beim ALG II gefordert. Die Petentin Inge Hannemann, die selbst eine von der Arbeit freigestellte Mitarbeiterin eines Jobcenters ist, verwies auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die beinhalten, dass das Existenzminimum zu jedem Fall sichergestellt sein muss. Dennoch lehnte die Bundesregierung, vertreten durch die parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, den Verzicht auf Sanktionen ab. Aus ihrer Sicht verstoßen Sanktionen weder gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums noch gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Auch die freie Wahl des Berufs sei gewährleistet und der Gleichheitsgrundsatz gewahrt. „Es werde erwartet, dass auf Angebote zur Weiterbildung reagiert und Vorschläge zur Beschäftigung angenommen werden“, sagte Lösekrug-Möller.
Die verfassungsrechtliche Legitimität und die ökonomische Wirkung von Sanktionen wird in der im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung entstanden Expertise (S. 40) ausführlich dargestellt.

Durch die Novellierung der Insolvenzordnung zum 01.07.2014 ergeben sich erhebliche Veränderungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung. So erhalten die geeigneten Stellen erstmals die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Rechtschuldbefreiungsverfahren. Diese Verfahrensbevollmächtigung stellt eine rechtliche Dienstleistung für die Klienten der Schuldnerberatung dar (Dr. Carsten Homann, S. 28).
Daher ist es verständlich, dass gerade die in der Schuldnerberatung tätigen Sozialarbeiter_innen Zurückhaltung gegenüber diesem neuen Aufgabenkreis üben, zumal die soziale Schuldnerberatung immer mehr Teile von Rechtsberatung und Verfahrensabwicklung übernimmt und wenig Raum für die ursprüngliche sozialpädagogische Beratung mit ihrer gesamten Methodenvielfalt bleibt. Aus diesem Grund möchten wir unseren Lesern den Beitrag (s. S. 22) von Carla Darlatt zur Vertretung des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren aus sozialpädagogischer Sicht nicht vorenthalten.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildung 6

gerichtsentscheidungen 13

meldungen 20

literatur 21

themen

Die Vertretung des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren aus sozialpädagogischer Sicht
Karla Darlatt, Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz 22

Die Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen
Dr. Carsten Homann, Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz 28

Sozialintegrative Leistungen der Kommunen im HARTZ-IV-System
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Abteilung Arbeitsmarkt, Berlin 31

Sanktionen im SGB II - Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen
Oliver Ehrentraut, Anna-Marleen Plume, Sabrina Schmutz, Reinhard Schüssler
Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung 40

arbeitsmaterial

P wie Änderungen in der Prozesskostenhilfe 50

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe 54

jahresübersicht 2013 56

hier kommt der dienstleister zu wort 62

terminkalender - fortbildung

Das Pfändungsrecht: Forderungs- und Sachpfändung (ohne Immobilien)

Inhalt: Pfändung von Lohn und Gehalt, Girokonto, Sozialleistungen oder Altersvorsorge; die Forderungspfändung hat viele Gesichter. Die Rechtsprechung sorgt mit Entscheidungen zur Nettomethode, Schichtzulagen, P-Konten, Sterbeversicherungen, Betriebskostenerstattungen für vielfältigen Informationsbedarf.
Die Sachpfändung hat sich nicht zuletzt durch die Internetversteigerung gewandelt. Im Insolvenzverfahren spielt die Pfändbarkeit von Sachen wieder eine zunehmende Rolle (Stichwort: Vermögensverzeichnis oder PKW).
Letztlich läuft es in der Schuldnerberatung (innerhalb und außerhalb der InsO) immer auf die Frage hinaus, was ist pfändbar, abtretbar oder aufrechenbar? Zur Beantwortung benötigt man Detailwissen von A wie Abfindung bis Z wie Zusammenrechnung. Dies soll vermittelt werden.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Donnerstag, 26.06. und Freitag 27.06.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht wirft gerade in der Schuldner- und Insolvenzberatung Probleme auf. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung selten sinnvoll sind, wenn Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.
In der Veranstaltung werden unter anderem Fragen der Höhe und Art von Unterhalt, der Erwerbsobliegenheit, zum Übergang auf Dritte, zur Titulierung und Vollstreckung sowie zum fiktiven Einkommen behandelt.
Neben dem Kindesunterhalt gehören Grundzüge des Ehegatten- und Elternunterhalts zum Inhalt. Darüber hinaus stellen sich in der Schuldnerberatung spezielle Fragen: Welche Unterhaltsberechtigten und Forderungen werden berücksichtigt (Verjährung)? Wer ist Gläubiger, wenn Sozialleistungen gezahlt wurden? Wann ist Unterhalt eine ausgenommene Forderung und wie muss das belegt werden? Gibt es eine Pflicht zu Insolvenz bei Unterhaltsschulden? Was ist mit der Zwangsvollstreckung vor und in der Insolvenz? Und nicht zuletzt, wie verhindert man neue Unterhaltsschulden (Abänderung)?
Diese und weitere Fragen werden in der Veranstaltung behandelt.
Ziel ist es konkrete Handlungsoptionen, aber auch die Grenzen der Behandlung in der Schuldner- und Insolvenzberatung aufzuzeigen.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen. Hilfreich sind ein aktuelles BGB und ein Taschenrechner.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 01.10. und Donnerstag, 02.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Immobilien in der Zwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenz

Inhalt: Nicht nur die berühmten Schrottimmobilien, sondern ganz normale, oft selbst genutzte, Immobilien tauchen im Zusammenhang in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf.
Fragen nach der unterlassenen Verwertung, freihändigem Verkauf, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung oder den Auswirkungen auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren sind unvermeidlich. Weder die Ablehnung der Beratung bei vorhandenen Immobilien noch die Beratung unter Ausblendung sämtlicher einschlägigen Probleme scheint der Königsweg.
Die Beratungskräfte sollen die Vorgänge rund um einen grundpfandrechtlich gesicherten Kredit verstehen und erklären können. Im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz sollte erkannt werden, ob im Einzelfall hinsichtlich eines solchen Kredites ergänzende spezialisierte Beratung angeraten werden muss.

Behandelt werden unter anderem:
Änderungen durch die Insolvenzrechtsreform, Grundzüge der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Eigentumsformen bei Grundeigentum, Grundsicherungsrechte, Sonstige Rechte an Grundstücken, Bewertung im Rahmen der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Ränge und Rangfolgen, Bestimmung der Gebote, Wirkung der Zwangs- oder Teilungsversteigerung auf Rechte, Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen sowie mit einer Insolvenz, laufende Kosten, Vorgehen bei Schrottimmobilien, Kosten des Verfahrens, Nutzungsentschädigung des Eigentümers bei Gebrauchsüberlassung, Besonderheiten des WEG, Eigentumsaufgabe und Vieles mehr.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, möglichst mit Berufserfahrung

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 13.10. und Dienstag 14.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Umgang mit psychisch erkrankten Menschen

Inhalt: Immer mehr Menschen leiden unter psychischen Problemen und Erkrankungen, so dass die Zahl dieser Ratsuchenden in den Beratungsstellen kontinuierlich steigt. Das Seminar beinhaltet die Problemlagen, die sich in der Beratung mit psychisch erkrankten Menschen ergeben können und gibt u. a. wichtige Hinweise bezüglich der Kommunikation. Thematisiert werden:

- Überblick über psychiatrische Krankheitsbilder (Ursachen, Symptome, Auswirkungen auf das Verhalten)
- Störungsspezifische Gesprächsführung mit psychisch erkrankten Menschen
- Problemlagen in der Beratung psychisch Kranker
- Möglichkeiten und Grenzen der Beratung
- Exkurs: Grundlagen des Betreuungsrechts und die Folgen für die Beratungstätigkeit

Für wen: Praktiker der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Referent: Reiner Hasch,
leitender Sozialpädagoge im Psychischen Zentrum Rickling

Termin: Donnerstag, 6.11.2014

Ort: Kassel

Kosten: 120 € **(für unsere Mitglieder 90 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Außergerichtlich Einigung, Schuldenbereinigungs- und Planverfahren

Inhalt: Nicht nur die Option eines Planverfahrens hat die Einigungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung massiv verändert.
Die Anfechtung und die Verwertungsmöglichkeit von besicherten Gegenständen in der Verbraucherinsolvenz, die Abschaffung des § 114 InsO, diverse Stufen der vorzeitigen Restschuldbefreiung und vieles mehr gebieten deutlich differenzierte Verhandlungen vom ersten Anschreiben bis zu einer möglichen Einigung. Rechtliche Rahmenbedingungen, Erfahrungen, Taktik sollen gemeinsam erörtert werden.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, **möglichst mit Berufserfahrung**
In der Veranstaltung werden Kenntnisse zum Insolvenzrecht vorausgesetzt. Zielsetzung ist eine vertiefte, praxisorientierte Er- und Bearbeitung der Möglichkeiten zur Einigung rund um oder im Insolvenzverfahren.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 04.02.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € **(für unsere Mitglieder 90 €)**

Aktuelles SGB II und XII

Inhalt: Ein Gesetz kommt nicht zu Ruhe. Stetige Gesetzesänderungen, Verordnungen und umfangreiche Rechtsprechung führen zu konkretem Beratungsbedarf in allen Bereichen der Sozialen Arbeit.
Das Hauptaugenmerk soll zum einen auf die Ansprüche und Pflichten der Betroffenen gelegt werden. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen, Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften, Auf- und Verrechnung von Leistungen, Verhältnis zu anderen Leistungen, Wohnkosten, Bedarfe und Sonderbedarfe sind nur einige Stichworte, die sich ganz konkret auf die Situation der Betroffenen auswirken. Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

Leistungsvoraussetzungen
Einkommens- und Vermögensberechnung, z.B. bei Erwerbseinkommen, Darlehen, Aufwandsentschädigungen, Freibeträge, Bedarfsgemeinschaften, Besonderheiten für Auszubildende

Leistungen
Regelleistungen, Sonderbedarfe (z.B. Energie, Ernährung, Umgangsrecht, orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte), Wohnkosten, Bildungspaket, KV

Sanktionen und Folgen
Erreichbarkeitsanordnung, mehrfache Sanktion, Auf- und Verrechnung, insbesondere Rückforderung gegenüber Minderjährigen sowie von Darlehensleistungen

Besonderheiten
Verjährung, Auskunftspflichten, Datenabgleich, Insolvenz

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte. Eine systematische Darstellung des SGB II steht im Vordergrund.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 20.04. und Dienstag, 21.04.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

„Haftungsfalle Internet“

Inhalt: Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf vielfältige Weise versucht, die Haftungsfalle Internet zu entschärfen. Dennoch birgt das „Internet“ für die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zwei große Problemkreise:

Fernabsatzgeschäfte wie Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, der Kauf über ebay oder unmittelbar bei Anbietern im Internet führen zu vielen rechtlichen Problemen. Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel oder das „Kartenlegen“ via Telefon. Bei allen diesen Geschäften stellen sich Fragen nach

- dem wirksamen zustande kommen von Verträgen,
- Widerrufsrechten,
- Informationspflichten,
- der Buttonlösung,
- Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen und
- dem Schutz von Minderjährigen.

Urheberrechtsverletzungen sind das zweite Problem mit dem nicht nur junge Menschen zunehmend konfrontiert werden. Die häufigsten Fragen betreffen

- Urheberrechte,
  - Nutzungsrechte,
  - Tauschbörsen und
  - Folgen von Verletzungen (Unterlassungserklärung, Schadensersatz, Abmahnkosten).

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Regeln dargestellt. Darüber hinaus wird der Umgang mit diesen Problemen in der Schuldner- und Insolvenzberatung erörtert.

Für wen: Praktiker aus der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.
Benötigt wird ein aktuelles BGB.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: Dienstag, 29.09.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € **(für unsere Mitglieder 90 €)**

Schulden- und Insolvenzberatung: Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

Inhalt: Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1.7.2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein.
Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden.
Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.

Für wen: Seminar für Schuldner- und Insolvenzberater/innen

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Fortbildungsveranstaltungen der Schuldnerhilfe Köln e.V. 2014
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW

- **Immobilienfinanzierung in der Krise - Gemeinsame Lösungsstrategien mit Schuldnern und Gläubigern**
  14.05.2014 in Köln, Preis 120,00 EUR
- **Umgang mit psychisch erkrankten Ratsuchenden in der Schuldnerberatung**
  22.05.2014 in Köln, Preis 120,00 EUR
- **„Blended Counseling“ – ein neuer Beratungsweg: Die Kombination von Face-to-Face- und Online-Beratung**
  25.06.2014 in Köln, Preis 120,00 EUR
- **Sich für Ratsuchende verständlich machen – Leichte Sprache**
  23.10.2014 in Köln, Preis 120,00 EUR

Nähere Informationen und Online-Anmeldung:
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen.

3

Die Neuregelungen der Restschuldbefreiungsverfahren

Termin: Montag, 23. Juni 2014
Ort: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
Referent: Frank Wiedenhaupt, Insolvenzverwalter, Berlin
Inhalte:
- Insolvenzplanverfahren, Strategie und Durchführung
- Ablauf des Verfahrens aus Verwaltersicht
- Typische Probleme der Schuldner bei der Mitwirkungspflicht
- Die Berechnung der Verfahrenskosten im Hinblick auf die Verkürzung der Verfahrensdauer

4

Unterhaltsrecht

Termin: Dienstag, 23. Sept. 2014
Ort: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
Referentin: Evelyn Runge, Stadt Bochum
Inhalte/Themenschwerpunkte:
- Unterhaltsverpflichtungen im Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Insolvenzrechtsreform
- Auswirkung ausgenommene Forderungen/ Unterhaltsforderungen
- Erwerbsobliegenheiten des Schuldners
- Kindesunterhaltsansprüche
- statusrechtliche Probleme (Vaterschaft, Anerkennung, Anfechtung)
- Rangfragen nach § 1609 BGB
- Titulierung von Unterhaltsansprüchen
- Er- und Bearbeitung praktischer Fragestellungen und Ansätze zur Lösung, Fallbeispiele

5

Forderungsüberprüfung / Einkommenspfändung / aktuelle Rechtsprechung

Termin: Mittwoch, 29. Okt. 2014
Ort: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
Referent: Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm
Inhalte:
- Anspruchsgrundlage/Forderungsentstehung
- Anwaltskosten vs. Inkassokosten
- Verjährungsfristen von unterschiedlichen Forderungsposten
- Lohn-/Rentenpfändung nach der neueren Rechtsprechung
- Aktuelle Rechtsprechung

Anmeldebedingungen:

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Erst durch die schriftliche Bestätigung der LAG werden die Anmeldungen rechtsverbindlich. Mit Eingang der Anmeldung kommt der Fortbildungsvertrag gemäß folgenden Bedingungen zustande. Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.

Die LAG SB NRW behält sich vor, vom Fortbildungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Anmelder unverzüglich bei Ausfall mitgeteilt.

Für eine Absage seitens des Anmelders gilt:

- Die Absage ist kostenfrei, wenn sie spätestens 7 Tage vor Beginn eingeht
- Für später eingehende Absagen berechnen wir 50 % der Teilnehmergebühr
- Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers werden die vollen Gebühren fällig.

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Die Veranstaltungsgebühren betragen für die **Seminare 3-5 pro Seminartag je 40,- Euro für LAG-Mitglieder, 70,- Euro für Nichtmitglieder** und sind nach Rechnungserhalt vor Beginn zu entrichten.

Über aktuelle Änderungen bzw. Informationen informieren wir Sie per E-Mail.

Seminarunterlagen sowie Heiß-/Kaltgetränke und belegte Brötchen sind in den Gebühren enthalten.

Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltungen nicht barrierefrei sind und wir wegen des hohen Verwaltungsaufwandes keine Bildungsschecks akzeptieren können.

Die Anmeldebestätigungen versenden wir in der Regel 6 bis 8 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

Veranstaltungsort Seminar 5:

Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, statt. (Nähe HBF, Fußweg ca. 10 Minuten, Wegbeschreibung anbei).

Zeit: Beginn 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:
LAG Schuldnerberatung NRW, Frau Hornung
c/o Marianne von Weizäcker Stiftung
Grünstraße 99, 59063 Hamm
Tel.: 02381/21 007 • Fax: 21008

Anmeldung zur Forbildung ist **auch online möglich über www.lag-schuldnerberatung-nrw.de**

Verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung

☐ 3 – Insolvenzplan 23. Juni 2014 Dortmund

☐ 4 – Unterhaltsrecht 23. Sept. 2014 Dortmund

☐ 5 – Forderungsüberprüfung 29. Okt. 2014 Dortmund

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor Veranstaltung vorliegen.

Name

Vorname

Institution

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

e-mail

Themenwünsche

Datum / Unterschrift

Mitglied ☐ ja ☐ nein

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Pflichten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Urteil vom 20.02.2014 - IX ZA 32/13

Leitsatz des Gerichts:
Vereinbart ein abhängig beschäftigter Schuldner mit dem Treuhänder, den Arbeitgeber des Schuldners entgegen gesetzlicher Vorschrift nicht über die Abtretung des pfändbaren Teils seiner Bezüge an den Treuhänder zu unterrichten, hat er den Treuhänder jeweils zeitnah, zutreffend und vollständig über die Höhe seiner Bezüge ins Bild zu setzen. Unterlässt er dies, kann ihm wegen Verheimlichens von der Abtretung erfasster Bezüge die Restschuldbefreiung versagt werden.

Anmerkung:
Häufig sieht der Treuhänder im Fall eines abhängig beschäftigten Schuldners von der gesetzlich gebotenen Offenlegung der Abtretungsanzeige gegenüber dessen Arbeitgeber ab, um den Arbeitsplatz des Schuldners nicht zu gefährden. Bereits im Jahr 2011 lag dem BGH ein Fall vor, in dem der Treuhänder mit dem Schuldner die Zahlung eines monatlichen Betrages vereinbart hatte, der dem vom Arbeitgeber abzuführenden pfändbaren Betrag entsprechen sollte, anstatt die Abtretungserklärung des Schuldners bei dessen Arbeitgeberin anzuzeigen. In dieser Entscheidung (BGH IX ZB 40/10 = ZVI 2011, 344)[1] hat der BGH ausgeführt, dass, wenn der Treuhänder bewusst von seiner gesetzlichen Meldepflicht abweicht, was der BGH zu Recht als „nicht unbedenkliche Vorgehensweise“ bezeichnet, der Schuldner dennoch verpflichtet bleibt, monatlich die Beträge abzuführen, die bei Unterrichtung des Arbeitgebers von der Abtretungserklärung von diesem abzuführen gewesen wären. Insbesondere entbindet ihn das Verhalten des Treuhänders nicht davon, erhöhte Einkünfte anzuzeigen.
In dem nunmehr zu entscheidenden Fall verweist der BGH auf diese Entscheidung und stellt weitergehend fest, dass es in einem solchen Fall dem Schuldner, der mit dem Treuhänder vereinbart hat, die Abtretung des pfändbaren Teils seiner Bezüge nicht gegenüber seinem Arbeitgeber anzuzeigen, obliegt, den Treuhänder jeweils zeitnah zutreffend und vollständig über die Höhe seiner Bezüge zu unterrichten und den pfändbaren Teil der Bezüge an den Treuhänder abzuführen. Teilt er die Höhe der Bezüge nicht rechtzeitig mit, könne ihm wegen Verheimlichens von der Abtretung erfasster Bezüge nach § 295 Abs. 1 Nr. 3, § 296 InsO die Restschuldbefreiung versagt werden.

1 Sämtliche BGH-Entscheidungen sind auf der Homepage des BGH https://bundesgerichtshof.de unter der Angabe des Aktenzeichens im Volltext nachzulesen.

Zur Zuständigkeit des Gerichts für eine Feststellungsklage zwecks Klärung der Delikteigenschaft einer Insolvenzforderung

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschuss vom 20.02.2014 - L 7 SF 4/13 B (AL)

Leitsatz des Gerichts:
Für eine Feststellungsklage zwecks Klärung der Delikteigenschaft einer Insolvenzforderung nach § 302 Nr. 1 Insolvenzordnung zur Herausnahme aus der Restschuldbefreiung sind die Zivilgerichte zuständig, selbst wenn sozialrechtliche Forderungen im Streit stehen.

Anmerkung:
Im Interesse des Gläubigerschutzes nimmt § 302 Nr.1 InsO Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen von der Restschuldbefreiung aus. Diese Forderungen sind aber nur dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Gläubiger sie unter Angabe der Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt (§ 174 Abs.2 InsO), angemeldet hat. Meldet ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung an, kann der Schuldner isoliert dieser Angabe des Haftungsgrunds widersprechen. Hat der Schuldner der angemeldeten Forderung widersprochen, ist eine titelergänzende Feststellungsklage zulässig. Im vorliegenden Rechtsstreit war streitig, welches Gericht für diese Feststellungsklage zuständig ist, da eine sozialrechtliche Forderung im Streit stand.
Der Schuldner stand einige Jahre durchgehend im Bezug von Arbeitslosenhilfe (Alhi), obwohl er gleichzeitig als Interviewer tätig war und daraus Jahreseinkünfte bis 70.000,00 DM erzielte. Er wurde deswegen wegen gewerbsmäßigen Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Nachdem im Jahre 2009 über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, meldete die Klägerin die Forderung gegen den Beklagten in Höhe von 46.263,74 € zur Insolvenzgeldtabelle mit dem Antrag an, diese Forderung gemäß § 302 Satz 1 Nr. 1 InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung auszunehmen.
Das Sozialgericht erklärte den Rechtsweg zu den Sozialgerichten als unzulässig und verwies die Feststellungsklage an

das zuständige Landgericht. In den Gründen hat es ausgeführt, dass sich der Rechtsweg grundsätzlich nach der Natur des Rechtsverhältnisses richte, aus dem der Klageanspruch hergeleitet werde. Die Abgrenzung sei von der Sache her zu treffen. Von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis sei dann auszugehen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt aufgrund eines ihm eingeräumten oder auferlegten Sonderrechts handelt. Die isolierte Feststellung über einen Schadenersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung beurteile sich jedoch nach den Vorschriften des Zivilrechts. Aus diesem Grunde habe der Bundesgerichtshof entschieden, dass derartige Rechtsstreite vor den Zivilgerichten zu führen seien.
Die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde erklärte das Landessozialgericht für unbegründet. Die streitige Feststellung nach § 302 Nr. 1 InsO stelle sich nicht als Angelegenheit der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben des Bundesagentur für Arbeit (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG) dar, die eine Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit begründen würde.
Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich, wenn es an einer ausdrücklichen Sonderzuweisung fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird.
Das Landessozialgericht führte aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der nach § 184 InsO isoliert auszutragende Streit um die rechtliche Einordnung der angemeldeten Forderung als eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung vor den Zivilgerichten zu führen ist, weil es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit handelt (BGH 02.10.2010 - IX ZB 271/09). Danach beurteile sich ein Schadenersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, der allein noch Gegenstand der Feststellungsklage sei, auch dann nach der Norm des Zivilrechts, wenn der geltend gemachte Schutzgesetzverstoß nach § 823 Abs. 2 BGB den Normen des öffentlichen Rechts zuzuordnen sei, weil Vorfragen grundsätzlich den Rechtsweg nicht beeinflussen und diese von den zuständigen Gerichten selbstständig zu beantworten seien, soweit über sie nicht bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Dieser Rechtsprechung sind die Verwaltungsgerichte gefolgt. Der Senat schließe sich ebenso dieser Rechtsprechung an und sehe für den isolierten auszutragenden Feststellungsstreit um die Delikteigenschaft einer Insolvenzforderung nach § 302 Nr. 1 InsO den Rechtsweg zu den Zivilgerichten als gegeben an.

Neuerwerb nach Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 13.02.2014 - IX ZB 23/13

Leitsatz des Gerichts:
Nach Erteilung der Restschuldbefreiung im andauernden Insolvenzverfahren entfällt der Insolvenzbeschlag für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung, auch wenn er von dieser nicht erfasst wäre.

Sachverhalt:
Am 21. April 2004 wurde über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 6. September 2010 wurde dem Schuldner nach Ablauf der Abtretungserklärung die Restschuldbefreiung erteilt. Das Insolvenzverfahren war zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet. Es wurde erst am 23. November 2012 aufgehoben.
Nachdem der Insolvenzverwalter im Hinblick auf etwaige Steuererstattungsansprüche die Nachtragsverteilung beantragt hatte, hob das Insolvenzgericht am 23. November 2012 das Insolvenzverfahren nach Vollzug der Schlussverteilung auf und ordnete in den Beschlüssen vom 23. und 27. November 2012 die Nachtragsverteilung wegen etwaiger Erstattungsansprüche des Schuldners aus der Lohn- und Einkommensteuer und aus den Solidaritätsbeiträgen für die Veranlagungsjahre 2007 bis 2012 gegen das zuständige Finanzamt an, für das Veranlagungsjahr 2012 in Höhe von 10/12 des Erstattungsanspruchs.

Anmerkung:
Nach Auffassung des BGH durfte die Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO wegen der Steuererstattungsansprüche des Schuldners gegen das zuständige Finanzamt aus Lohn- und Einkommensteuer und Solidaritätsbeiträgen für die Veranlagungsjahre 2011 und 2012 nicht angeordnet werden, auch wenn die Steuererstattungsansprüche für diese Veranlagungsjahre ohne die Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 35 Abs. 1 InsO als Neuerwerb in die Masse gefallen wären. Nach Ablauf der Abtretungserklärung im April 2010 und der dem Schuldner rechtskräftig erteilten Restschuldbefreiung sei trotz Fortdauer des Insolvenzverfahrens zum Ablauf der Abtretungsfrist eine zeitliche Beschränkung der Wirkungen des § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO eingetreten. Diese Beschränkung gelte nicht nur hinsichtlich des Neuerwerbs, welcher der Abtretungserklärung unterfallen wäre, sondern auch für den Neuerwerb, der nicht unter die Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO gefallen wäre (BGH, Beschluss vom 22. April 2010 - IX ZB 196/09, NZI 2010, 577 Rn. 9).
§ 287 Abs. 2 InsO verfolge auch den Zweck, dem redlichen Schuldner - auch dem selbstständig Tätigen - sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Dieser Zweck werde nicht erreicht, wenn ihm die hierfür notwendigen Mittel genommen werden. Zu diesen Mitteln zählen nicht nur die von der Abtretungserklärung umfassten Bezüge, sondern der gesamte Neuerwerb. Anderenfalls wäre etwa dem selbstständig tätigen Schuldner, dessen Einkünfte von der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO in der Regel nicht erfasst werden, ein wirtschaftlicher Neuanfang nicht möglich, wenn der Insolvenzverwalter die selbstständige Tätigkeit nicht nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben habe.

Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung nunmehr in § 300a geregelt, der zum 1.7.2014 für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Verfahren in Kraft tritt.
Nach § 300a InsO nF gehört das Vermögen, das der Schuldner nach Ende der Abtretungsfrist erwirbt, nicht mehr zur Insolvenzmasse, sofern dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt wird. Entsprechendes gilt, wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung vorzeitig unter den Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO nF erteilt wird.

Einstellung des Insolvenzverfahrens: Wegfall des Eröffnungsgrundes nach Erteilung der Restschuldbefreiung im noch laufenden Verfahren

BGH, Beschluss vom 23.01.2014 - IX ZB 33/13

Leitsatz des Gerichts:
Das Insolvenzverfahren kann nicht wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes eingestellt werden, wenn nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung bei noch laufendem Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird und dadurch die Insolvenzforderungen, die zur Eröffnung des Verfahrens geführt haben, zu unvollkommenen Verbindlichkeiten geworden sind.

Sachverhalt:
Während eines laufenden Insolvenzverfahrens wurde dem Schuldner nach Ablauf der Abtretungsfrist rechtskräftig die Restschuldbefreiung erteilt (sog. asymmetrisches Verfahren). Der Schuldner begehrte daraufhin die Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 212 InsO mit der Begründung, dass nach Erteilung der Restschuldbefreiung der Insolvenzeröffnungsgrund weggefallen sei. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung liege beim Schuldner weder eine Zahlungsunfähigkeit noch eine drohende Zahlungsunfähigkeit vor.
Nach Auffassung des BGH entfällt zwar der Insolvenzbeschlag für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung *(siehe vorangestellte Entscheidung)*. Hinsichtlich des zuvor in die Masse gefallenen Vermögens ist jedoch das Insolvenzverfahren zu Ende zu führen. Eine Einstellung nach § 212 InsO allein im Hinblick auf die erteilte Restschuldbefreiung kommt nicht in Betracht.

Aus den Gründen:
„Nach § 212 Satz 1 InsO ist das Insolvenzverfahren zwar auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner, der eine natürliche Person ist, weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Dabei können jedoch die im laufenden Insolvenzverfahren zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen nicht unberücksichtigt bleiben. Richtig ist zwar, dass sich diese Forderungen, von den hier nicht vorliegenden Ausnahmen des § 302 InsO abgesehen, aufgrund der Restschuldbefreiung in unvollkommene Verbindlichkeiten umwandeln, die zwar weiterhin erfüllbar, aber deren Durchsetzung nicht mehr erzwingbar ist. Derartige unvollkommene Verbindlichkeiten können deshalb bei der Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit für ein nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu eröffnendes Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt werden.
Für das laufende Insolvenzverfahren verlieren sie ihre Berücksichtigungsfähigkeit jedoch nicht. Das wäre mit der Systematik des Insolvenzverfahrens unvereinbar.
Im Normalfall wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses über die Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO das Insolvenzverfahren gemäß § 289 Abs. 2 Satz 2 InsO aufgehoben. Es schließt sich die Wohlverhaltensperiode an. Erst nach ihrem Abschluss wird gemäß § 300 InsO die Restschuldbefreiung erteilt. Nach der ursprünglichen Konzeption des § 287 Abs. 2 InsO ging der Entscheidung über die Restschuldbefreiung also stets die Beendigung des Insolvenzverfahrens voraus.
Der Zweck des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung vom 26. Oktober 2001 war es, den Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung von der Dauer des eröffneten Verfahrens zu lösen. Dabei hatte der Gesetzgeber nicht bedacht, dass das Insolvenzverfahren länger als sechs Jahre und damit länger als die Frist der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO nF laufen kann. Um dem Willen des Gesetzgebers zum Erfolg zu verhelfen, dem Schuldner sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen (vgl. § 1 Satz 2 InsO), hat der Senat entschieden, dass für die Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in jedem Fall das Ende des Insolvenzverfahrens abgewartet werden muss, auf dessen Dauer der Schuldner keinen Einfluss hat.
Diese Rechtsprechung, die dem Schuldner sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen soll, kann jedoch nicht dazu führen, dass die Insolvenzgläubiger in dem laufenden Verfahren ihre Rechte verlieren, obwohl auch sie auf die Dauer dieses Verfahrens keinen Einfluss haben.
Würde man im Hinblick auf die erteilte Restschuldbefreiung eine Einstellung des Verfahrens nach § 212 InsO vornehmen, hätte der Verwalter zuvor nur noch die Masseverbindlichkeiten nach Maßgabe des § 214 Abs. 3 InsO zu berichtigen. Der Schuldner erhielte mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen (§ 215 Abs. 2 Satz 1 InsO). Die Gläubiger der Insolvenzforderungen könnten jedoch ihre Forderungen entgegen § 201 Abs. 1 und 2 InsO wegen der Restschuldbefreiung gemäß § 215 Abs. 2 Satz 2, § 201 Abs. 3 InsO nicht mehr durchsetzen.
Eine solche Folge einer Restschuldbefreiung vor Abschluss des Verfahrens wäre mit dem weiteren Zweck des Insolvenzverfahrens nicht vereinbar, der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 InsO vor allem in der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger besteht.

Der Senat hat deshalb schon in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 2009 über die vorzeitige Restschuldbefreiung festgestellt, dass auch danach eine Verteilung des bis zum Ablauf der Abtretungsfrist in die Masse gefallenen Vermögens und Neuerwerbs möglich ist, weil der Insolvenzbeschlag insoweit bis zur Aufhebung des Verfahrens aufrecht erhalten bleibt. Das Verfahren ist nach einer solchen vorzeitigen Restschuldbefreiung fortzusetzen.

Das kann im Beschluss über die vorzeitige Restschuldbefreiung klargestellt werden. Eine solche Klarstellung ist auch im vorliegenden Fall erfolgt. Im Beschluss über die Restschuldbefreiung wurde ausdrücklich festgestellt, dass hinsichtlich des bis zum Ablauf der Abtretungsfrist in die Masse gefallenen Neuerwerbs und der sonstigen Insolvenzmasse der Insolvenzbeschlag bis zur Aufhebung des Verfahrens weiterbesteht. Zudem wurde klargestellt, dass das Insolvenzverfahren wie üblich fortgesetzt wird. Zweifel über die Folgen der Restschuldbefreiung konnten deshalb beim Schuldner von vorneherein nicht entstehen.
Dass eine Verfahrenseinstellung nach § 212 InsO, also ohne Verteilung der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger, nach vorzeitiger Restschuldbefreiung nicht in Betracht kommt, ergibt sich auch aus dem Rechtsgedanken des § 289 Abs. 3 InsO. Der Einstellung nach § 212 InsO liegt der Gedanke zugrunde, dass der Schuldner alle Gläubiger befriedigen kann. Der Insolvenzverwalter wird demgemäß unverzüglich die Verwertung des in die Masse gefallenen Schuldnervermögens abzuschließen sowie die Schlussverteilung und den Abschluss des Verfahrens vorzubereiten haben."

Versagung der Verfahrenskostenstundung in Ansehung von der Restschuldbefreiung ausgenommener Forderungen

BGH, Beschluss vom 16.01.2014 - IX ZB 64/12 = ZinsO 2014, 450

Leitsatz des Gerichts:
Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen rechtfertigen es nicht, die Stundung der Verfahrenskosten zu verweigern, wenn sie aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind.

Anmerkung:
Der in Strafhaft befindliche Schuldner hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Erteilung der Restschuldbefreiung und die Stundung der Verfahrenskosten beantragt. Dem Schuldner wurde der Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten zurückgewiesen, da eine Forderung in Höhe von 758.569,73 € aus einer unerlaubten Handlung herrühre. Im Hinblick auf die nominale Höhe der Forderung und die persönlichen Verhältnisse des Schuldners könne das Ziel der Stundung, dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, nicht erreicht werden. Die gegen ihn insgesamt geltend gemachten Forderungen hat der Schuldner auf rund 2.1 Mio. € beziffert.
Nach Auffassung des BGH durfte dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht verweigert werden. Es sei im vorliegenden Fall ernsthaft in Betracht gekommen, dass die auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners beruhende Schadensersatzforderung der Bank über 758.569,73 € verjährt sei. Die Forderung gehe nach dem Strafurteil auf Handlungen des Schuldners in den Jahren 2006 bis Januar 2008 zurück. Nach Darstellung des Schuldners sei die Bank im Januar 2008 umfassend über die Tatumstände und die Tatbeteiligung des Schuldners informiert gewesen. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) begann dann gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2008 und endete mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Eine auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruhende Forderung bleibe bei der Beurteilung, ob die wesentlichen am Verfahren teilnehmenden Forderungen nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, nicht erst dann außer Betracht, wenn sie offensichtlich verjährt ist. Die Stundung kann, wenn ihre übrigen Voraussetzungen vorliegen, nur dann verweigert werden, wenn offensichtlich keine Restschuldbefreiung erlangt werden kann. Eine solche klare und eindeutige Beurteilung scheide bereits dann aus, wenn - wie hier - eine Verjährung der ausgenommenen Forderung ernsthaft in Betracht kommt.

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren: Darlegungslast hinsichtlich des Rechtsgrundes der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung

BGH, Beschluss vom 09.01.2014 - IX ZR 103/13 = NZI 2014, 127

Leitsatz des Gerichts:
Der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss in der Anmeldung so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird; einer schlüssigen Darlegung des (objektiven und subjektiven) Deliktstatbestands bedarf es nicht.

Anmerkung:
Bei einer Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Der Begriff des Grundes der Forderung bezeichnet

den Sachverhalt, aus dem die Forderung entspringt. Welchen Anforderungen der in § 174 Abs. 2 InsO verlangte Tatsachenvortrag genügen muss, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz.
Die bisher vertretenen Rechtsauffassungen zum ausreichenden Sachvortrag nach § 174 Abs. 2 InsO reichten von einem einfachen Ankreuzen des „Kästchens“ mit dem Rechtsgrund in den Anmeldungsformularen, über einen ergänzenden Sachvortrag, der „plausibel“ erscheint, bis hin zum Erfordernis der „schlüssigen“ Tatsachenbeschreibung. Der BGH folgt letztendlich keiner dieser Ansichten und ist der Meinung, dass der Gläubiger nur das Verhalten beschreiben muss, dass dem Schuldner vor Augen führt, welches Verhalten ihm als vorsätzlich unerlaubte Handlung vorgeworfen wird. Eines Vortrags, der sämtliche objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale der behaupteten unerlaubten Handlung ausfüllt, bedarf es nicht. Es reicht aus, wenn der Schuldner weiß, um welche Forderung es geht und welches Verhalten ihm als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung vorgeworfen wird. Weil der Widerspruch nicht begründet werden muss, braucht dem Schuldner in dieser Phase des Verfahrens nicht die Möglichkeit eröffnet zu werden, den Vortrag des Gläubigers gezielt anzugreifen. Erst in einem sich anschließenden Klageverfahren (§ 184 InsO), in welchem Gläubiger und Schuldner über den Grund der angemeldeten Forderung streiten, muss der Gläubiger den behaupteten Rechtsgrund nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses darlegen und gegebenenfalls beweisen.

Wiedergestattung der Ausübung der selbständigen Gewerbetätigkeit – Restschuldbefreiung

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.12.2014 - 1 L 112/13 = NZI 2014, 175

Leitsatz des Gerichts:
Eine Restschuldbefreiung (i. S. d. § 301 Abs. 1 InsO) kann eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des ehemaligen Gewerbetreibenden bzw. jetzigen Erlaubnisbewerbers wegen finanzieller Leistungsunfähigkeit im Hinblick auf die in der Vergangenheit entstandenen Schulden beseitigen. Aus ihr ergibt sich indes nicht, ob und in welcher Höhe hiervon ausgenommene Forderungen i. S. d. § 302 InsO bestehen und den Erlaubnisbewerber weiterhin belasten. Sie sagt ferner nichts über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Erlaubnisbewerbers im für die Wiedergestattung maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung aus sowie darüber, ob außer der Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit andere Umstände bestehen, die gegen eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Erlaubnisbewerbers sprechen.

Zum Umfang der Auskunft über die Erwerbsbemühungen vor Erteilung der Restschuldbefreiung

LG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 24.01.2014 – 1 T 22/14

Leitsatz des Gerichts:
Je detaillierter die Anfrage des Insolvenzgerichts ist, desto dezidierter hat der Schuldner seine Erwerbsbemühungen nachzuweisen. Die pauschale Angabe von behaupteten Bewerbungen ohne jeglichen Beleg ist (dann) nicht ausreichend.

Sachverhalt:
Der Schuldner war mit Schreiben des Insolvenzgerichts auf der Grundlage eines zulässigen Versagungsantrags aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zugang: „im Einzelnen durch Vorlage entsprechender Bewerbungsschreiben oder anderer vergleichbarer Belege nachzuweisen“, inwieweit er sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht habe. Zugleich wurde der Schuldner auf die Folgen einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten hingewiesen.
Mit einem undatierten, beim Insolvenzgericht am 15.11.2013 eingegangen Schreiben hat der Schuldner mitgeteilt, er sende *„anbei … meine Bewerbungsbemühungen“*. Tatsächlich haben dem Schreiben keine Anlagen beigelegen. Der Schuldner hat weiter ausgeführt, er habe „an diverse Leihfirmen Bewerbungen geschickt sowie zwei Dauerbewerbungen an das …, zwei Dauerbewerbungen an … und eine Bewerbung an …“. Jedoch seien ihm nur Absagen erteilt worden.
Daraufhin hat das Insolvenzgericht dem Schuldner „in Ergänzung des hiesigen Schreibens vom 14.11.2013“ mit Schreiben vom 12.12.2013 (dem Schuldner am 14.12.2013 zugestellt) aufgegeben,
„Ihre Angaben zu konkretisieren. Bitte legen Sie genau dar, zu welchem Zeitpunkt während der Wohlverhaltensperiode bei welchem Arbeitgeber Sie sich beworben haben. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, geben Sie bitte an, wie viele Bewerbungen Sie pro Monat bzw. insgesamt verschickt haben. Hier ist eine Frist von zwei Wochen notiert. Antworten Sie nicht, so kann auch schon deshalb die Restschuldbefreiung versagt werden.“
Binnen vorgenannter Frist ging keine Entgegnung des Schuldners ein, woraufhin das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 09.01.2014 die Restschuldbefreiung versagt hat.

Aus den Gründen:
„Die vom Schuldner mit seinem beim Insolvenzgericht am 15.11.2013 eingegangenen Schreiben gemachten Angaben genügen nicht den – sachgerechten und sich an dem Inhalt der Obliegenheit aus § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO orientierenden – Auskunftsinhalten, die das Insolvenzgericht mit sei-

nen Schreiben vom 14.11. und 12.12.2013 verlangt hat. Die Auskünfte des Schuldners nach § 296 Abs. 2 S. 2, 1. Fall InsO haben sich an den konkreten Fragen des Schuldners auszurichten; je genauer die Frage ist, desto detaillierter muss die Antwort des Schuldners ausfallen. Der Schuldner ist aufgefordert worden, „im Einzelnen durch Vorlage entsprechender Bewerbungsschreiben oder anderer vergleichbarer Belege nachzuweisen, inwieweit Sie sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht haben.“ Dem genügt seine mehr als vage, durch nichts belegte Antwort, er habe „an diverse Leihfirmen [welche?] Bewerbungen [wie viele? Belege?] geschickt“, nicht. Zudem bleibt unklar, was besagte „Dauerbewerbungen“ sein sollen, die ebenfalls – wie auch die vorgebliche Bewerbung „an“ – nicht belegt sind. Wenn der Schuldner in der Folge auf die weitere Aufforderung des Insolvenzgerichts zur Konkretisierung seiner Angaben und dazu, „genau“ darzulegen, „zu welchem Zeitpunkt während der Wohlverhaltensperiode bei welchem Arbeitgeber Sie sich beworben haben“, nicht antwortete, so folgt allein hieraus die Berechtigung des Insolvenzgerichts, die Restschuldbefreiung nach fruchtlosem Fristablauf mit dem angefochtenen Beschluss vom 09.01.2014 zu versagen. Es war die Pflicht des Schuldners, fristgemäß zu antworten.
Aber selbst wenn man der Auffassung wäre, die verspätete Antwort des Schuldners mit dem am 10.01.2014 eingegangenen Schreiben des Schuldners vom 25.12.2013 (Bl. 70 II d. A.) sei zu berücksichtigen, folgte hieraus im Ergebnis nichts anderes. Denn entgegen diesem Schreiben bleibt auch hiernach unklar, bei welchen Arbeitgebern sich der Schuldner „in den vergangenen Monaten pro Monat“ mit vorgeblich „5 - 10 Bewerbungen“ beworben haben will. Die nunmehr – verspätet – genannte Anzahl steht zudem im Widerspruch zu den Angaben in dem am 15.11.2013 eingegangenen Schreiben, das konkret lediglich vier so bezeichnete „Dauerbewerbungen“ und eine weitere Bewerbung zu benennen wusste. Auch hatte der Schuldner bzgl. derartiger vorgeblicher „5 - 10 Bewerbungen pro Monat“ nicht vollumfänglich „die genauen Anschriften der Bewerbungen schon zugesendet“, wie er in seiner verspäteten Antwort behauptet. Nebulös und der Aufforderung des Amtsgerichts um konkrete Angaben nicht entsprechend ist auch die Aussage, sich – nunmehr – nicht nur bei zwei Krankenhäusern (s. o.), sondern bei „diversen Krankenhäusern“ beworben zu haben. Ebenso wenig hat der Schuldner, wie er in der Beschwerde anführt, dem Insolvenzgericht „die geforderten Unterlagen zukommen lassen“.“

Insolvenzeröffnungsverfahren: Gerichtliche Hinweispflicht und Frist für Stellung eines Eigenantrags zur Erlangung der Restschuldbefreiung

LG Dortmund, Beschluss vom 12.02.2014 – 9 T 301/13

Leitsatz:
Liegt ein Gläubigerantrag auf Insolvenzeröffnung vor, ist der Schuldner nach § 20 Abs. 2 InsO darauf hinzuweisen, dass er zur Erlangung der Restschuldbefreiung auch einen eigenen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen muss. Hierfür ist ihm eine angemessene richterliche Frist zu setzen. Diese Frist ist keine Ausschlussfrist, da § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO insoweit nicht gilt. Vielmehr kann der Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung auch nach Ablauf dieser Frist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam gestellt werden.

Gründe:
„Die Beschwerde ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Abweisung des Eröffnungsantrages richtet. Nach dem Eingang eines Gläubigerantrags ist ein Eigenantrag des Schuldners nur bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig (BGH ZinsO 2009, 1171; BGH ZinsO 2008, 1138; BGH NJW 2008, 3494). Die Unzulässigkeit eines Eigenantrags nach Verfahrenseröffnung kann nicht über einen Wiedereinsetzungsantrag beseitigt werden. (BGH Beschluss vom 17. Februar 2005 – IX ZB 88/03). Die DAK-Gesundheit hat mit Schreiben vom 17. September 2012 beim Amtsgericht Dortmund einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt. Dieser Antrag ist am 24. September 2012 beim Amtsgericht Dortmund eingegangen. Aufgrund des Gläubigerantrags eröffnete das Amtsgericht Dortmund am 15. Mai 2013 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Dessen Eigenantrag ist am 24. Mai 2013 und damit erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Dortmund eingegangen.
Im Übrigen führt die Beschwerde zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Dortmund. Der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung vom 15. April 2013 ist nicht unzulässig. Zwar ist ein mit einem eigenen Antrag verbundener Antrag auf Restschuldbefreiung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrags grundsätzlich nicht mehr zulässig (BGH ZinsO 2008, 1138). Hat das Insolvenzgericht jedoch die erforderlichen Hinweise zur Erlangung der Restschuldbefreiung fehlerhaft, unvollständig oder verspätet erteilt und ist das Insolvenzverfahren auf den Gläubigerantrag hin eröffnet worden, bevor der Schuldner den eigenen Antrag gestellt hat, muss es zur Erhaltung der Aussicht auf Restschuldbefreiung genügen, dass der Schuldner nunmehr lediglich einen Restschuldbefreiungsantrag stellt (BGH NJW 2005, 1433). Liegt ein Gläubigerantrag auf Insolvenzeröffnung vor, ist der Schuldner nach

§ 20 Abs. 2 InsO darauf hinzuweisen, dass er zur Erlangung der Restschuldbefreiung auch einen eigenen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen muss. Hierfür ist ihm eine angemessene richterliche Frist zu setzen, die in der Regel nicht mehr als vier Wochen ab Zustellung der Verfügung betragen sollte (BGH ZinsO 2009. 1171). Diese Frist ist keine Ausschlussfrist; 287 Abs. 1 Satz 2 gilt insoweit nicht (BGH ZinsO 2009, 1171; BGH 2008, 1138). Die Versäumung der Frist allein führt nicht zur Unzulässigkeit des Eigenantrags und des Antrags auf Erteilung der Restschuldbefreiung (BGH ZinsO 2008, 1138). Vielmehr kann der Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung auch nach Ablauf dieser Frist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam gestellt werden (BGH ZinsO 2009, 1171). Darauf ist der Schuldner weder in dem Schreiben des Amtsgerichts Dortmund vom 1. Oktober 2012 noch in den beigefügten Merkblättern ausdrücklich hingewiesen worden. In dem Schreiben vom 1. Oktober 2012 hieß es lediglich, dass der Schuldner nach Ablauf bei entsprechenden Stand der Ermittlungen des Insolvenzgerichts damit rechnen müsse, dass auf den Gläubigerantrag hin das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet werde. Über die Möglichkeit einer Antragstellung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde der Schuldner auch nicht in den ihm übersandten Merkblättern belehrt."

Verlängerung der Verfahrenskostenstundung nach § 4b Abs.1 InsO

LG Hagen, Beschluss vom 13.02.2014 – 6 T 43/14

Leitsatz:

Der Antrag auf Verlängerung der Verfahrenskostenstundung nach § 4b InsO ist nicht fristgebunden. Eine durch das Amtsgericht erfolgte Fristsetzung hat keine gesetzliche Grundlage und ist auch mit dem Normzweck des § 4b InsO, wonach eine übermäßige wirtschaftliche Belastung des Schuldners nach Erteilung der Restschuldbefreiung verhindert werden soll, nicht zu vereinbaren.

Gründe:

„In dem im Beschlusseingang genannten Verfahren hat das Insolvenzgericht der Schuldnerin mit Beschluss vom 20.9.2013, rechtskräftig seit dem 18.10.2013, die Restschuldbefreiung erteilt.

Mit Schreiben vom 24.10.2013 hat der Rechtspfleger des Amtsgerichts die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass die bisher bewilligte Verfahrenskostenstundung mit der rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung entfallen und nunmehr Gerichtskosten in Höhe von 2.634,57 € von der Schuldnerin zu zahlen seien. Zugleich hat das Amtsgericht die Schuldnerin auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Verfahrenskostenstundung nach § 4b InsO hingewiesen und ihr eine Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur Antragstellung gesetzt. Das vorgenannte Schreiben wurde der Schuldnerin am 28.10.2013 zugestellt.

Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 9.12.2013 und 20.12.2013 hat die Schuldnerin gemäß § 4b InsO die Verlängerung der Verfahrenskostenstundung beantragt. Mit Schreiben vom 7.1.2014 hat das Amtsgericht der Schuldnerin mitgeteilt, dass eine Verfahrenskostenstundung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht mehr möglich sei, da die Kosten zum Soll gestellt sein.

Gegen die in diesem Schreiben erhaltenen Ablehnung der Anträge vom 9.12.2013 und 30.12.2013 hat die Schuldnerin mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 24.10.2014 sofortige Beschwerde eingelegt, mit der Begründung, der Antrag § 4b InsO sei nicht fristgebunden.

Mit Beschluss vom 31.01.2014 hat das Amtsgericht die Stundungsanträge der Schuldnerin nochmals zurückgewiesen und zugleich der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des vorgenannten Beschlusses Bezug genommen.

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist gemäß § 4d InsO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Dabei ist unschädlich, dass sich die sofortige Beschwerde nicht gegen einen förmlichen Beschluss, sondern gegen die mit formlosen Schreiben vom 7.1.2014 mitgeteilte Entscheidung richtete. Mit dem vorgenannten Schreiben hat das Amtsgericht die Ablehnung des Antrags der Schuldnerin nach außen kundgetan. Es war für die Schuldnerin nicht erkennbar, ob darüber hinaus noch eine förmliche Entscheidung beabsichtigt war, zumal das Amtsgericht bereits mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin um eine rechtsmittelfähige Entscheidung gebeten worden war.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg. Das Amtsgericht konnte den Antrag der Schuldnerin nicht mit der Begründung zurückweisen, dieser sei nicht innerhalb der mit Schreiben vom 24.10.2013 gesetzten Frist gestellt worden.

Der Antrag auf Verlängerung der Verfahrenskostenstundung nach § 4b InsO ist nicht fristgebunden. Die mit Schreiben vom 14.10.2013 durch das Amtsgericht erfolgte Fristsetzung hat keine gesetzliche Grundlage und ist auch mit dem Normzweck des § 4b InsO, wonach eine übermäßige wirtschaftliche Belastung des Schuldners nach Erteilung der Restschuldbefreiung verhindert werden soll, nicht zu vereinbaren (vgl. Landgericht Trier, ZVI 2010, 381).

Da das Amtsgericht bisher keine Sachentscheidung über den Stundungsantrag getroffen hat, waren die angefochtene Entscheidung und der Nichtabhilfebeschluss aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über den Antrag des Schuldners nach § 4b InsO an das Amtsgericht zurückzuverweisen."

DGB

Miete als Armutsfalle

BAG-SB ■ Viele Geringverdiener in Deutschland können offenbar die besonders in Ballungszentren steigenden Mieten nicht mehr bezahlen und sind deshalb zusätzlich auf Hartz IV angewiesen.
Allein die sozialversicherungspflichtigen Niedriglöhner, deren Einkünfte aufgestockt werden müssen, kosteten Bund und Kommunen im Jahr 2012 rund 3,9 Milliarden Euro. Davon entfielen 58 Prozent auf die Kosten der Unterkunft.
Nach einer Untersuchung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) wurden Mitte 2013 rund 586 000 Beschäftigte mit einem sozialversicherungspflichtigen Job gezählt, die weniger als das Existenzminimum verdienten. Darunter waren rund 218 000 Vollzeitarbeiter.
Zur Sicherung ihres Lebensunterhalts bzw. den ihrer Familie haben sie ein Recht auf aufstockende Leistungen vom Staat. Allein für die Vollzeitbeschäftigten summierte sich diese Unterstützung im Jahr 2012 auf rund 1,8 Milliarden Euro.
Der DGB-Studie zufolge sind versicherungspflichtige Erwerbspersonen mit geringen Einkünften häufig deshalb auf zusätzliche Hilfe angewiesen, weil ihr Lohn nicht ausreicht, um die Miete zu begleichen. Von den insgesamt 3,9 Milliarden Euro, die der Staat für sie aufwendete, entfielen 2,25 Milliarden auf die Kosten der Unterkunft. Da die Kommunen zu mehr als zwei Drittel dafür gerade stehen müssten, seien sie hier auch besonders stark belastet.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das Erwerbseinkommen von Aufstockern vorrangig auf die vom Bund finanzierten Hartz-IV-Regelsätze, also die unmittelbare Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Erst wenn der eigene Verdienst darüber hinausgeht, der Bund also nicht mehr finanziell einspringen muss, erfolgt eine Anrechnung auf die Mietkosten. Die Ballungsräume seien davon besonders stark betroffen. Allein in den Großstädten belaufen sich die Kosten der Unterkunft für sozialversicherte Beschäftigte laut dem DGB auf etwa eine Milliarde im Jahr.

Mieterbund

Mieterhöhung´s – Alarm

BAG-SB ■ Deutschlands Immobilienbesitzer langen offenbar vor Einführung der Mietpreisbremse noch einmal kräftig zu: Bei sechs untersuchten Städten beträgt die Preisdifferenz zwischen Wiedervermietung und ortsüblicher Vergleichsmiete 30 Prozent und mehr. Vor allem Wohnungssuchende in Großstädten und Universitätsstädten sind davon betroffen.
Zwar relativieren Forscher des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (IfW), dass seit 2008 die Neumieten im deutschen Durchschnitt um nur 1,2 Prozent pro Jahr gestiegen seien – weniger als die allgemeine Inflationsrate. Doch sehen auch sie in einigen Ballungszentren und Uni-Städten Mieterhöhungen auf breiter Front, z.B. Kassel mit 7 Prozent und Göttingen mit 4,7 Prozent gehörten nach den ausgewerteten Daten im 2 Quartal 2013 noch nicht einmal zur Spitzengruppe. Ein Ende ist nicht in Sicht: Für 2014 rechnet das Deutsche Institut für Wirtschaftsförderung (DIW) mit einem weiteren Anstieg um 3,5 Prozent in Großstädten.

Statistisches Bundesamt

Lohnkluft: Frau – Mann

BAG-SB ■ Es hat sich nicht´s getan, wie in Stein gemeißelt: Frauen verdienen weniger als Männer. Sie erhielten 2013 im Durchschnitt laut Statistischem Bundesamt gut ein Fünftel (22 Prozent) weniger Einkommen als Männer. 2013 betrug der Bruttolohn für Frauen im Schnitt 15,56 Euro pro Stunde, für Männer dagegen 19,84 Euro.
In Vollzeit verdienten Frauen im vergangenen Jahr 17 Prozent weniger als Männer, in Teilzeit betrug der Unterschied „lediglich“ vier Prozent.

Software

ALG II – Verfahrensumstellung

BAG-SB ■ Ab April 2014 soll die EDV-technische schrittweise Umstellung des ALG II-Leistungsverfahrens von A2LL auf ALLEGRO beginnen, womit zahlreiche Mängel von A2LL behoben werden. Dabei sind die Jobcenter gezwungen, die durch die Bundesagentur für Arbeit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zu nutzen. Der Vorsitzende der Personalräte in den Jobcentern befürchtet, dass es möglicherweise zu Problemen bei der Auszahlung von Hartz-IV-Leistungen kommen kann, da die Einführung der neuen Software im „laufenden Betrieb“ erfolgen soll und keine zusätzlichen Stellen dafür geschaffen werden. In Folge dessen sind manche Jobcenter schon dazu übergegangen, Weiterbewilligungsanträge für 12 statt für 6 Monate zu bewilligen, was durch eine großzügige Anwendung des § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II ermöglicht wird (…, wenn bei den Leistungsberechtigten eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist).

Onlineversteigerung

Justiz-Auktion

Die Online-Versteigerungsplattform „Justiz-Auktion“ hat in 2013 bei rund 9.000 Auktionen einen Umsatz von 3,5 Millionen Euro erreicht, das entspricht einem durchschnittlichen Umsatz von ca. 390 Euro pro Auktion.
Auch wenn der nordrhein-westfälische Justizminister behauptet, die „Justiz-Auktion“ sei nunmehr in der Bundesliga der Versteigerungsplattformen angekommen, dürfte es noch ein weiter Weg sein bis zur Champions-League („Ebay-Deutschland“ setzte in 2013 ca. 1,43 Milliarden Euro um).
Ob das aber überhaupt wünschenswert wäre, steht auf einem anderen Blatt.

literaturprodukte

Neuerscheinung

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme

Beispiele guter Praxis

Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweit tätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren „Nahaufnahmen“ ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches.

Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für **Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte** und gibt umfassende Informationen für **Studierende** und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Mit Beiträgen von: Martin Buhmann-Küllig, Maike Cohrs, Michael Eham, Ulf Groth, Klaus Helke, Gabriele Horak-Böck, Wilfried Jahn, Christa Kaindl, Rainer Mesch, Gundolf Meyer, Eva More-Hollerweger, Christiane Moser, Thomas Raddatz, Alis Rohlf, Marius Stark, Dieter Zimmermann, Thomas Zipf.

BAG -SB
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Bestellen Sie das Buch jetzt:
BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel,
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de
ISBN 978-3-927479-14-2
Preis: 24,90 € ca. 290 Seiten

Die Vertretung des Schuldners[1] im Verbraucherinsolvenzverfahren aus sozialpädagogischer Sicht

Karla Darlatt, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz

1 Einleitung

Schuldnerberatung als ein Arbeitsfeld sozialer Beratung hat seit ihren Ursprüngen vor nunmehr fast vierzig Jahren bis heute enorme Entwicklungen und Wandlungen erfahren. Besondere „Entwicklungsschübe“ brachten die Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999, die der Hartz IV-Gesetzgebung im Jahr 2005 und die des Pfändungsschutzkontos im Jahr 2010.

Mit der Reform der Insolvenzordnung, deren Regelungen zum 01.07.2014 in Kraft treten, ist der nächste „Schub“ zu erwarten. Zahlreiche Änderungen, die zum großen Teil das Verbraucherinsolvenzverfahren voraussichtlich verkomplizieren werden, müssen zukünftig von den Schuldnerberatern beachtet und die laufende Rechtsprechung dazu verfolgt und berücksichtigt werden. Eine wesentliche Neuerung, die die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen unmittelbar betrifft, ist die Ausweitung der Vertretungsbefugnis auf das gesamte Insolvenzverfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Was kommt mit dieser Neuregelung konkret auf die Schuldnerberatungsstellen zu? Will und kann Schuldnerberatung sich dieser Herausforderung stellen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise wird sie es tun, wenn nein, mit welchen Begründungen es ablehnen.

Wird mit der Vertretungsbefugnis für das gesamte Verfahren nun endlich der einmal begonnene Weg der Schuldnerberatung konsequent bis zu Ende gedacht und umgesetzt? Aber indem die soziale Schuldnerberatung immer mehr Teile von Rechtsberatung und Verfahrensabwicklung übernimmt, entfernt sie sich damit nicht auch von ihren eigenen Konzepten und von ihrem eigentlichen Auftrag? Doch was ist der konzeptionelle Ansatz und der eigentliche Auftrag von Schuldnerberatung? Oder aktiviert die fortlaufende Erweiterung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung nicht gerade Überlegungen zu den sozialpädagogischen und ursprünglichen Ansätzen der Schuldnerberatung mit aller Methodenvielfalt?

Der folgende Beitrag möchte – ausgehend von Überlegungen zur Bedeutung von „Beratung“ und zur Erweiterung der Vertretungsbefugnis – diesen Fragen nachgehen und soll die Diskussion um die zukünftige Ausrichtung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung anregen.

2 Erweiterung und Veränderung der Aufgabenfelder der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberater vor Ort leisten eine unverzichtbare Arbeit zur Reintegration, gesellschaftlicher Teilhabe und Entschuldung von Privatpersonen. Meist unter dem ungebrochenen Ansturm überschuldeter Menschen geben sie Hilfestellung in oft immer komplexeren Problemkonstellationen und mit einem immer höheren Maß an erforderlichem und aktuellem Fachwissen.

Mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zum 01.01.1999 konnten sich Schuldnerberatungsstellen als „geeignete Stellen“ nach § 305 InsO zur Durchführung der außergerichtlichen Einigung und des sich daran eventuell anschließenden gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens anerkennen lassen. Nach einer zögerlichen Nutzung des mit der Insolvenzordnung geschaffenen Entschuldungsverfahrens für Privatpersonen löste die Einführung der Verfahrenskostenstundung eine erhebliche Steigerung der Inanspruchnahme des Verfahrens aus. Auch wenn das Verfahren als solches grundsätzlich wohl kaum jemand in Frage stellt, darf man nicht aus dem Blick verlieren, dass die Insolvenzberatung den Schwerpunkt in der Schuldnerberatung von einem ganzheitlichen Beratungsansatz auf eine Verfahrensberatung verlagert hat. Buschkamp warnt davor, dass mit der Insolvenzberatung neben die Schuldnerberatung ein „verselbstständigter Teil ihrer selbst tritt, der auf der Ebene gesetzlicher Grundlagen ein Eigenleben entwickelt und sich unheilvoll auf die Schuldnerberatung rückwirken kann.“ (Buschkamp, 2008)

Die Einführung der Hartz-IV-Gesetzgebung zum 01.01.2005 stellte die Schuldnerberatung – zumindest in Teilbereichen – auf eine neue gesetzliche Grundlage. Im Mittelpunkt von Schuldnerberatung nach SGB II steht die Eingliederung in das Erwerbsleben. Die Beratungsgrundsätze der Schuldnerberatung (ausführlicher dazu siehe Punkt 3.2) wurden damit zum großen Teil ausgehöhlt. Der Beratungsansatz

1 Allein zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

und -anspruch der Ganzheitlichkeit wird verkürzt auf die Zielstellung der Wiedereingliederung in Arbeit. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung ist durch sanktionsbewährte Eingliederungsvereinbarungen nicht mehr gegeben. Schuldnerberatung sieht sich mit Auskunftspflichten gegenüber den Jobcentern konfrontiert, die den Grundsatz der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in Frage stellen.

Die Einführung des Pfändungsschutzkontos zum 01.07.2010 brachte für die „geeigneten Stellen" die Möglichkeit mit sich, die über die vor Pfändung geschützten Grundfreibeträge hinausgehenden Freibeträge bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu bescheinigen. Dass die Schuldnerberatungsstellen neben Arbeitgebern, Familienkassen und Sozialleistungsträgern als bescheinigende Stellen einbezogen wurden, kann als ein Ausdruck der hohen Akzeptanz und öffentlichen Anerkennung der Schuldnerberatung gewertet werden. Die Beratung und Prüfung zur Ausstellung der Bescheinigungen kann durchaus sehr arbeits- und zeitintensiv sein. Allerdings wird diese zusätzliche Leistung bis heute nicht zusätzlich finanziert.

Der bisherige Gesetzestext des § 305 Abs. 4 InsO ließ eine Vertretung des Schuldners durch die Schuldnerberatungsstellen nur im außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren zu. Mit der Streichung der Worte „nach diesem Abschnitt" aus dem Gesetzestext wird die Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen ab 01.07.2014 auf das gesamte Insolvenzverfahren ausgeweitet.

Stellungnahmen im Vorfeld der InsO-Reform machen deutlich, dass die Reform in weiten Teilen von Schuldnerberatung und Verbraucherverbänden nicht in dieser Weise gewollt ist und an den Realitäten vorbei geht. Sie beziehen sich dabei hauptsächlich auf die ursprünglich geplante Abschaffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs in aussichtslosen Fällen und auf die Verkürzung des Verfahrens bei der Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote der Gläubiger, zu der nur die wenigsten Schuldner in der Lage sein werden.

Aussagen zur Ausweitung der Vertretungsbefugnis der „geeigneten Stellen" werden beispielsweise in der Stellungnahme des Diakonie Bundesverbandes vom 16.03.2012 nicht getroffen. In der Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bundesverband vom 12.09.2012 wird nüchtern festgestellt, dass der Schuldnerberatung mit der Vertretungsbefugnis auch im eröffneten Verfahren eine neue Aufgabe zugewiesen wird, ohne dass sie dafür eine entsprechende Vergütung erhält. Es wird der Vorschlag unterbreitet, dass eine angemessene Vergütungsregelung für die Schuldnerberatung in die Insolvenzrechtliche Vergütungsordnung aufgenommen wird (Verbraucherzentrale Bundesverband, 2012). Dieser Vorschlag wird von Bernd Krüger, Diakonisches Werk Württemberg, in einem Artikel vom 20.01.2014 im Infodienst Schuldnerberatung (Krüger, 2014) aufgegriffen und präzisiert.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt die Ausweitung der Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen auf das gesamte Verfahren ausdrücklich. Sie weist aber darauf hin, dass die Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens eine höhere Verantwortung für die Schuldner und die sie unterstützenden Beratungsstellen mit sich bringt. Ohne konkrete Vorschläge zu nennen, plädiert sie dafür, dass die Verantwortlichen des Gesetzgebungsprozesses für die Finanzierung der neuen Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Lösungen finden (AG SBV, 2012).

Ohne im Weiteren näher darauf einzugehen, zählt Guido Stephan, Richter am Amtsgericht a.D. und Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, in seiner Stellungnahme die Vertretung des Schuldners auch im Verfahren zu den „notwendigen und sinnvollen Änderungen" (Stephan, 2013).

Grundsätzlich in Frage gestellt und inhaltlich kritisch hinterfragt wird die Erweiterung der Vertretungsbefugnis in keiner der Stellungnahmen. Ist folglich davon auszugehen, dass Schuldnerberatung die Vertretung des Schuldners im Verfahren als neue Aufgabe selbstverständlich annimmt?

Ist aber Vertretung noch ein Teil von Beratung? Oder wie kann Vertretung sinnvoll in einen Beratungsprozess einbezogen werden? Dazu ist eine genauere Betrachtung von „Beratung" und „Vertretung" erforderlich.[2]

3 Schuldnerberatung als soziale Beratung

3.1 Beratung, Beratungsbeziehung, Beratungsprozess

Ganz allgemein ist „Beratung" eine Interaktionsform zwischen Menschen, die in deren Alltag, beispielsweise unter Familienangehörigen, Freunden und Arbeitskollegen, ebenso stattfindet wie in spezifischen und arrangierten Situationen und im institutionellen Rahmen. Die beratende Person unterstützt den Ratsuchenden unter Einsatz von kommunikativen Mitteln, „in Bezug auf eine Frage oder ein Problem, mehr Wissen, Orientierung oder Lösungskompetenz zu gewinnen. Die Interaktion richtet sich auf kognitive, emotionale und praktische Problemlösung und -bewältigung von KlientInnen…sowohl in lebenspraktischen Fragen wie auch in psychosozialen Konflikten und Krisen" (Sickendiek, Engel, & Nestmann, 2002, S. 13).

Beratung ist nach Nestmann „eine weit verbreitete und vielfältige Hilfeform, eine der zentralen professionellen Handlungsorientierungen und eine der wichtigsten Methoden sozialer, sozialpädagogischer und psychosozialer Arbeit" (ebd. S. 13).

2 Ausführlich dazu: Homann, C. in dieser Ausgabe

Für einen erfolgreichen Beratungsprozess spielt die Beratungsbeziehung zwischen Beratendem und Beratenem eine entscheidende Rolle. Für Rogers, Entwickler der klientzentrierten Beratung, sind die Merkmale einer hilfreichen Beratungsbeziehung: Empathie, Akzeptanz (oder Wärme) und Echtheit (oder Authentizität) (Rogers, 1973). Indem sich der Berater dem Klienten offen zuwendet, ihm durch seine Worte und sein Verhalten signalisiert, dass er ihn so akzeptiert und respektiert, wie er ist, kann sich ein Vertrauensverhältnis aufbauen und entwickeln. Bis heute gelten diese Merkmale – teilweise modifiziert und erweitert – als eine der wesentlichen Grundlagen für erfolgreiche Beratung.

Ein positiver Einfluss auf die Beratungsbeziehung ist zu vermuten, wenn der Berater über hohes Wissen und Fachkompetenz über den zu beratenden Sachverhalt verfügt. Der Berater muss dazu in der Lage sein, das Wissen verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln. Spürt der Ratsuchende die hohe Kompetenz, wird das wiederum Türen für mehr Vertrauen zum Berater öffnen.

Ein Beratungsprozess kann – unabhängig vom Beratungszusammenhang – in Beratungsschritte gegliedert werden:

1. Klärung der Ausgangssituation und des Problems
2. Aufstellung von Zielen und Teilzielen
3. Entscheidung über Ziele und Teilziele
4. Planung und Reflexion von Handlungsschritten
5. Gegebenenfalls Revision der Planung und erneuter Handlung und Auswertung. (vgl. Sickendiek, Engel & Nestmann, 2002, S. 14)

Allerdings verlaufen Beratungsprozesse nicht unbedingt linear. Ansen weist darauf hin, dass „Beratung, insbesondere in der sozialen Arbeit ein störanfälliger und im Ergebnis nicht immer kalkulierbarer Prozess“ ist. Eine Beratung kann insgesamt auch scheitern (Ansen, 2006, S. 12).

Für den ersten Schritt, die Klärung der Ausgangssituation und des Problems, sollte in einer professionellen Beratungssituation viel Zeit und Sorgfalt aufgewendet werden, da er von entscheidender Bedeutung für den weiteren Beratungsverlauf ist. Die Klärung umfasst die grundsätzliche Verständigung über gegenseitige Erwartungen und über den Beratungsauftrag. Eigene Ressourcen, auf die der Ratsuchende zurückgreifen kann, werden ermittelt. Über allem steht die Frage: „Was ist das eigentliche Problem?“

Ein Schuldner kann sich momentan mehr von einem Mahnschreiben eines Inkassodienstes bedroht sehen als von einer gegen ihn bestehenden Räumungsklage. Ein Phänomen in der Beratung ist auch, dass der Schuldner mit der Schilderung eines kleineren Problems beginnt – sei es aus Scham oder um den Berater zu testen – und in einem Nebensatz oder erst im Gehen das eigentliche Problem benennt.

Die Erwartungshaltung des Schuldners kann – forciert durch die Berichterstattung in den Medien zur Insolvenzrechtsreform – sehr hoch sein: Er möchte die Restschuldbefreiung in drei Jahren erhalten. Dass es dafür notwendig ist, 35% der Schuldensumme und die Verfahrenskosten, die erheblich höher sein werden als bisher, aufzubringen, mag dem Schuldner in den meisten Fällen nicht bewusst sein. Hier ist der Ansatz, die Motivation des Schuldners zur Schuldenbereinigung trotz enttäuschter Erwartungen aufrechtzuerhalten.

Auch der Berater kann in seiner Erwartungshaltung sehr festgelegt sein. Das Insolvenzverfahren ist ohne Frage ein bewährtes Entschuldungsmittel. Wenn für den Berater nach Aktenlage eindeutig ist, dass die Überschuldungssituation nur mittels eines Insolvenzverfahrens gelöst werden kann, muss das für den Schuldner noch lange nicht der Fall sein. Viele Gründe können für den Schuldner gegen ein Insolvenzverfahren sprechen, wie z.B. die Veröffentlichung der Verfahrenseröffnung im Internet oder andere persönliche Gründe.

An den knapp angerissenen Beispielen wird deutlich, dass bereits oder gerade das Erstgespräch vom Berater hohe Methodenkompetenz erfordert. Des Weiteren können durch den geschickten Einsatz von Fragetechniken selbst „schwierige“ Klienten möglicherweise für den Beratungsprozess „aufgeschlossen“ werden.

Auf der Grundlage der Problemklärung können gemeinsam mit dem Ratsuchenden Beratungsziele und -teilziele herausgearbeitet und festgelegt werden. Das Ziel einer Schuldnerberatung scheint auf den ersten Blick sehr klar zu sein: Der Schuldner hat das Ziel, schuldenfrei zu werden. In der Beratungspraxis ist zu beobachten, dass das nicht immer und unbedingt der Fall ist. So wurde beispielsweise mit der Einführung des Pfändungsschutzkontos einer Überschuldungssituation etwas von ihrer existentiellen Bedrohlichkeit genommen. Erfahrungen aus der Schuldnerberatung zeigen, dass ein erheblicher Teil der Schuldner nur zur Erteilung einer Bescheinigung für das Pfändungsschutzkonto in der Beratungsstelle vorspricht und trotz des Angebotes weiterer Beratung keinen Schuldenregulierungsprozess in Gang bringen möchte.

Ein festzulegendes Teilziel kann in der Schuldnerberatung sein, dass der Schuldner jeden Tag zum Briefkasten geht und jeden Brief in die Schuldnerberatung mitbringt. Dort werden die Briefe gemeinsam geöffnet, gelesen und die weitere Vorgehensweise besprochen. Damit wird dem Schuldner Angst genommen. Über diesen Zwischenschritt ist es möglich, die Eigenverantwortlichkeit des Schuldners für seine Angelegenheiten wieder zu stärken.

Ist das Ziel der Schuldnerberatung die Entschuldung, dann ist das Insolvenzverfahren nur eine Möglichkeit unter anderen. In der Wahl der Mittel sind immer die Verhältnismäßigkeit und die Durchführbarkeit zu berücksichtigen. Wird

das Ziel der Entschuldung mittels des Insolvenzverfahrens verfehlt, hat das fatale Folgen für den Schuldner. Auf ihm lasten dann weiterhin alle Schulden zuzüglich der Verfahrenskosten der gescheiterten Insolvenz. Je nach Grund des Scheiterns ist eine erneute Antragstellung für das Insolvenzverfahren erst nach Ablauf von Sperrfristen möglich.

3.2 Beratungsgrundsätze von Schuldnerberatung

Nach der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner und Insolvenzberater/in, Entwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (Stand: 31.03.2009) hat ein Schuldnerberater nach folgenden Grundsätzen zu beraten:

- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Ganzheitlichkeit
- Fachliche Unabhängigkeit

Die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren in Rheinland-Pfalz (Entwurf vom 05.02.2014) ergänzt diese Grundsätze um den meines Erachtens wesentlichen Punkt: Ergebnisoffenheit.

Auch die LAG Hessen positioniert sich klar zur Ergebnisoffenheit des Schuldnerberatungsprozesses: „Soziale Schuldnerberatung bedeutet nicht zwingend, dass eine Entschuldung erreicht oder auch nur angestrebt werden muss. Im Rahmen einer ganzheitlichen Einbeziehung der Ratsuchenden mit ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Problemen und ihrer Lebenssituation (Ganzheitlichkeit) strebt die Beratung die Erreichung der mit den Ratsuchenden erarbeiteten Ziele (Ergebnisoffenheit) an.“ (LAG-SB Hessen e.V., 2010).

Schuldnerberaterische Praxis muss sich an der Einhaltung der Beratungsgrundsätze messen lassen. Ist die Ganzheitlichkeit gegeben, wenn nur Verfahrensberatung zur Insolvenz durchgeführt wird? Inwieweit sind die Prinzipien „Hilfe zur Selbsthilfe“ und „Eigenverantwortlichkeit“ gewahrt, wenn der Schuldnerberater die Vertretung übernimmt? Wie kann die Gratwanderung gelingen, dass ein vom Jobcenter an die Schuldnerberatung verwiesener Schuldner dennoch freiwillig die Beratung wahrnimmt?

4 Varianten für den Verlauf des Insolvenzverfahrens

Nach Erteilung der Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung ergeben sich nach neuer Rechtslage mehrere Varianten des Verlaufs des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung.

4.1 Ohne Unterstützung des Schuldners

Der Schuldner kann völlig ohne weitere Unterstützung durch die Schuldnerberatung das Insolvenzverfahren durchlaufen. Das setzt voraus, dass er gut über die Verfahrensschritte informiert ist und seine Obliegenheiten im Verfahren (z.B. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten) selbstständig und vollumfänglich erfüllen kann. Er muss über ein hohes Selbsthilfepotential verfügen.

In einer Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus den Jahren 2007 bis 2009 gaben fast zwei Drittel der Befragten an, nach Erteilung der Bescheinigung keinen Kontakt mehr zu ihrem Berater gehabt zu haben. (Lechner, 2009, S. 18). In 61% der Nennungen (bei möglichen Mehrfachnennungen) war der Grund, dass keine Beratung mehr nötig war. Nach der Typologisierung, die Lechner vornimmt, betrifft das hauptsächlich die Gruppe der Schuldner, die „Opfer biografischer Risiken“ wie plötzlich eingetretene Arbeitslosigkeit, gescheiterte Selbstständigkeit oder die Beendigung einer Ehe/Beziehung sind. Bei diesen ist „etwas passiert, was unter den Rahmenbedingungen moderner Gesellschaften zu den alltäglichen Risiken gezählt werden muss“ (ebd. S. 67). Bei dieser Gruppe von Schuldnern stellt Lechner auch die lange „Bewährungszeit“ der Wohlverhaltensphase mehr als in Frage.

30 % der in der benannten Studie Befragten, die keine weitere Beratung hatten, gaben an, dass sie diese in Anspruch genommen hätten, wenn sie denn angeboten worden wäre.

4.2 Begleitung (durch Beratung) des Schuldners

Eine Möglichkeit ist die weitere Begleitung des Schuldners im Insolvenzverfahren, ohne ihn jedoch durch Vollmacht zu vertreten. Der Schuldner regelt seine Belange selbstständig, hat aber die Möglichkeit, Hilfe durch die Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise wenn er Schreiben vom Gericht oder Treuhänder erhält, deren Inhalt sich ihm nicht so ohne weiteres erschließt. Von vielen Schuldnerberatungsstellen aus bestand dieses Angebot auch bisher schon. Die Absprache ist dann in der Regel: „Wenn Sie Hilfe brauchen, kommen Sie.“ Die Initiative für einen Kontakt zur Schuldnerberatung bleibt demzufolge beim Schuldner. Um erneute Überschuldung zu vermeiden, sollte es auch mög-

lich sein, die Beratungsstelle weiterhin in Fragen der Haushaltsführung aufsuchen zu können.

Rund ein Drittel der Befragten in der benannten Studie hatte bis zum zweiten Befragungszeitpunkt im Jahr 2009 wieder Kontakt mit der Schuldnerberatung aufgenommen. Von diesem hatten etwa die Hälfte bis zu drei Kontakte, 1/8 aber sogar mehr als zehn. (Lechner, 2009, S. 18) Nach der Typologie von Lechner handelt es sich hierbei um „Insolvente mit Orientierungsproblemen“ bis zu „Insolventen mit andauerndem Beratungsbedarf“ (Lechner, S. 68f.). Bei diesen Klienten kommen zu den alltäglichen Risiken weitere Probleme und ein damit einhergehender Verlust des Überblicks über die finanzielle Situation. Nach Lechner umfasst die Gruppe derer mit den höchsten Risiken und den niedrigsten eigenen Ressourcen lediglich 8 % der Betroffenen.

4.3 Begleitung und Vertretung des Schuldners

Die Begleitung und Vertretung des Schuldners schafft die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens „mit Netz und doppeltem Boden“. Bei dieser Variante besteht die größte Chance für Schuldner mit erheblichem Unterstützungsbedarf – für die benannten etwa 8% der Klienten – ‚das Verfahren zum Erfolg zu führen und überdies in einem länger währenden Beratungsprozess neuer Überschuldung vorzubeugen. Voraussetzung ist die dauerhafte und freiwillige Mitarbeit des Schuldners.

4.4 Vertretung ohne weitere Begleitung des Schuldners

Eine Vertretung des Schuldners ohne weitere Unterstützungsangebote ist ebenso möglich. Der Schuldner bleibt außen vor, der Schuldnerberater regelt alles für ihn. Für den Schuldnerberater bedeutet das einen geringeren Arbeitsaufwand als in der vorher beschriebenen Variante, da er den Schuldner nicht weiter einbeziehen muss. Allerdings kann selbst ein Verfahren, in dem die Schuldnerberatung die Vertretung übernimmt, an der mangelnden Mitwirkung des Schuldners scheitern. Das wird dann der Fall sein, wenn der Schuldner auch der Schuldnerberatung gegenüber für den Verfahrensablauf relevante Angaben nicht macht (z.B. einen Umzug nicht mitteilt, aktuelle Einkommensnachweise nicht vorlegt). Die Übernahme der Vertretung erfordert klare Absprachen mit dem Schuldner. Mit dem Schuldner muss vereinbart werden, in welchen zeitlichen Abständen er in die Beratungsstelle kommen soll und was nach wie vor seine Pflichten im Verfahren bleiben.

5 Chancen durch die Vertretung

5.1 Begleitung bis zur Entschuldung

Mit der Insolvenzrechtsreform wird das Verfahren weiterhin verkompliziert. Die Unübersichtlichkeit und Vielfalt der vom Schuldner zu beachtenden Vorschriften und Regeln, können zu einer Überforderung und psychischen Belastung des Schuldners führen. Briefe vom Insolvenzgericht oder vom Insolvenzverwalter zu öffnen, zu lesen und den darin enthaltenen etwaigen Aufforderungen Folge zu leisten, kann für Schuldner mit hohem Stress verbunden sein. Durch die Vertretungsbefugnis erhöht sich die Chance zur Erreichung der Restschuldbefreiung, da die Schuldnerberatung anstelle des Schuldners tätig werden kann. Auch unvorhergesehene Lebensereignisse des Schuldners während des Verfahrens können mit Hilfe der Schuldnerberatung abgefangen werden und die dadurch entstehende neue Situation des Schuldners berücksichtigt werden.

5.2 Vermeidung von Drehtüreffekten

Werden die Schuldner, die es benötigen, durch Vertretung und Begleitung engmaschig durch ihren Schuldenregulierungsprozess gelotst, verringert sich damit die Gefahr der erneuten Überschuldung. Die Wohlverhaltensphase sollte genutzt werden, den Schuldner insgesamt in seiner Lebenssituation zu stabilisieren.

5.3 Weitere Etablierung und Wertschätzung von Schuldnerberatung

Dass die Schuldnerberatungsstellen mit der Vertretungsbefugnis in das komplette Insolvenzverfahren einbezogen sind, kann als Zeichen der Wertschätzung der guten Arbeit der Schuldnerberatung interpretiert werden. Schuldnerberatung hat sich im gesetzlich geregelten Entschuldungsverfahren etabliert. Allerdings sollte sich das auch in der Finanzierung der Schuldnerberatung niederschlagen. Das ist bisher nicht der Fall.

5.4 Stärkung der sozialen Schuldnerberatung und der außergerichtlichen Einigung

Mit der fortschreitenden Verkomplizierung des Verfahrens und der Ausweitung der Versagungstatbestände für die Restschuldbefreiung wird immer deutlicher, dass das Insolvenzverfahren nicht für alle Schuldner der geeignete Weg ist. Die höhere Verantwortung, die durch die Vertretungsbefugnis auf der Schuldnerberatung lastet, kann zu einer genaueren Abwägung führen, ob das Verfahren durchgeführt wird und welche Alternativen es dazu gibt. Ein intensiverer Beratungsprozess, der nicht von vornherein auf Verfahrensberatung abstellt, sondern der die gesamte Lebenssituation des Schuldners berücksichtigt, kann so wieder mehr in den Mittelpunkt der Schuldnerberatung rücken.

6 Risiken/Probleme

6.1 Weitere Verrechtlichung und Verfahrensorientierung

Die Einbeziehung der Schuldnerberatung nunmehr in das gesamte Insolvenzverfahren ist in dem bisher beschrittenen Weg konsequent, wird aber dem sehr komplexen gesellschaftlichen Problem der Überschuldung nicht gerecht. Schwarze beschreibt in seinem Artikel „Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen“ sehr eindrücklich die zukünftigen Herausforderungen an Schuldnerberatung, denen nicht mit reiner Verfahrensberatung begegnet werden kann. Er hat dabei den demografischen und sozialpolitischen Wandel im Blick und schreibt: „Für ältere Menschen, psychisch Kranke, für Migrantinnen und Migranten, für Langzeitarbeitslose, für Suchtkranke und auch für potentielle Verbraucherinsolvenzverfahrens-Wiederholer und weitere (Ziel-) Gruppen bietet beispielsweise das Verbraucherinsolvenzverfahren oft weder die erforderliche Akzeptanz, noch bietet es für derart komplexe multiple soziale und individuelle Problemlagen…die notwendigen Möglichkeiten einer dynamischen Feinsteuerung.“ (Schwarze, 2011, S. 205). Das Insolvenzverfahren sei auf im Kern leicht zu generalisierende Sachverhalte ausgerichtet, nicht aber auf „komplexe, dynamisch sich ständig verändernde Alltags- und Lebenssituationen von Menschen in modernen Gesellschaften… Hierzu bedarf es vielmehr wissenschaftlich basierter pädagogisch-erklärender methodischer Grundlagen und der weiteren Entwicklung entsprechender sozialberuflicher Praxis“ (ebd. S. 206).

6.2 Haftungsfragen, Unsicherheit auf Beraterseite

Die Vertretungsbefugnis bringt zunächst auch Unsicherheit auf Beraterseite mit sich. Fragen, die sich stellen, sind: Habe ich genügend Rechtskenntnisse, um die Vertretung des Schuldners übernehmen zu können? Wie bin ich abgesichert, wenn mir ein Fehler in der Beratung unterläuft? Wie kann ich die Entscheidung für oder gegen eine Vertretung verantworten?

6.3 Finanzierung und Beratungsdruck

Nicht nur die mögliche Vertretung im Verfahren macht die Schuldnerberatung zeitintensiver, sondern auch die Beratung zur Sondierung, zur Festlegung des einzuschlagenden Weges, von denen das Insolvenzverfahren nur ein möglicher ist. Absehbar ist, dass damit die Wartezeiten auf einen Termin, die bei vielen Schuldnerberatungsstellen bereits bestehen, damit länger werden.

Besonders schwierig ist die Situation für die Beratungsstellen, die nach Fallpauschalen bezahlt werden. Diese sind um ihres Selbsterhalts willen darauf angewiesen, hohe Fallzahlen abzurechnen. Einzelnen Schuldnern ein höheres Zeitbudget einzuräumen, ist unter diesen Bedingungen kaum möglich.

7 Resümee

Die Vertretung des Schuldners kann aufgrund der ausgeschöpften Beratungskapazitäten der Schuldnerberatung nur für einen geringen Teil der Schuldner übernommen werden. Sie muss in den Gesamtkontext der Beratung eingebettet sein. Grundlage und Schwerpunkt ist die persönliche Beratung – im doppelten Sinne. Der Schuldner nimmt persönliche Termine in der Beratung wahr und wird auf seine Person bezogen, d.h. individuell beraten. Die hauptsächlichste Arbeit in der Schuldnerberatung besteht im Vorfeld eines Schuldenregulierungsverfahrens. In einem aktiven Beratungsprozess auf der Basis von Beratungsgrundsätzen im Allgemeinen und denen der Schuldnerberatung im Speziellen ist zu klären, welcher Weg in der Beratung eingeschlagen werden soll. In diesem Prozess kommt der Schuldnerberatung eine hohe Verantwortung zu. Wenn die Vertretung im Verfahren übernommen wird, muss gleichzeitig eine weitere flankierende Beratung möglich sein, um einer Neuverschuldung entgegenzuwirken.

Über der Verfahrensabwicklung dürfen die weiteren Herausforderungen an Schuldnerberatung, die sich bereits abzeichnen und zukünftig mehr an Bedeutung gewinnen werden, nicht aus dem Blick verloren werden. Konzeptionen sozialer Schuldnerberatung müssen wissenschaftlich fundiert weiter entwickelt und in der Beratung umgesetzt werden.

8 Literatur

Ansen, H. (2006). *Soziale Beratung bei Armut*. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. (2012). *Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte*. Abgerufen am 17. März 2014 von http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/user_upload/Literatur_SB/AG_SBV_Stellungnahme_RegE_InsO_2012-09-13_-_neues_Layout_2012-09-25.pdf

Buschkamp, H. W. (2008). Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert. *BAG-SB Informationen 3/2008*, S. 30.

Krüger, B. (2014). *Infodienst Schuldnerberatung*. Abgerufen am 17. März 2014 von http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/schuldnerberatung/rubriken/rechts-und-sozialpolitik

LAG-SB Hessen e.V. (2010). *Positionspapier Soziale Schuldnerberatung*. Abgerufen am 17. März 2014 von http://www.schuldnerberatung-hessen.de/material/Positionspapier%20Soziale%20Schuldnerberatung.pdf

Lechner, G. (2009). *Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens*. Abgerufen am 28. März 2014 von https://www.schufa-verbraucherbeirat.de/media/themenundprojekte/downloads/wirkungsstudie_verbraucherinsolvenzverfahren_final.pdf

Rogers, C. (1973). *Entwicklung der Persönlichkeit*. München.

Schwarze, U. (2011). Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen. *BAG-SB Informationen Heft 4/2011*, S. 191-207.

Sickendiek, U., Engel, F., & Nestmann, F. (2002). *Beratung*. Weinheim und München: Juventa.

Stephan, G. (2013). Reform der Verbraucherinsolvenz 2012, Stellungnahmen. *BAG-SB Informationen Heft 1/2013*, S. 54.

Verbraucherzentrale Bundesverband. (2012). *Reform der Verbraucherinsolvenz 2012, Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes*. Abgerufen am 17. März 2014 von http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Verbraucherinsolvenzrecht-Reform-Stellungnahme-2012-09-12.pdf

Die Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen

Dr. Carsten Homann, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz

1. Einleitung

Die Reform der Verbraucherentschuldung kommt! Nach einer ganzen Reihe von erfolglosen Novellierungsversuchen werden sich für die Schuldnerberatung im Recht der Verbraucherentschuldung zum 01.07.2014 erhebliche Veränderungen ergeben. Die Diskussionen um die bevorstehende Novellierung der Insolvenzordnung haben die Praxis der Schuldnerberatung, jedenfalls soweit sie als geeignete Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannt ist, inzwischen breitflächig erreicht. Allerorts finden Fortbildungen für Beraterinnen und Berater statt, neue Informationsmaterialien werden erstellt, Schuldner interessieren sich für die *ominöse* Turboentschuldung bei Erreichen der 35%-Mindestbefriedigungsquote. Vergleichsweise wenig Widerhall in Literatur und Praxis hat bislang die erweiterte Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen gefunden. So langsam kommen aber die Diskussionen in Gang, die zur Positionierung der Schuldnerberatung dringend nötig sind.

2. Rechtsgrundlagen

Voraussetzung für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung eines Schuldners durch Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle ist die Anerkennung der Stelle als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Nach dem letzten Halbsatz der vorgenannten Vorschrift können die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen als geeignet anzusehen sind. Dies ist in den Ausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung (AGInsO) geschehen, die alle Bundesländer erlassen haben.[1] Regelungen zur Vertretung von Schuldnern durch geeignete Stellen enthalten das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 RDG) und die Insolvenzordnung (InsO) für die gerichtliche Vertretung (§ 305 Abs. 4 InsO). Dabei greift die InsO auf die Zivilprozessordnung (ZPO) zurück, die in ihren §§ 78 ff. die grundsätzlichen Fragen zur Prozessvertretung enthält. Vorliegend soll nur auf die „neue", erweiterte gerichtliche Vertretungsbefugnis eingegangen werden.

3. Gerichtliche Vertretung

3.1. Geltendes Recht

Nach § 305 Abs. 4 InsO sind die geeigneten Personen und Stellen bislang alleine zur Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren befugt. Die Vorschrift normierte ehedem eine Ausnahme zu § 157 ZPO, demzufolge nur Rechtsanwälte zur geschäftsmäßigen Interessenvertretung vor Gericht zugelassen waren.[2] Dies stand auch nicht zur Disposition von Schuldner und Schuldnerberatungsstelle, wie der BGH bereits 2004 entschied.[3] Die Missachtung dieser Vorgabe führte seinerzeit zu einem Verstoß gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes. In der Literatur hat diese Rechtsprechung vereinzelt Widerspruch erfahren.[4] Auch nach Inkrafttreten des RDG hat sich diese Grundrichtung nicht geändert. Zwar regelt das RDG nur noch die außergerichtliche Vertretung. Die Unzulässigkeit der Vertretung durch Schuldnerberatungsstellen außerhalb der Regelung des § 305 Abs. 4 InsO ergibt sich aber aus den §§ 78, 79 ZPO, auf die gleich einzugehen sein wird. Zwei Aspekte sollen an dieser Stelle noch angesprochen werden. Zum einen ergab und ergibt sich aus der Berechtigung zur Vertretung keine Verpflichtung zur Vertretung.[5] Die

1 Alle Landesregelungen sind abrufbar unter http://www.sfz.uni-mainz.de/2228.php.

2 Auf die kritischen Reaktionen der Rechtsanwaltschaft zur Vorschrift des § 305 Abs. 4 InsO weist N/R/Römermann, InsO, § 305 Rn. 80 hin.

3 BGH, ZInsO 2004, 547; LG Duisburg, ZVI 2003, 604, LG Kleve, ZVI 2003, 605; AG Duisburg, Beschluss vom 26.8.2006, Az 62 IK 286/06, n.v., zitiert nach juris; ebenso Wimmer/Grote, § 305 Rn. 52; Uhlenbruck/Vallender, InsO, § 305 Rn. 160; unklar aber N/R/Römermann, InsO, § 305 Rn. 78, der allgemein vom gerichtlichen Verfahren vor dem Insolvenzgericht spricht.

4 Hofmeister/ Richter, ZVI 2003, 588 ff.; Schmitz-Winnenthal, ZVI 2004, 582, 588; wenn er davon ausgeht, dass Insolvenzgerichte die Vertretung als „störend empfinden", trifft dies nicht den Kern des Problems.

Entscheidung, ob ein Schuldnerberater für einen Schuldner vor Gericht tätig wird, war und ist im Beratungsverhältnis zum Klienten zu treffen und/oder ganz grundsätzlich auf Ebene des Trägers der Beratungsstelle. Zum anderen ergab sich bislang ein Unterschied, wenn ein Rechtsanwalt als geborene geeignete Person statt einer geeigneten Stelle zunächst die Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt hatte. Dem Rechtsanwalt war in dieser Eigenschaft schon immer die Vertretung sowohl im Schuldenbereinigungsplanverfahren als auch im anschließenden Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erlaubt. Dieser Unterschied fällt zukünftig weg, wohingegen es auf anderem Gebiet keine Annäherung an die Vorschriften über die Vertretung durch Rechtsanwälte gibt (beispielsweise der Vergütung durch den Staat).

3.2. Exkurs: Regelungen in den Ausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung

Die Beratung und Vertretung im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sehen einige Ausführungsgesetze der Bundesländer vor, wobei im Detail unterschiedliche Formulierungen vorzufinden sind. So lässt das Land *Mecklenburg-Vorpommern* in § 2 Abs. 2 S. 2 InsOAG *Mecklenburg-Vorpommern* die Vertretung und Beratung des Schuldners ohne jede Einschränkung zu. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer *Bayern* (Art. 113 Abs. 3 S. 2 AGSG), *Hamburg* (§ 2 Abs. 3 S. 2), *Schleswig-Holstein* (§ 2 Abs. 1 S. 2) und *Thüringen* (§ 4 Abs. 4 S. 2) sehen diese Aufgaben nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften vor. Unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes lässt *Hessen* (§ 2 Abs. 3 S. 2 und 3) die Beratung und schriftliche (!) Vertretung des Schuldners zu, *Bremen* immerhin die Beratung (§ 4 Abs. 3 S. 2 und 3). Diese Bestimmungen haben alleine deklaratorischen Charakter und können eigenständige Vertretungsbefugnisse nicht begründen.[6]

3.3. Rechtslage ab dem 01.07.2014

3.3.1. Regelungsgefüge ZPO – InsO

Maßgeblich für die Vertretung durch geeignete Stellen ist die schon benannte Vorschrift des § 305 Abs. 4 InsO, bei der in der ab 01.07.2014 geltenden Fassung die Worte „nach diesem Abschnitt“ gestrichen werden. Somit lautet die Formulierung wie folgt:

> *(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.*

Da die Insolvenzgerichte bei den Amtsgerichten angesiedelt sind, gelten für die Ausgestaltung die Vorschriften des 1. Buchs der ZPO, Abschnitt 2, 4. Titel (§§ 78 ff.). Hier ist zunächst die Unterscheidung zwischen Anwalts- und Parteiprozess zu beachten. Der Anwaltsprozess wird hauptsächlich vor den Land- und Oberlandesgerichten sowie dem BGH geführt und setzt die Vertretung durch einen (dort) zugelassenen Rechtsanwalt voraus (§ 78 ZPO: einfacher oder qualifizierter Anwaltszwang). Soweit kein Anwaltsprozess vorliegt, kann die Partei den Prozess selbst führen (daher sog. Parteiprozess) oder sich von Bevollmächtigten vertreten lassen (sog. bedingter Vertretungszwang). Die möglichen Bevollmächtigten sind aufgeführt in § 79 Abs. 2 ZPO: Neben den Rechtsanwälten können Beschäftigte der Partei, volljährige Familienangehörige oder Volljuristen, jeweils sofern sie unentgeltlich tätig werden, sowie schließlich – unter besonderen Voraussetzungen – Verbraucherzentralen und Inkassobüros im Parteiprozess vertreten. In diesen Zusammenhang gehört dann auch die Vorschrift des § 305 Abs. 4 InsO, die einen weiteren Bevollmächtigten für einen besonderen Parteiprozess benennt, eben die geeigneten Stellen im Verfahren vor dem Insolvenzgericht.

3.3.2. Einzelne Verfahren vor dem Insolvenzgericht

Vor dem Insolvenzgericht wird zunächst das Verbraucherinsolvenzverfahren geführt (§§ 304 ff. InsO), in dem Bedarf zur Vertretung beispielsweise in Streitigkeiten um den Massebeschlag oder der Anmeldung von Insolvenzforderungen bestehen kann. Im Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 ff. InsO) stehen die Versagungs- und Obliegenheitstatbestände im Mittelpunkt, die einen besonderen Bedarf des Klienten auslösen können. Zuletzt wird auch das mit der Restschuldbefreiung zusammenhängende Kostenstundungsverfahren (§§ 4a ff. InsO) vor dem Insolvenzgericht geführt, wo es auch um Nichtgewährung oder Aufhebung der Stundung gehen kann – erhebliche Fragen für den Erfolg eines Entschuldungsverfahrens. Nach vorstehendem vermögen die Regelungen der §§ 569 Abs. 3 und 571 Abs. 4 ZPO zu überraschen. Sieht die Insolvenzordnung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel vor (§ 6 Abs. 1 S. 1 InsO, beispielsweise bei Versagung der Restschuldbefreiung, §§ 289 Abs. 2, 296 Abs. 3 InsO), so ist für *Einlegung* und *Begründung* der sofortigen Beschwerde beim Insolvenzgericht (sog. judex a quo, § 6 Abs. 1 S. 2 InsO) keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nötig, obwohl die Entscheidung im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht fällt (§ 567 Abs. 1 ZPO).

5 Wimmer/Grote, § 305 Rn. 52; Uhlenbruck/Vallender, InsO, § 305 Rn. 160.
6 Homann, Praxis und Recht der Schuldnerberatung, 2010, Rn. 292 ff.

3.3.3. Einzelheiten zur Prozessvollmacht

Die Prozessvollmacht ist eine spezielle Vertretungsmacht, die den Prozessbevollmächtigten zur Prozessführung im Namen des Vertretenen ermächtigt. Der Umfang der Prozessvollmacht ist in § 81 ZPO geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass die Prozessvollmacht im Anwaltsprozess eine Generalvollmacht für den Prozess ist.[7] Für den Parteiprozess sind dementgegen Spezialvollmachten auch für einzelne Prozesshandlungen zulässig (§ 83 Abs. 2 ZPO). Die Prozessvollmacht enthält die Ermächtigung zur Abgabe und zur Entgegennahme aller den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, also den Abschluss durch Vergleich, Anträge im Beweisverfahren oder Rechtsmitteleinlegung. Nach herrschender Meinung ist aber auch die Ermächtigung zur Abgabe und Empfangnahme materiell-rechtlicher Erklärungen umfasst, soweit sie sich auf den Prozessgegenstand beziehen und der Erreichung des Prozessziels dienen.[8]Die Wirkung der Prozessvollmacht ist in § 85 Abs. 1 ZPO geregelt, es gilt der Grundsatz der unmittelbaren Stellvertretung: Prozesshandlungen des Bevollmächtigten sind so anzusehen, als seien sie Handlungen der Partei selbst. Dies gilt auch für Unterlassungen und Versäumnisse. Zu beachten ist, dass im Parteiprozess die vertretene Partei immer auch selbst agieren kann, im Zweifel gilt ihre Handlung als maßgeblich. Dies bedingt eine sorgsame Abstimmung des Prozessbevollmächtigten mit der Partei, um gegensätzliche, sich widersprechende Handlungen zu verhindern. Die Haftung des Bevollmächtigten regelt § 85 Abs. 2 ZPO. Wird ein Bevollmächtigter für eine Partei tätig, so besteht das Risiko, dass ersterer bei seiner Tätigkeit im Rahmen der Prozessvollmacht seine Pflichten schuldhaft verletzt. Und dieses Verschulden wird der Partei dann als eigenes zugerechnet (§ 85 Abs. 2 ZPO). Das Wesen der Prozessvollmacht duldet keine Exkulpationsmöglichkeit für die Partei. Vermögensrechtliche Beeinträchtigungen können daher allein durch Schadenersatzansprüche der Partei gegen den Bevollmächtigten kompensiert werden. Aus diesem Grund ist der Abschluss und Unterhalt einer Vermögenshaftpflichtversicherung für Prozessbevollmächtigte unumgänglich. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Grundsatz der Haftungszurechnung nach Ansicht der BGH nicht für die Versagung der Restschuldbefreiung gilt: Hier kommt es allein auf das Verhalten des Schuldners an.[9] Mit der Bevollmächtigung sind für den Prozessbevollmächtigten praktische Auswirkungen verbunden: Es sind Termin- und Fristenkalender zu führen sowie Formulare und Verfügungsstempel vorzuhalten. Eine ordnungsgemäße Aktenführung ist notwendig, dazu eine entsprechende Registrierung der Akten, deren verschlossene Aufbewahrung selbstverständlich. In Abwesenheitszeiten ist die Vertretung zu regeln, insbesondere für Urlaub und Krankheit. Im Grunde muss in jedem Beratungsfall eine Überprüfung der Höhe des Versicherungsschutzes der Vermögenshaftpflichtversicherung erfolgen, um eine ausreichende Absicherung gegen mögliche Schadenersatzansprüche zu gewährleisten. Inhaltlich ist von einem Bevollmächtigten die regelmäßige Fortbildung im materiellen und Prozessrecht zu erwarten, da nur diese eine ordnungsgemäße Erfüllung der übernommenen Aufgabe gewährleistet.

3.3.4. Prozessvollmacht vs. Verfahrensbevollmächtigung?

Entgegen einer weitläufig verbreiteten Ansicht in der Schuldnerberatung besteht zwischen einer Prozessvollmacht nach der ZPO und einer Verfahrensbevollmächtigung nach der InsO kein Unterschied. Vielmehr handelt sich nur um unterschiedliche Bezeichnungen für ein- und dasselbe Rechtsinstitut, welche dem Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Verfahren entsprechen. Die Prozessvollmacht stellt als Begrifflichkeit auf einen Zivilprozess ab, also ein rechtlich geregeltes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (§§ 12, 13 GVG). Der Prozessbevollmächtigte vertritt eine der Prozessparteien und versucht deren Rechte, zu verwirklichen. Davon abzugrenzen ist das Insolvenzverfahren nach dem Insolvenzrecht. Das Insolvenzrecht enthält alle Rechtsregeln, die in einem amtlichen, staatlich angeordneten Verfahren für die Abwicklungs- und Haftungsverhältnisse beim wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Schuldners gelten.[10] Bei der Insolvenzordnung handelt sich um eine Gesamtvollstreckungsordnung, die bezweckt, Konflikte zwischen den von einer Insolvenz Betroffenen zu vermeiden und damit den sozialen Frieden zu erhalten.[11] In diesem Sinne verhilft die Verfahrensbevollmächtigung dem Schuldner im Insolvenzverfahren dazu, seine Rechte zu wahren und umzusetzen.

3.3.5. Bedürfnis

Die Verpflichtung der geeigneten Stelle zur umfassenden Beratung und Betreuung des Insolvenzschuldners vor Ausstellung der Bescheinigungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E)[12] und die Befugnis der geeigneten Stellen, den Schuldner auch im gerichtlichen Verfahren zu vertreten (§ 305 Abs. 4 S. 1 InsO-E), könnten als Korrektiv für die verwirrende Normierung und die Verschärfung von Obliegenheiten und Versagungstatbeständen im neuen Recht verstanden werden.[13] Beide Regelungen sollten dazu beitragen, dass der Insolvenzschuldner in stärkerem Maße als bisher eine notwendige Begleitung durch das komplexe Entschuldungsverfahren erhält.

7 Zöller/Vollkommer, § 81, Rn. 1.
8 BGH, Urt. v. 20.03.1992, Az. V ZR 7/91, NJW 1992, 1964.
9 BGH, Beschl. v. 10.02.2011, Az. IX ZB 250/08, ZVI 2011, 209.
10 Häsemeyer, InsR, Rn. 1.01
11 Häsemeyer, InsR, Rn. 1.01
12 Homann, PRSB, Rn. 294 ff.
13 Siehe Hergenröder/Homann, ZVI 2013, 91 ff. und 129 ff.

4. Fazit

Die Verfahrensbevollmächtigung stellt eine rechtliche Dienstleistung für die Klienten der Schuldnerberatung dar. Es ist daher verständlich, dass gerade in der Schuldnerberatung tätige Sozialarbeiter und Sozialpädagogen Zurückhaltung gegenüber diesem neuen Aufgabenkreis üben. Sinnvollerweise kann die Verfahrensbevollmächtigung auch nicht auf breiter Front umgesetzt werden. Viele Klienten sind alleine in der Lage, das Verfahren durchzustehen oder können nach entsprechender Beratung in der Schuldnerberatung die notwendigen Schritte ausüben. Gleichwohl werden zukünftig vermehrt Fälle auftreten, wo es im Sinne der Nachhaltigkeit von Schuldnerberatung, die mit dem Klienten das Ziel der Entschuldung mittels Restschuldbefreiung anstrebt, einer verstärkten Unterstützung durch die Schuldnerberatung bedarf. In diesem Sinne ist erweiterte Vertretungsbefugnis des § 305 Abs. 4 InsO ein Mosaikstein in der Arbeit der Schuldnerberatung in einem verrechtlichten Verfahren zur Entschuldung. Daneben bieten auch die ausgebauten Möglichkeiten zur vergleichsweisen Entschuldung Raum für die Verfahrensbevollmächtigung, eben wenn es darum geht, nach Eröffnung des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mit vorhandenen Drittmitteln eine Einigung mit allen am Verfahren teilnehmenden Gläubigern zu erreichen. Im Kern stellt sich einmal mehr die Frage nach der Abgrenzung der Schuldnerberatung zur Rechtsanwaltschaft, die am Entschuldungsverfahren beteiligt, aber vornehmlich auf die Klärung von Rechtsfragen spezialisiert ist.

Literatur:

Häsemeyer, Insolvenzrecht, 4. Auflage, 2007.

Hergenröder/Homann, Die Reform der Restschuldbefreiung - ein nächster untauglicher Versuch, ZVI 2013, 91-96

Hergenröder/Homann, Die Reform der Restschuldbefreiung: Plädoyer für eine Neuorientierung, ZVI 2013, 129-134

Hofmeister/Richter, Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, ZVI 2003, 588-590

Homann, Praxis und Recht der Schuldnerberatung, 2010 (zitiert: *Homann*, PRSB)

Nerlich/Römermann, InsO, Loseblattkommentar, Stand: 25. EL 2013, (zitiert: N/R/*Bearbeiter*)

Schmitz-Winnenthal, Das Institut der anerkannten Stelle nach § 305 Abs.1 Nr.1 InsO - Aufgaben, Möglichkeiten, Grenzen und Finanzierung, ZVI 204, 582, 588

Uhlenbruck, InsO, 13. Auflage 2010, (zitiert: Uhlenbruck/*Bearbeiter*)

Wimmer, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 7. Auflage 2013, (zitiert: Wimmer/*Bearbeiter*)

Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014 (zitiert: Zöller/*Bearbeiter*)

Sozialintegrative Leistungen der Kommunen im Hartz-IV-System - warum auch acht Jahre nach Einführung von Hartz-IV der ganzheitliche Unterstützungsansatz nicht eingelöst wurde

*DGB Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Berlin**

Einleitung

Mit Hartz IV wurde die größte Sozialreform in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Aufbauend auf den Erfahrungen, dass die klassischen Arbeitsmarktinstrumente bei Personen mit multiplen Problemlagen schnell an ihre Grenzen stoßen, sollten berufliche und sozialintegrative Leistungen gebündelt werden, um die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Die zentrale Idee war die Gewährung aller individuellen Hilfen aus einer Hand.

Zwei neue Berichte werfen ein Schlaglicht auf die Umsetzung der sozialintegrativen Leistungen im Hartz IV-System – der Forschungsbericht im Auftrag des BMAS „Einbeziehung der kommunalen Leistungen in die Zielsteuerung des SGB II“ http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsmarkt/fb434-kommunalen-leistungen-zielsteuerung-sgb2.html sowie der KGSt-Ergebnisbericht im Auftrag des Senats von Berlin „Evaluation der Organisation und Steuerung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ http://www.sgb-ii.net/portal/material_aktuell/KGSt_Evaluation-Berlin.pdf/view. Aktuell vorliegende statistische Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), die nachfolgend erstmals aufbereitet werden, geben einen vertiefenden Einblick in die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen. Nicht überraschend, aber dennoch alarmierend bestä-

* mit freundlicher Abdruckgenehmigung des DGB Bundesvorstandes. Erschienen im Newsletter http://www.dgb.de/service/newsletterarchiv/arbeitsmarktpolitik, Januar 2014

tigen beide Berichte und die vorliegenden BA-Daten die Erfahrungen, z. T. auch die Vermutungen, dass die zentrale Idee von Hartz IV einer ganzheitlichen Bearbeitung von vermittlungsorientierten sowie sozialen, psychischen und gesundheitlichen Problemen auch acht Jahre nach Einführung von Hartz IV nur völlig unzureichend umgesetzt wird. So kommt der im Auftrag des BMAS erstellte Bericht zu der fatalen Erkenntnis, dass es oft abhängig von der Kompetenz und dem Engagement der lokalen Akteure ist, ob das Angebot der sozialintegrativen Leistungen und deren Verzahnung mit den arbeitsmarktpolitischen Leistungen funktionieren oder nicht. Belastbare Zahlen oder bundesweite Standards für die Umsetzung der Schuldner-, Sucht- und psychosozialen Beratung wie auch der Kinderbetreuung gibt es allerdings bis heute nicht.

§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

1. Umfang der kommunalen Eingliederungsleistungen

In Deutschland gab es im Jahr 2012 fast 4,5 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Hartz IV. Davon waren mehr als zwei Drittel im Langzeitbezug, d. h. sie haben innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate Leistungen bezogen. Gerade bei diesem Personenkreis erschweren oft Schulden, Sucht oder psychosoziale Probleme den Weg aus dem Leistungsbezug - häufig treten mehrere Problemlagen gleichzeitig auf bzw. bedingen oder verstärken sich gegenseitig. Umgekehrt führt Arbeitslosigkeit zu zunehmender sozialer Not.

Integration in Arbeit oft durch Schulden, Sucht oder psychosoziale Probleme erschwert

Der Forschungsbericht im Auftrag des BMAS geht von 25 Prozent erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Schuldenproblemen, 10 Prozent mit Suchtproblemen und 20 Prozent mit Bedarf an psychosozialer Betreuung aus.[1] Selbst wenn man annimmt, dass einzelne Personen mehrfach betroffen sind, bedeutet dies, dass bei dieser vorsichtigen Schätzung etwa die Hälfte der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entsprechenden Betreuungsbedarf hat. Schaut man sich an, in welchem Umfang die Bedarfe gedeckt wurden, so ergibt sich ein ernüchterndes Bild: Für das Jahr 2012 kann man von 1,13 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Schuldenproblemen ausgehen, davon bekamen nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit 32.500 eine Beratung. Von geschätzten 450.000 Hilfebedürftigen mit Suchtproblemen erhielten statistisch erfasst 9.000 eine Beratung und von 900.000 Menschen mit psychosozialen Problemen kamen 20.000 in Betreuung. Bis heute melden allerdings nur zwei Drittel der Grundsicherungsträger Daten an die Bundesagentur für Arbeit. Aber selbst bei einer Hochrechnung der vorhandenen Daten auf alle Grundsicherungsträger bekäme nur etwa ein Viertel der Hilfebedürftigen die erforderliche sozialintegrative Betreuung. Auch bei eingeschränkter Aussagefähigkeit zeigen die vorliegenden Daten, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen weit hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück bleiben.

Information zur Datenlage über die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen (hier: Zugang Januar - Dezember 2012)

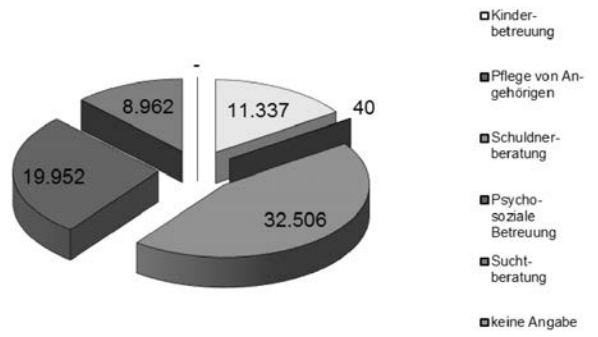

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Nach den der Bundesagentur für Arbeit vorliegenden Daten sind etwa 16 Prozent der Menschen, die kommunale Eingliederungsleistungen in Anspruch nehmen, bei Eintritt in die Maßnahme unter 25 Jahre. Etwa ein Drittel war vorher nicht arbeitslos, nahezu die Hälfte war weniger als zwölf Monate arbeitslos. Etwas mehr Frauen als Männer erhalten kommunale Eingliederungsleistungen. Dabei ist sicher zu berücksichtigen, dass die Kinderbetreuung vermutlich häufiger von Frauen als von Männern genutzt wird.

1 Dr. Kaltenborn/Kaps - BMAS Forschungsbericht 434, S. 86 ff.

Verfahrens-art	Kennung	Berichtsmonat	Insgesamt	dar. (Sp. 1) Alter bei Eintritt unter 25 Jahre	dar. (Sp. 1) Dauer der Arbeitslosigkeit			dar. (Sp. 1) Männer	dar. (Sp. 1) Frauen
					vorher nicht arbeitslos	kleiner 12 Monate	größer gleich 12 Monate		
			1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	Zugang (Jahressumme)	2012	72.797	12.103	25.897	31.506	15.394	35.794	37.001
		2013 endg	32.382	5.302	11.639	13.728	7.015	15.947	16.435
	Bestand (Jahresdurchschnitt)	2012 - JD	44.632	6.888	16.143	19.094	9.395	20.958	23.673
		2013 endg JD	42.023	6.533	15.709	17.535	8.779	19.141	22.883
	Abgang (Jahressumme)	2012	72.075	12.050	25.609	31.243	15.223	35.784	36.288
		2013 endg	36.897	5.905	12.940	15.982	7.975	18.608	18.289
BA-Verfahren	Zugang (Jahressumme)	2012	45.992	6.964	14.540	20.614	10.838	23.285	22.706
		2013 endg	19.945	2.944	6.378	8.753	4.814	10.003	9.942
	Bestand (Jahresdurchschnitt)	2012 - JD	26.885	3.801	8.487	12.122	6.276	13.178	13.707
		2013 endg JD	24.093	3.395	8.017	10.419	5.658	11.383	12.710
	Abgang (Jahressumme)	2012	44.800	6.780	13.974	20.360	10.466	22.876	21.921
		2013 endg	23.316	3.339	7.543	10.340	5.433	12.051	11.265

Die regionale Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.
1) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - März 2013 (Datenstand Juni 2013) nur ca. 60 Prozent der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, „Kommunale Eingliederungsleistungen nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, September 2013"

Die vorliegenden Berichte sowie die vorhandenen Daten legen nahe, dass in der weit überwiegenden Zahl der Kommunen unabhängig davon, ob sie in alleiniger Trägerschaft als Optionskommune oder in gemeinsamer Trägerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit organisiert sind, die kommunalen Eingliederungsleistungen nicht bedarfsgerecht in dem Umfang und dem Sinne erbracht werden, wie der Gesetzgeber dies mit Einführung von Hartz IV intendiert hatte. Insofern begrüßt es der DGB, dass die Debatte nun in Gang gebracht wurde und ein öffentlicher Fokus auf dieses Thema gelenkt wird.

2. Systembedingte Schnittstellen behindern eine Leistungserbringung „aus einer Hand"

Die sozialintegrativen Leistungen werden bundesweit in sehr unterschiedlichen Strukturen erbracht. Abhängig davon,

- ob eine gemeinsame Einrichtung in Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und Kommune oder ein zugelassener kommunaler Träger die Leistungen des SGB II allein erbringt,
- ob in einer gemeinsamen Einrichtung die sozialintegrativen Leistungen auf die Kommune übertragen wurden oder im Jobcenter verbleiben und
- ob die Kommune die Leistungen selbst erbringt oder an Dritte vergeben hat,

ist der unmittelbare Zugriff der Jobcenter auf die Leistungen mehr oder weniger begrenzt. Schnittstellenprobleme der vielen beteiligten Einheiten führen zu Reibungsverlusten, die selbst dann, wenn die Beteiligten die Bereitschaft zur Abstimmung zeigen, erheblich sind.

Auch bei zugelassenen kommunalen Trägern, wo die Kommunen alleine für die gesamte Leistungserbringung verantwortlich sind, kommt es durch Zuständigkeiten unterschiedlicher Ämter zu Abgrenzungsproblemen und unterschiedlichen Verantwortlichkeiten. Der vermeintliche Vorteil der sogenannten Optionskommunen der eigenständigen und vollumfänglichen Zuständigkeit für alle Leistungen kommt nicht zum Tragen. Vielmehr hängt der Einfluss eines Jobcenters auf die sozialintegrativen Leistungen und die Verzahnung mit den Bundesleistungen eher davon ab, ob die Jobcenter ein eigenständiges Budget haben, wie die Vertragsgestaltung aussieht und davon, inwieweit die handelnden Akteure zu Abstimmungen bereit sind.

Kaum Einfluss der Jobcenter auf kommunale Eingliederungsleistungen

In drei Viertel aller gemeinsamen Einrichtungen wurden alle, in weiteren zehn Prozent fast alle sozialintegrativen Leistungen auf den kommunalen Träger übertragen. Damit haben die meisten Jobcenter keinen direkten Einfluss auf den Umfang und die Ausgestaltung der kommunalen Leistungen.

In den meisten Fällen führen die Kommunen die Beratung nicht selbst durch, sondern haben Dritte damit beauftragt. Dabei divergieren wiederum die Verträge hinsichtlich Beratungsleistung, Zugangswegen, Beratungsumfang, Berichtspflichten und Finanzierung erheblich. Die Jobcenter wissen häufig gar nicht, wozu die Leistungserbringer in ihren Verträgen verpflichtet sind. Enthalten die Verträge keine Regelungen zu Zugangswegen oder Verfahren des Sozialdatenschutzes, so kommt es vor, dass sich von Kommunen beauftragte Dritte weigern, diesbezüglich mit dem Jobcenter zu kooperieren. Gerade hinsichtlich des Sozialdatenschutzes ist es in besonderer Weise geboten, die berechtigten Interessen des Schutzes vertrauenswürdiger Daten und den notwendigen Austausch relevanter Informationen auf eine sichere vertragliche Basis zu stellen. Nur so kann eine aufeinander abgestimmte Unterstützung bei Wahrung sozialdatenschutzrechtlicher Belange gewährleistet werden. Ein Beispiel, wie die Schnittstellen im Sinne eines ganzheitlichen Beratungsprozesses durch Kooperation aller Partner gut gestaltet werden können, zeigt das Jobcenter StädteRegion Aachen. Dennoch bleibt auch hier festzustellen, dass aufwändige Verfahren erforderlich sind, um eine zufriedenstellende Organisation zu gewährleisten.

Beispiel Jobcenter und StädteRegion Aachen:

„Jobcenter und StädteRegion haben sich zur Aufgabe gestellt, die Schuldner- und Insolvenzberatung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen durch externe Leistungsanbieter erbracht wurde, neu zu regeln. Hauptgrund dafür war, dass trotz sechs Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen teilweise lange Wartezeiten von mehr als einem halben Jahr existierten, der Beratungsprozess nicht transparent war und keine direkte Verknüpfung mit den Aufgaben des Jobcenters zur Wiedereingliederung in den

Arbeitsmarkt bestand. (..) Wesentlicher Bestandteil der neuen Vereinbarungen war eine abhängig vom Erreichen vorher festgelegter Beratungsziele einzelfallbezogene, modular aufgebaute Vergütung. Erste Ergebnisse belegten, dass der Beratungsprozess durch eine ausschließlich auf die Schuldenregulierung ausgerichtete Vorgehensweise und leistungsbezogene Vergütung merklich verkürzt und das Vermittlungshemmnis der Überschuldung bei vielen Hilfesuchenden zeitnah behoben werden konnte. Außerdem wurde ein Rückmeldeverfahren eingeführt, durch das die Fallmanager des Jobcenters durchgängig über den Beratungsstand informiert waren. Die bereits in kurzer Zeit gewonnenen positiven Erkenntnisse führten zu dem Entschluss, die Leistungsvereinbarungen mit allen Anbietern anzupassen, und hinsichtlich der Leistungsberechtigten getrennte Vereinbarungen für SGB II-Leistungsbezieher und Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII abzuschließen. (…)

Bereits jetzt ist festzustellen, dass sich das neue Konzept in der Praxis bewährt hat. Die Umsetzung ist wegen des Rückmeldeverfahrens und der Datenerfassung zwar mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden, der aber zu hoher Transparenz und mehr Effizienz geführt hat. Verschuldete Arbeitslose sind nicht mehr in langen Warte- und Beratungsschleifen, sondern ihnen wird schnell und effizient geholfen. Ihre Fallmanager im Jobcenter sind über den Stand des Entschuldungsverfahrens informiert, so dass die Eingliederungsvereinbarungen zügig umgesetzt werden können. Zwischen den Beteiligten ist vereinbart, sich über die Ergebnisse und Erfahrungen weiterhin konstruktiv auszutauschen und Optimierungen gemeinsam zu vereinbaren.“

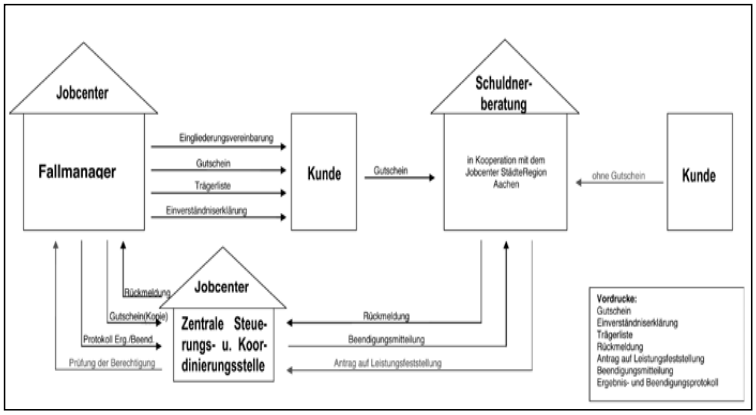

Quelle: EILDIENST 6/2013, S. 237 ff. – „Eine effektiv und transparent gestaltete Schuldnerberatung“ von Günter Schabram, Sozialdezernent, StädteRegion Aachen

Leistung aus einer Hand abhängig von Kompetenz und Wille der Akteure

Obwohl es Anspruch von Hartz IV war, die verschiedenen Hilfesysteme zu integrieren und Leistungen abgestimmt aus einer Hand zu gewähren, fehlen die rechtlichen Regelungen, um dies verbindlich zu gewährleisten. Die Realität zeigt, dass sich in Deutschland eine Vielzahl unterschiedlicher Strukturen entwickelt hat, in denen je nach Ausgestaltung unterschiedliche Akteure unterschiedliche Zuständigkeiten haben und die Hilfebedürftigen darauf angewiesen sind, dass die Kompetenz und der Wille zu Abstimmungen vorhanden sind.

Häufig mangelt es aber genau daran, dass Kompetenz und/oder Wille der Akteure nicht ausreichend gegeben sind. Insbesondere das gegenseitige Verständnis der Partner mit der aus der ehemaligen Sozialhilfe gewachsenen Ausrichtung auf den Hilfebedarf des Menschen einerseits und dem auf Arbeitsmarktintegration ausgerichteten Fokus andererseits behindern den gemeinsamen Aufbau eines abgestimmten Systems mit integrierenden Ansätzen. Notwendige Absprachen zu Prozessen werden nicht getroffen und Konzepte zur Verzahnung der Leistungen nicht entwickelt. Im Ergebnis findet keine Betreuung aus einer Hand, sondern überwiegend ein Nebeneinander, gelegentlich sogar ein Gegeneinander getrennter Systeme auf dem Rücken der Hilfebedürftigen statt.

3. Fehlende Transparenz verhindert eine bedarfsgerechte Planung

Acht Jahre nach Einführung von Hartz IV kann – auch bedingt durch die Aufsplitterung der Strukturen – bundesweit kein Vergleich gezogen werden, inwieweit der in Hartz IV formulierte Auftrag der kommunalen Eingliederungsleistungen umgesetzt wird. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2012 insgesamt 72.800 Zugänge in kommunale Eingliederungsleistungen. Von Januar bis März 2013 gab es insgesamt 20.279 Zugänge, davon nahezu die Hälfte in Schuldnerberatung.

Für die Daten, die nur aus den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit (ohne Daten der zkT) gewonnen werden, liegen weitere Auswertungen zum Maßnahmeergebnis vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sozialintegrative Maßnahmen in der Regel alleine keine direkten Integrationserfolge bewirken. Zwar sind die Wirkungen der kommunalen Eingliederungsleistungen noch wenig empirisch erforscht. Sie befassen sich aber typischerweise nur mit einem Ausschnitt des Arbeitsmarkproblems der Hilfebedürftigen. Erst durch die Verzahnung mit weiteren bundesfinanzierten Arbeitsmarktinstrumenten parallel oder im Anschluss an die kommunale Eingliederungsleistung, kann die angestrebte Arbeitsmarktwirkung erzielt werden. Hier zeigt sich ein genereller Zielkonflikt in dem grundsätzlich auf Arbeitsmarktintegration ausgerichteten Hartz-IV-System und dem aus der Sozialhilfe übernommenen Ziel der sozialen Teilhabe, welches sich nicht adäquat durch Eingliederungs- und Verbleibsquoten abbilden lässt.

Direkt nach der Beendigung der Maßnahme erreichten 2012 zwei Prozent der Hilfebedürftigen, die eine sozialintegrative Leistung erhalten haben, das Integrationsziel. Bei mehr als einem Drittel gab es kurzfristig keine Änderung der Situation, bei nahezu einem weiteren Drittel waren weitere Fördermaßnahmen erforderlich. Bei einem Viertel wurde keine Angabe zu dem Ergebnis gemacht.

Kommunale Eingliederungsleistungen1) nach dem Maßnahmeergebnis; Abgänge - ohne Daten der zkT, Deutschland
2012, Daten- und Gebietsstand: August 2013

Region	Jahr 2012							
	Insgesamt	darunter (Sp. 1)						
		auswertbar[2)]	davon (Sp. 2)					
			Eingliederung	Verbesserung der Betreuungs-stufe	keine Situations-änderung	Wegfall der Hilfs-bedürftig-keit	Weitere/ andere Fördermaß-nahmen sind erforderlich	Keine Angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutschland.	44.800	39.184	809	3.173	13.598	1.165	11.277	9.162
		100 %	2 %	8 %	35 %	3 %	29 %	23 %

1) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar – März 2012 (Datenstand Juni 2013) nur ca. 60 Prozent der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
2) Das Maßnahmeergebnis ist nur für die Maßnahmearten Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung auswertbar.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, „Kommunale Eingliederungsleistungen nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, September 2013“

Für den Zeitraum September 2011 bis August 2012 liegen Auswertungen zu dem Verbleib der Hilfebedürftigen ein halbes Jahr nach Austritt vor, die sozialintegrative Betreuungsmaßnahmen erhalten haben. Die **Verbleibsquote** gibt an, wie viele Teilnehmenden zeitpunktbezogen sechs Monate nach Austritt aus einer Fördermaßnahme nicht arbeitslos sind. Hierzu zählen Personen, die sich zum Stichtag z. B. in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, in selbständiger Erwerbstätigkeit in Schule oder Ausbildung, in einer weiteren Fördermaßnahme, im Ruhestand, in Familienphase, in Krankheit oder auch Erwerbsunfähigkeit befinden. Die **Eingliederungsquote** gibt an, wie viele der Maßnahmeteilnehmenden sich zeitpunktebezogen sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden.[2]

15 Prozent nach einer Beratung in Beschäftigung

Nach den vorliegenden Daten sind auch bei den Menschen, die eingegliedert wurden, nach sechs Monaten nur noch knapp über die Hälfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies kann auch eine geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein. Insgesamt sind 15 Prozent der Personen sechs Monate nach Austritt aus einer kommunalen Eingliederungsmaßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Hälfte ist ein halbes Jahr nach Austritt nicht mehr arbeitslos. Angesichts der hohen Diskrepanz zwischen Eingliederungs- und Verbleibsquote dürfte von einem relativ hohen Anteil von Personen auszugehen sein, die sich ganz oder vorübergehend vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben. Die Auswertung der Eingliederungs- und Verbleibsquoten für die einzelnen 15 Prozent nach einer Beratung in Beschäftigung kommunalen Eingliederungsleistungen Schuldner-, psychosoziale und Suchberatung zeigt, dass die Eingliederungsquoten nach einer Schuldnerberatung deutlich höher sind als bei der psychosozialen und insbesondere der Suchtberatung.

Maßnahmeergebnis	kumulierte Austritte [4)] von September 2011 bis August 2012		
	Insgesamt [1)], davon		
	Austritte insgesamt	Ein-gliede-rungs-quote [2)]	Verbleibs-quote [3)]
	1	2	3
Insgesamt, davon	37.864	14,9	51,0
Eingliederung	1.024	55,8	76,2
Verbesserung der Betreuungsstufe	3.711	20,1	53,7
keine Situationsänderung	15.062	11,9	49,4
Wegfall der Hilfsbedürftigkeit	1.398	31,0	82,1
Weitere/andere Fördermaßnahmen sind erforderlich	12.051	11,9	47,7
Keine Angabe	4.618	14,3	47,6

Maßnahmeergebnis	kumulierte Austritte [4)] von September 2011 bis August 2012								
	Schuldnerberatung			**Psychosoziale Betreuung**			**Suchtberatung**		
	Austritte insgesamt	Ein-gliede-rungs-quote [2)]	Verbleibs-quote [3)]	Austritte insgesamt	Ein-gliede-rungs-quote [2)]	Verbleibs-quote [3)]	Austritte insgesamt	Ein-gliede-rungs-quote [2)]	Verbleibs-quote [3)]
	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt, davon	19.650	19,4	52,5	13.006	11,1	49,3	5.208	7,3	49,6
Eingliederung	606	59,6	78,1	287	52,3	74,9	131	45,8	70,2
Verbesserung der Betreuungsstufe	2.003	25,4	57,5	1.202	13,8	48,8	506	13,5	50,2
keine Situationsänderung	8.052	15,4	49,5	4.663	9,7	50,2	2.347	4,1	47,6
Wegfall der Hilfsbedürftigkeit	749	42,3	83,0	462	18,2	80,1	187	17,2	83,4
Weitere/andere Fördermaßnahmen sind erforderlich	5.209	16,3	50,2	5.328	9,3	45,3	1.514	6,0	48,0
Keine Angabe	3.031	17,4	48,7	1.064	9,4	45,3	523	6,3	45,9

Austritte von Teilnehmern aus kommunalen Eingliederungsleistungen, Deutschland untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit - ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
Daten- und Gebietsstand: August 2013
1) Die Eingliederungs- und Verbleibsquote ist nur für die Maßnahmeart Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung auswertbar.
*2) EQ: Eingliederungsquote = svpf. Beschäftigte / (Austritte insgesamt - nicht recherchierbare Fälle) * 100*
*3) VQ: Verbleibsquote = (nicht Arbeitslose + (Arbeitslose und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)) / Austritte insgesamt * 100*
4) für die kumulierten Austritte ist neben dem 6monatigen Verbleibsintervall auch die 6monatige Wartezeit der Beschäftigungsstatistik zu berücksichtigen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, „Eingliederungs- und Verbleibsquoten von Kommunalen Eingliederungsleistungen nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, September 2013“

2 Personen, die zu diesem Zeitpunkte nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie Arbeitsgelegenheiten der Entgeltvariante.

Keine Informationen liegen darüber vor, ob bzw. welche Maßnahmen im Anschluss an die kommunalen Eingliederungsleistungen erbracht wurden, inwieweit also tatsächlich eine Verzahnung der beruflichen und der sozialen Leistungen erfolgt. Aber selbst bei den vorliegenden Daten dürfte die Aussagekraft eingeschränkt sein. So kommen Kaltenborn/Kaps in ihrer Studie für das BMAS zu dem Ergebnis: „Die (…) Daten (…) sind prinzipiell (…) erfassbar, wegen lokal heterogener Prozessgestaltung liegen sie aber nicht vollständig, nicht valide und nicht mit einheitlicher Interpretierbarkeit vor.“ Dabei schreibt die Bundesagentur für Arbeit selber in den Methodikinformationen zur Datengewinnung und Vollständigkeit der Erfassung:

> „Als Datenquellen für statistische Informationen zu „kommunalen Eingliederungsleistungen“ stehen grundsätzlich die Datenlieferungen der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) nach dem Datenschema XSozial und jene Daten zur Verfügung, welche von den Arbeitsgemeinschaften (gE) bzw. Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) in dem BA-IT-Fachverfahren coSach.NT erfasst werden.
> Bei den „kommunalen Eingliederungsleistungen“ ist bis auf weiteres von einer deutlichen Untererfassung auszugehen, da nur die Informationen zum Einsatz der „kommunalen Eingliederungsleistungen“ darstellbar sind, deren Daten individuell teilnahmebezogen in dem operativen Verfahren der BA zur Erfassung von „kommunalen Eingliederungsleistungen“ (coSach.NT) erfasst werden bzw. die von den zugelassenen kommunalen Trägern über XSozial nach § 51 b SGB II an die BA übermittelt werden. Die Anzahl von meldenden Trägern nimmt zu, befindet sich allerdings noch immer auf einem insgesamt niedrigen Niveau. Bei den ARGEn und AAgAw ist der Anteil der meldenden Träger deutlich niedriger als bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Somit kommt noch immer ein Großteil der Träger der Grundsicherung seiner Datenübermittlungspflicht nach § 51 b SGB II nicht nach. Durch die folgende Auswertung kann nicht unmittelbar auf den tatsächlichen Umfang der Leistung geschlossen werden. Sie ist als Information über die Datenlage beim Aufbau der Statistik angedacht.“ (Unterstreichung vom Verfasser)

Für Januar bis März 2013 haben beispielsweise mit Datenstand Juni 2013 nur ca. 60 Prozent der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen gemeldet.
Auch der BMAS-Bericht bestätigt, dass es bislang keine objektiven, validen und reliablen Zahlen gibt. Dazu fehlen zum einen die technischen Möglichkeiten. Zum anderen sind die derzeit manuell in teils aufwändigen Verfahren erhobenen Zahlen manipulationsanfällig. Verheerend ist demnach auch das Ergebnis der KGSt-Studie, die für Berlin feststellt, dass in Berlin kaum eine Datenbasis über die Kundinnen und Kunden, die § 16 a SGB II-Leistungen beziehen, existiert. „Formalisierte, gesamtstädtisch gültige quantitative Verfahren zur Erfassung der Inanspruchnahme von sozialintegrativen Leistungen durch SGB II-Kundinnen und –Kunden existieren (…) nicht.“[3]

Ein Drittel der Jobcenter meldet keine Daten
Unabhängig davon, dass gut ein Drittel der Träger gar keine Daten an die Bundesagentur für Arbeit meldet und die Auswertungen zum Maßnahmeergebnis nur für die gemeinsamen Einrichtungen vorliegen, fehlen verlässliche Daten zum Bedarf und einheitliche Prozessinformationen gänzlich. Der Deutsche Landkreistag formuliert in seinen Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II: „Die Planung der sozialen Leistungen ist eine kommunale Aufgabe und findet vor Ort unter Berücksichtigung des Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Ressourcen statt. (…) Die Feststellung des Bedarfs ist Grundlage für den Planungsprozess. Rückschlüsse auf den Bedarf können aus dem Fallmanagement gewonnen werden. Gegebenenfalls können weitere Indikatoren, z. B. Wartezeiten, herangezogen werden.“[4] Ohne Datenbasis ist jedoch eine Planung gar nicht möglich. Ebenso ist eine Kontrolle nicht möglich – dies ist aber vielfach auch gar nicht gewünscht.
Hinzu kommt, dass die Kommunen die sozialen Leistungen nicht nur nach § 16 a SGB II erbringen, sondern auch auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen wie dem SGB XII oder der allgemeinen Daseinsfürsorge. Um zu gewährleisten, dass die sozialen Leistungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, müssten demnach auch die übrigen Bedarfe bekannt sein.

Wartezeiten bis zu sechs Monaten auf Beratung
Es ist daher kaum verwunderlich, wenn im Ergebnis der KGSt-Bericht selbst für das Stadtgebiet von Berlin bestätigt, dass - abhängig davon, wo man wohnt, - Wartezeiten von bis zu sechs Monaten entstehen. Hinnehmbar ist dies allerdings nicht. Denn gerade in sozialen Problemlagen ist ein schnelles Eingreifen dringend erforderlich, um zu verhindern, dass weitere Notsituationen entstehen.

4. Sozialintegrative Leistungen dürfen nicht im Ermessen der Kommunen stehen

Durch die Formulierung der kommunalen Eingliederungsleistungen als Ermessensleistungen hat der Gesetzgeber zudem die Erbringung von den zur Verfügung gestellten Ressourcen der jeweiligen Kommune abhängig gemacht. Gerade in finanzschwachen Kommunen, in denen sich soziale Problemlagen häufen, stehen oft nicht ausreichend finanzielle Mittel bereit, um ein in Quantität und Qualität ausreichendes Angebot an kommunalen Leistungen vorzuhalten.
Hinderlich für den Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen ist auch die Ausgestaltung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Diese werden vorrangig auf die ausschließlich bundesfinanzierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet. Sie führen so

3 KGSt Ergebnisbericht - Evaluation der Organisation und Steuerung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, S. 19

4 Deutscher Landkreistag - Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II – 2. Auflage –, S. 7f.

zunächst zu Einsparungen bei dem Bund und erst nachrangig bei den Kommunen. Eine Reduktion der Hilfebedürftigkeit durch Integration in eine nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit wirkt sich daher primär beim Bund und nur nachrangig auf die Höhe der kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung aus. Der Anreiz der Kommunen insbesondere für den Einsatz der drei sozialintegrativen Leistungen Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung ist daher nur gering. Denn bei den betroffenen Hilfebedürftigen dürfte der Verdienst jedenfalls anfangs häufig nicht für die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit ausreichen. Ein Ausgleich könnte erreicht werden, wenn der Bund sich insbesondere bei Kommunen, die unter kommunaler Finanzhoheit stehen, an den Kosten beteiligt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jobcentern häufig überfordert

Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern oft damit überfordert, diese Ermessensentscheidung zu treffen. Das SGB II sieht die Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen nur dann vor, wenn sie für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Auf der anderen Seite haben die häufig von Wohlfahrtsverbänden betriebenen Leistungsanbieter ein Eigeninteresse daran, ausreichend Beratungsfälle zu betreuen, um die Finanzierung abzusichern. Die Integrationsfachkräfte in den Hartz-IV-Stellen müssen daher zunächst erkennen, dass der/die Hilfebedürftige sich in einer besonderen sozialen Problemlage befindet. Weiterhin müssen sie entscheiden, ob und welche Art der kommunalen Leistung für die Eingliederung erforderlich ist. Unterschiedliche Auffassungen über die Richtigkeit der Entscheidung zwischen Jobcenter und ausführender Stelle sind keine Seltenheit und führen dazu, dass das „Ziehen an einem Strang“ bzw. die integrierte Beratung oft nur auf dem Papier steht.

5. Kommunale Eingliederungsleistungen sollten präventiv und nachsorgend erbracht werden

Soziale Notlagen zeichnen sich oft schon vor dem Bezug von Hartz IV ab. Nicht selten sind sie die Ursache für Arbeitslosigkeit und dauern auch über den Bezug von Hartz IV an. Sinnvoll wäre es, wenn die unterstützenden Hilfen über die Leistungssysteme hinweg erbracht würden und ein kontinuierlicher Prozess der Unterstützung in jeweiliger Abstimmung mit ergänzenden vermittlungsorientierten Leistungen erfolgen würde. Unterschiedliche Zuständigkeiten und divergierende, teils ungeklärte Finanzierungsverantwortung behindern oder verhindern ein solches Vorgehen.

In der Arbeitslosenversicherung wurde mit dem Inga-Modell (Interne ganzheitliche Integrationsberatung) zwar auch ein Fokus auf Arbeitslose mit sozialen Problemlagen gelenkt, allerdings sind die Arbeitsagenturen darauf angewiesen, bestehende Angebote der Kommunen zu nutzen und haben keinerlei eigene Einflussmöglichkeiten. So zeigt sich bereits in einigen Regionen eine nicht hinnehmbare Konkurrenz unter den Systemen, indem Arbeitslose aus dem Versichertensystem nachrangig behandelt werden. Obwohl Kommunen bei einem frühzeitigen Angebot einer sozialen Beratung späteren Hartz IV-Bezug vermeiden und SGB II-Leistungen einsparen könnten, sehen sie ihren Auftrag zunächst in der Beratung von Hartz-IV-Beziehenden. Eine Übergabe von Arbeitslosen aus den Arbeitsagenturen an die Jobcenter führt in der Regel zu weiteren Brüchen, insbesondere wenn das Jobcenter eine Optionskommune ist und eine Abstimmung der beiden Ämter praktisch nicht erfolgt. Auch die Kontinuität in der Schuldner-, Sucht- oder psychosozialen Beratung ist nicht immer gewährleistet, wenn verschiedene Träger beauftragt sind. Für die Betroffenen führen die fehlenden Möglichkeiten einer präventiven Beratung sowie die vielen Schnittstellen zu Brüchen und in der labilen Situation, in der sie sich oftmals befinden, leicht zu einer Verschlimmerung der Notlage.

Auch bei erfolgreicher Wiedereingliederung in Arbeit ist eine begleitende Unterstützung zur Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse und des Arbeitsplatzes sinnvoll. Daher sollte in der ersten Phase der Wiederbeschäftigung eine nachgehende Betreuung sichergestellt werden. Um Brüche durch neue Zuständigkeiten zu vermeiden, sollte diese über den gesamten zur Stabilisierung erforderlichen Zeitraum weiter bei demselben Träger finanziert werden. Mit einer finanziellen Beteiligung des Bundes kann eine gerechte Lastenverteilung erreicht werden, da der Bund bei nicht bedarfsdeckender Beschäftigung primär profitiert.

Darüber hinaus sollten die Arbeitsgelegenheiten vorrangig als Instrument der sozialen Teilhabe und der persönlichen Stabilisation genutzt werden. Für die Reintegration in das gesellschaftliche und das Arbeitsleben können sozialintegrative Betreuung und berufliche Stabilisierung in einer entsprechenden Maßnahme verknüpft werden und sich gegenseitig ergänzen. Dabei ist es sinnvoll, die Arbeitsgelegenheiten so zu öffnen, dass flankierende sozialintegrative Leistungen Bestandteil des Maßnahmeinhalts sind. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass nicht durch verschiedene Trägerzuständigkeiten Reibungsverluste entstehen, die ein verzahntes Vorgehen behindern.

6. Divergierende Interessenlagen beim Aufbau eines Steuerungssystems

Das BMAS hat offensichtlich ein Interesse daran, die im § 48 b SGB II formulierte Einbeziehung der kommunalen Leistungen in die Zielvereinbarung und Steuerung umzusetzen. Damit soll ein flächendeckender Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen entsprechend der Intention des Gesetzgebers befördert werden.

§ 48b SGB II Zielvereinbarungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch schließen (…Aufzählung der Institutionen)) Vereinbarungen ab.

Die Vereinbarungen (…) umfassen alle Leistungen dieses Buches. (…)

(2) (…).

(3) Die Vereinbarungen umfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 umfassen zusätzlich das Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe.

(4) (…)

(5) Für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung sind die Daten nach § 51b und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 maßgeblich.

(6) (…)

Grundlegende Voraussetzung dafür ist die Schaffung von Transparenz durch eine verbesserte Datenlage. Dies stößt nicht nur auf technische Schwierigkeiten, sondern wird von vielen kommunalen Akteuren unter Hinweis auf die kommunale Selbstverwaltung, vor allem aber auch auf Landesebene gar nicht gewollt. Befragte Länder haben in der BMAS-Studie zur Frage der Zielvereinbarungen folgende Aspekte genannt, die aus ihrer Sicht gegen Zielvereinbarungen sprechen:

- Grundsätzliche Aspekte:
  - Fehlende Verbindlichkeit;
  - Verbindliche fachliche Vorgaben besser als Zielsteuerung;
  - Unklar, was durch Zielvereinbarungen erreicht werden kann/soll;
  - Teilweise Skepsis auf kommunaler Seite;

- Rechtliche Aspekte:
  - Keine Regelungsmaterie zwischen Bund und Land;
  - Land habe keine Steuerungsmöglichkeit;
  - Fehlende Fachaufsicht;
  - Fehlende gesetzliche Grundlage im Fall der gemeinsamen Einrichtung/unklares Verhältnis der Vertragspartner;
  - Kommunale Selbstverwaltung;

- Ressourcen:
  - Konnexitätsfolgen/Mehrlastenausgleich;
  - Mangelnde Steuerungs- und technische Ressourcen;

- Inhaltliche Aspekte der Leistungen und möglichen Ziele:
  - Kommunen erbringen Leistungen nicht immer selbst;
  - Ggf. Zielkonflikte mit anderen Zielen;
  - Komplexität der kommunalen Leistungen;
  - Definition messbarer Ziele schwierig;
  - Schnittstellen zu anderen Rechtskreisen;
  - Schwierigkeiten bei der Beplanung bzw. der Definition von Zielwerten bei nachrangigen Leistungen;
  - Zielwert ggf. nicht bestimmbar bei fehlender Datengrundlage/keine
  - einheitliche Datenerfassung.

Interesse an Transparenz und Steuerung bei Ländern und Kommunen oft nicht vorhanden

In dem Forschungsbericht des BMAS heißt es: „Nach Berichten aus Experteninterviews mit überregionalen Akteuren wollten die Bundesländer, dass nach § 51b SGB II keine Prozessdaten erfasst werden, die in den Bereich der Rechts- bzw. Fachaufsicht der Länder über die kommunalen Leistungsträger hinein Informationen zur Umsetzung des SGB II liefern. Es bestand die Sorge, dass der Bund mit der BA-Statistik auch Prozesskennzahlen zur Beobachtung des Einsatzes der Leistungen nach dem SGB II in Trägerschaft der Kommunen erzeugen könne und der Bund darüber auch zumindest einen Teil der Aufsichtskompetenz an sich ziehen könnte. Deshalb werden von den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b SGB II lediglich Individualdaten und Aggregatdaten zur Generierung von Statistiken und Kennzahlen zur Verfügung gestellt, aus denen keine Informationen zu Prozessketten bei den zugelassenen kommunalen Trägern generiert werden können.“[5] Konkurrenzen zwischen Bund und Ländern sind demnach entscheidend mit dafür verantwortlich, dass bundesweit bislang keine Basis für eine Steuerung der kommunalen Leistungen gegeben ist.

Auch bei den Erbringern der kommunalen Eingliederungsleistungen, die in der Mehrzahl der Fälle von Wohlfahrtsverbänden getragen werden, dürfte das Interesse an einer Zielvereinbarung und Steuerung gering sein. Zum einen wird als Argument vorgetragen, dass sozialintegrative

5 Dr. Kaltenborn/Kaps - BMAS Forschungsbericht 434, S. 114

Leistungen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Rechtskreis für jede Bürgerin bzw. jeden Bürger gleichermaßen erbracht werden sollten. Zum anderen wären eine Offenlegung von Daten und Prozessen einzelner Organisationen und ein stärkerer Einfluss auf die Arbeit der Träger damit verbunden.
Dies zeigt, dass es mehr als fraglich ist, ob die Beteiligten auf Landes-, kommunaler und Trägerebene die Einführung eines Ziel- und Steuerungssystems zu den kommunalen Leistungen unterstützen oder zumindest mit tragen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass geleitet von finanziellen und Machtfragen vielfach rechtliche Bedenken in den Vordergrund geschoben werden, um den Prozess aufzuhalten oder zu verhindern.

7. Forderungen aus gewerkschaftlicher Sicht

Mit Hartz-IV sollten soziale und arbeitsmarktliche Integrationshilfen zusammengefasst und aus einer Hand erbracht werden. Das System schafft aber weder in rechtlicher noch in finanzieller Sicht die Voraussetzungen dafür, dass dies verbindlich flächendeckend umgesetzt wird. Es sind daher Nachbesserungen in rechtlicher Hinsicht sowie finanzielle Korrekturen erforderlich.

1. Menschen, die sozialintegrative Leistungen in Anspruch nehmen wollen, befinden sich in besonderen sozialen Notlagen. Es kann daher nicht in das Ermessen einer Behörde gestellt werden, ob und in welchem Umfang entsprechende Leistungen erbracht werden. Vielmehr sollte auf die sozialintegrativen Leistungen ein Rechtsanspruch bestehen möglichst unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit von Arbeitsuchenden. Die Inanspruchnahme der sozialintegrativen Leistungen sollte grundsätzlich freiwillig sein, da nur so eine Erfolg versprechende Beratung möglich ist.

2. Der gesetzliche Auftrag aus dem SGB II der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit darf nicht aus den Augen verloren werden. Es muss ein System aufgebaut werden, das sicherstellt, dass bundesweit qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote an sozialintegrativen Leistungen bereitgestellt werden. Dafür muss zunächst Transparenz über die Erbringung von sozialintegrativen Leistungen geschaffen werden. Weiter müssen bundesweit verbindliche Standards gelten, die einen schnellen und qualitativ hochwertigen Zugang zu den Leistungen absichern. Der Abschluss von Zielvereinbarungen für kommunale Leistungen und die Nachhaltung können diesen Prozess befördern.

3. Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Trägern und den Leistungsanbietern müssen die Erbringung der sozialintegrativen Leistungen regeln. Dabei hat die Vertragsgestaltung mit den Leistungsanbietern Mindestanforderungen zu genügen. So müssen Leistungsinhalte und –umfänge, Prozessstandards, Kooperationsstandards und Berichtspflichten enthalten sein. Sozialdatenschutzrechtliche Fragen sind in besonderer Weise zu regeln, um den für eine verzahnte Leistungserbringung erforderlichen Informationsaustausch auf eine sichere Basis zu stellen.

4. Die Hilfestellung aus einer Hand sollte so umgesetzt werden, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen Schulden-, Sucht- und psychosoziale Beratung in dem Jobcenter angeboten werden. Das Jobcenter Dortmund kann hier als Beispiel gelten. Dafür sind entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen oder finanzielle Anreize zu setzen. Der Bund könnte sich bei Kommunen, die unter kommunaler Finanzhoheit stehen, anteilig an den Kosten beteiligen.

5. Es sollten rechtliche Voraussetzungen oder finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sozialintegrative Leistungen präventiv und nachsorgend in einem einheitlichen Beratungsprozess erbracht werden. So könnten die flankierenden kommunalen Leistungen während des Arbeitslosengeldbezuges bzw. nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anteilig vom Bund finanziert werden. Der präventive Auftrag der Krankenkassen für Arbeitslose sollte in dem Zusammenhang gestärkt werden. Netzwerke der verschiedenen Akteure sollten ausgebaut werden.

6. Arbeitsgelegenheiten sind vorrangig als Instrument der sozialen Teilhabe und persönlichen Stabilisation zu nutzen. Sie sind so zu öffnen, dass die Erbringung sozialintegrativer Leistungen als integraler Bestandteil des Maßnahmeinhalts möglich ist.

7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hartz-IV-Stellen sind so zu qualifizieren, dass sie Bedarfe besser erkennen, in angemessener Weise thematisieren und geeignete Lösungsstrategien entwickeln können.

8. Die zentrale Idee der Hartz-Reformen der besseren Verzahnung von beruflichen und sozialen Hilfen zur Integration in Arbeit darf nicht den unterschiedlichen Interessenlagen der handelnden Akteure zum Opfer fallen. Das Thema muss verstärkt ins öffentliche Licht gerückt werden. Die vorliegenden Studien und die daraus resultierenden Aktivitäten bieten einen Einstieg. Weitere Erfahrungsaustausche, Arbeitsgruppen, Kongresse aber auch Forschung sind erforderlich, um mehr Transparenz zu schaffen und den Gedanken der besseren Verzahnung von beruflichen und sozialen Hilfen voran zu treiben.

Sanktionen im SGB II
Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen

Oliver Ehrentraut, Anna-Marleen Plume, Sabrina Schmutz, Reinhard Schüssler
*Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung**

1. Einleitung

Die politische und wissenschaftliche Diskussion um einen aktivierenden Sozialstaat hatte ihren Ursprung bereits Anfang der 1990er Jahre und führte in Deutschland letztlich zu einer Neuausrichtung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.

Dem neuen Leitgedanken folgend sollte der Staat anstelle von lediglich verwaltendem Handeln die Priorität darauf setzen, Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich Selbsthilfepotenziale entfalten können. Der Bericht der „Kommission für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ aus dem Jahr 2002 greift diese Idee auf und überführt sie in konkrete Vorschläge. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. die Umgestaltung der Arbeitsämter in Jobcenter, Maßnahmen zur schnelleren Jobvermittlung und die Einrichtung sogenannter Personal-Service-Agenturen.

Teil der Diskussion war auch die bestmögliche Gestaltung der sozio-kulturellen Grundsicherung, die seit jeher Gegenstand politischer Debatten und wissenschaftlicher Untersuchungen ist. Aus Sicht der ökonomischen Forschung liegt der Fokus dabei in der Minimierung von Fehlanreizen und der Reduktion von moralischem Risikoverhalten.

Im Zuge der Einführung des neuen Sozialgesetzbuchs SGB II zu Beginn des Jahres 2005 ist die Politik einigen Empfehlungen gefolgt. Die neue Gesetzgebung orientiert sich dabei an dem nicht unumstrittenen Grundsatz des „Förderns und Forderns“ und sieht bei den Leistungsbeziehern neben Rechten auch Pflichten. Dieser Logik folgend ziehen Pflichtverletzungen Sanktionen nach sich. Im Falle einer Sanktion wird die Grundsicherungsleistung gekürzt, wobei nach Umfang der Sanktionen sowie nach Alter des Leistungsempfängers differenziert wird. Insbesondere junge Leistungsbezieher und -bezieherinnen unter 25 Jahren sind von strengen Sanktionsregelungen betroffen.

Die aktuelle wissenschaftliche und öffentliche Diskussion um Grundsicherungsleistungen bzw. Sanktionen im Bereich des SGB II macht deutlich, dass hinsichtlich der zielorientierten, effektiven und effizienten Ausgestaltung des Grundsicherungssystems noch erkennbare Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Die erhebliche Beschränkung der Grundsicherungsleistungen, insbesondere für Jugendliche, die bei Pflichtverstößen vorgenommen wird, stellt dabei in der politischen Diskussion eine unnötig offene Angriffsfläche dar.

Eine systematische Analyse von Sanktionen und ihren Wirkungen fehlt bis heute. Sie ist für eine Weiterentwicklung der Arbeitsmarkt- und Sozialreformen jedoch unverzichtbar. Darüber hinaus dürfen die gesellschaftliche Akzeptanz und die rechtliche Legitimation von Sanktionen nicht aus den Augen gelassen werden. Die vorliegende Studie arbeitet den aktuellen Stand der Forschung sowie der öffentlichen Diskussion zum Thema auf und verdeutlicht, dass für das tiefere Verständnis der komplexen Thematik der Sanktionierung im Zuge der Arbeitsmarktreformen verschiedene Aspekte zu beachten sind (…).

2. Sanktionsregelungen im Zuge der Arbeitsmarktreformen

Im Folgenden werden Entstehung und Entwicklung der aktuellen Sanktionsregelungen im SGB II näher beleuchtet. Anschließend wird die tatsächliche praktische Handhabe der Sanktionsregelungen dargestellt. Zudem wirft das Kapitel einen Blick auf die Situation der Leistungsbezieher und -bezieherinnen im Fürsorgesystem vor den Reformen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und vergleicht diese mit deren heutiger Lage. Einleitend ist die quantitative Entwicklung der Sanktionen in Deutschland skizziert, um ein Gespür für deren Dimension zu vermitteln.

---

* mit der freundlichen Abdruckgenehmigung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Berlin

2.1 Entwicklung der Sanktionen in Deutschland

Gemäß der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in den Jahren seit der Einführung der Sanktionsregelungen im SGB II bis 2006/2007 von 6 Millionen auf 7,5 Millionen angestiegen und dann bis heute kontinuierlich wieder auf sechs Millionen zurückgegangen (Abbildung 1). Dasselbe gilt für die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, allerdings auf niedrigerem Niveau.[1] Der Korridor reicht hier von 4,5 bis 5,5 Millionen Leistungsberechtigten.

Abbildung 1:

Anzahl der Leistungsempfänger im SGB II

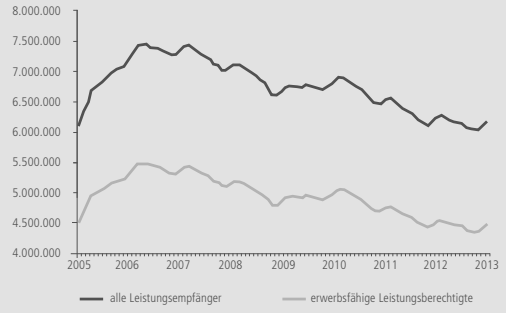

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2013.

Die Zahl der Sanktionen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Von 2009 bis 2013 ist die Zahl der jährlich neu festgelegten Sanktionen um 300.000 auf über eine Million gestiegen (Abbildung 2). Den größten Anteil an allen Sanktionen machen die Meldeversäumnisse aus. Ihr Anteil hat von 54 Prozent im Jahr 2007 auf 68 Prozent in 2012 zugenommen und somit den Gesamtanstieg der Sanktionen insgesamt maßgeblich bedingt. Sanktionen bei Weigerung einer Arbeitsaufnahme und bei der Erfüllung von Pflichten haben einen deutlich geringeren Anteil an allen Sanktionen.

Die Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, gegen die im entsprechenden Berichtsjahr mindestens eine Sanktion ausgesprochen worden ist, hat von 120.000 auf gut 150.000 zugenommen (Abbildung 3). Damit waren 2012 insgesamt 3,4 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von Sanktionen betroffen. Dagegen lag die Zahl der Sanktionierten bei den unter 25-Jährigen im Zeitverlauf relativ konstant bei 39.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Damit ist der Anteil der unter 25-Jährigen an allen Sanktionierten im Zeitverlauf um knapp sieben Prozentpunkte auf 26 Prozent im Jahre 2012 gesunken.

Die Abbildung zeigt zudem, dass Männer einen weitaus größeren Anteil an den ausgesprochenen Sanktionen tragen als Frauen.

Die absolute Entwicklung der ausgesprochenen Sanktionen gewinnt an Aussagekraft, wenn sie im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten insgesamt betrachtet wird. Der Anteil der sanktionierten Männer ist in den letzten Jahren um gut 40 Prozent von 3,3 auf 4,7 Prozent gestiegen, die Zahl der sanktionierten Frauen hat sogar um 50 Prozent von 1,4 auf 2,1 Prozent zugenommen. Ursächlich ist, dass eine sinkende Zahl an Leistungsberechtigten mit einer steigenden Zahl an Sanktionen zusammentrifft. Insgesamt werden Frauen deutlich seltener sanktioniert als Männer.

Abbildung 2:

Neu festgelegte Sanktionen (Jahressumme)

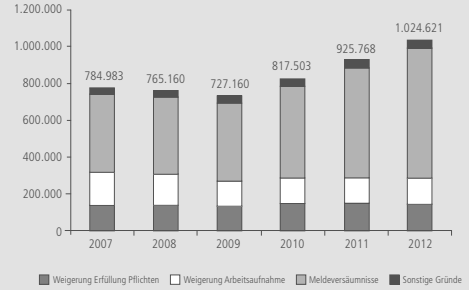

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2013.

Abbildung 3:

Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion

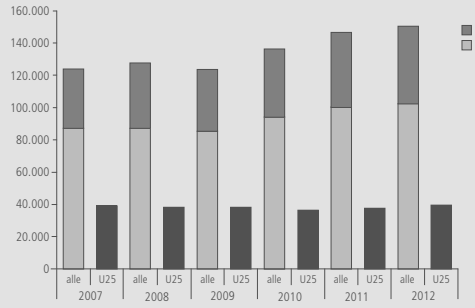

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2013.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungskürzungen durch Sanktionen lag pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2007 bei 126 Euro (Abbildung 4). 2012 betrug die Leistungskürzung im Durchschnitt 110 Euro. Dieser Rückgang ist auf den gestiegenen Anteil an Meldeversäumnissen zurückzuführen, die betragsmäßig einen geringen Sanktionsumfang aufweisen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die absolute Zahl der (erwerbsfähigen) Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II im Vergleich von 2005 und 2013 kaum verändert hat. Dagegen hat die Zahl der Sanktionen im Jahresvergleich zugenommen, was hauptsächlich auf eine Zunahme bei den Meldeversäumnissen zurückzuführen ist. Folglich stieg die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion über die Jahre an, wobei gleichzeitig der Umfang der durchschnittlichen Sanktionen aufgrund der Dominanz der Meldeversäumnisse im Zeitverlauf gesunken ist.

1 Bei den nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehern und -bezieherinnen handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren. Sie haben wegen der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Anspruch auf Sozialgeld.

Für die Diskussion um die Sanktionsregelungen ist es ggf. hilfreich, sich die Entwicklung der Arbeitslosigkeit vor Augen zu rufen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen ist in Deutschland im Zeitraum 2005 bis 2013 deutlich gesunken. Insbesondere im Jahr 2005 lag die Arbeitslosenzahl mit 4,86 Millionen Personen auf Rekordniveau. In 2012 waren hingegen „nur“ noch 2,9 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet.

Abbildung 5:

Durchschnittliche Höhe der Kürzungen durch Sanktionen in Euro je erwerbsfähigem Leistungsberechtigten

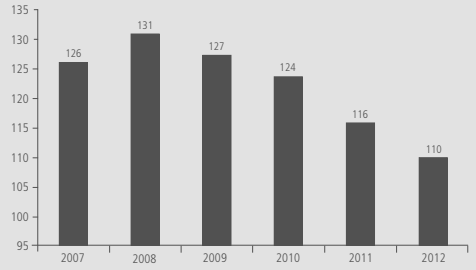

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2013.

2.2. Entstehung, Entwicklung und aktueller Stand der Sanktionsregelungen im SGB II

Dem § 159 SGB III entstammen im Kern

- die ausdifferenzierte Auflistung von Tatbeständen der verschiedenen Obliegenheitsverletzungen;
- die Sanktionierung von Meldeverstößen;
- die erforderliche vorherige Belehrung;
- der durch Verwaltungsakt festzustellende Eintritt der Rechtsfolge nach Leistungsrecht (Absenkungsautomatik ohne Kürzungsermessen) und
- die von nachfolgendem Wohlverhalten unabhängige Dauer der Absenkung bei Verzicht auf eine Härteregelung als Korrekturmechanismus.

Dem § 25 BSHG (heute § 39a SGB XII) entnommen sind

- die stufenweise Absenkung;
- die gesetzlich ausformulierte, erforderliche „Kontrolle“ des Sozialhilfefalls bei Leistungskürzung oder -wegfall durch die Ermessensentscheidung über Sachleistungen;
- die Kürzungsmöglichkeit bei selbst herbeigeführter Hilfsbedürftigkeit und unwirtschaftlichem Verhalten und
- der Schutz minderjähriger Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Entscheidung über ergänzende Sachleistungen.

Eine qualitative Neuerung bringt hingegen die verschärfte Sanktionierung von erwerbsfähigen jungen Hilfebedürftigen bis zum Alter von unter 25 Jahren.[1]

1 Vgl. Berlit (2005, 2006)

Chronik der Sanktionsregelungen im SGB II

In der ursprünglichen Fassung von 2005 waren die Sanktionsregelungen im SGB II nach der **Art der Leistung** differenziert. § 31 SGB II enthielt die Regelungen zur Absenkung und zum Wegfall des Arbeitslosengelds; § 32 SGB II umfasste die Regelungen zur Absenkung und zum Wegfall des Sozialgelds. Aktuell ist im SGB II die mit Wirkung vom 1.4.2011 durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ neu gestaltete Fassung der Sanktionen in den §§ 31 (Pflichtverletzungen)[2], 31 a (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen), 31 b (Beginn und Dauer der Minderung des Auszahlungsanspruchs) und 32 (Meldeversäumnisse) gültig. Zwischen Verabschiedung und aktueller Rechtslage wurden die Vorschriften sechsmal verändert.[3]

Mit den Änderungen von 2011 sind die Sanktionsregelungen nun nach Art des Sanktionstatbestands differenziert und es wird zwischen Sanktionsereignissen und Rechtsfolgen unterschieden. Neben sprachlichen Vereinfachungen und Umstellungen wurden sachliche/inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Unter dem Strich bedeuten die seit 2005 umgesetzten Änderungen im Sanktionsrecht keinen grundlegenden Systemwechsel. Neben einigen Klarstellungen bewirken sie tendenziell eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten.[4 5]

Ausgestaltung der Sanktionsregelungen

Im Rahmen der Sanktionsregelungen im SGB II sind Kürzungen der Grundsicherungsleistungen sowohl bei Pflichtverletzungen als auch bei Meldeversäumnissen möglich. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die aktuelle Fassung der Sanktionsregelungen.

2 Erneute Änderung des § 31 SGB II zum 1.4.2012, allerdings nicht grundsätzlicher Art, sondern lediglich Umformulierung.

3 Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende; Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt; Haushaltsbegleitgesetz 2011; Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Vgl. Valgolio in Hauck/Noftz/Voelzke (Hrsg.) (wird laufend aktualisiert), § 31 Rz 1 - 7.

4 Vgl. Berlit (2011).

5 Für die verschiedenen Versionen der Sanktionsregelungen zwischen 2005 und 2011 und die Änderungen von 2011 im Einzelnen siehe die entsprechenden Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt. An dieser Stelle soll insbesondere auf die ursprüngliche Fassung, die zum 1.1.2005 in Kraft getreten ist, verwiesen werden, siehe BGBl. I 2003 Nr. 66 S. 2965f. Die am 1.4.2011 in Kraft getretene Fassung stellt die größte Reform der ursprünglichen Regelungen da, siehe BGBl. I 2011 Nr. 12 S.470f. Die aktuelle Fassung der Sanktionsregelungen der §§ 31 und 32 findet sich schließlich in Kapitel 3 des SGB II, in Abschnitt 2 „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ im Unterabschnitt 5 „Sanktionen“.

Eine **Pflichtverletzung** (§§ 31, 31a, 31b SGB II) liegt bei Vorliegen der folgenden Sanktionstatbestände vor:

- Weigerung zur Erfüllung der in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten (§ 31 Abs. 1 Nr. 1);
- Ablehnung, Abbruch oder Vereitelung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder geförderten Arbeit (§ 31 Abs. 1 Nr. 2);
- Ablehnung, Abbruch oder Veranlassung für den Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Arbeitseingliederung (§ 31 Abs. 1 Nr. 3).

Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die folgenden Sanktionstatbestände:

- Verschleudern von Vermögen und Einkommen, um den Leistungsanspruch zu optimieren (§ 31a Abs. 4);
- willentliche Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 31a Abs. 4).

Minderungstatbestände sind darüber hinaus:

- zielgerichtete Verarmung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1);
- Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2);
- Ruhen infolge Sperrzeiten nach dem SGB III (§ 31 Abs. 2 Nr. 3);
- Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III (§ 31 Abs. 2 Nr. 4).

Grundsätzlich beträgt der Minderungszeitraum der Grundsicherungsleistung bei Pflichtverletzungen drei Monate, bei unter 25-Jährigen kann der Zeitraum jedoch im Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 31b Abs. 1).

Während des Sanktionszeitraums besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (§ 31b Abs. 2). Bei einer Regelleistungsminderung um mehr als 30 Prozent kann der Leistungsberechtigte Sach- oder geldwerte Leistungen beantragen. Bedarfsgemeinschaften mit Kindern haben ein Recht auf diese Leistungen (§ 31a Abs. 3). Bei Leistungsberechtigten über 25 Jahren erfolgt eine Regelbedarfsminderung um 30 Prozent, bei der ersten Wiederholung um 60 Prozent. Bei der zweiten Wiederholung wird die Regelleistung vollständig gestrichen. Für unter 25-Jährige gelten schärfere Regelungen. Bei einer Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II auf die für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bereits bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II vollständig gestrichen (§ 31a Abs. 2). Nach Ermessen des Grundsicherungsträgers können Bedarfe für Unterkunft und Heizung wieder gewährt werden, wenn der Betroffene sich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 2). Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassen die Rechtsfolgen aus § 31a Abs. 1 und 3 den Verlust des Leistungsanspruchs auf Sozialgeld.

Ein Sanktionstatbestand für ein **Meldeversäumnis** (§ 32 SGB II) liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte einen Meldetermin beim Grundsicherungsträger oder einen Untersuchungstermin beim ärztlichen oder psychologischen Dienst ohne wichtigen Grund und trotz Rechtsfolgenbelehrung (§ 32 SGB II) versäumt. Folge ist eine Leistungskürzung für drei Monate um zehn Prozent, bei einem weiteren Verstoß um weitere zehn Prozent und weitere drei Monate (§ 32 Abs. 1). Eine Überlappung der Sanktionszeiträume ist möglich, es gibt jedoch keine schärferen Sanktionen für den Fall von wiederholten Meldepflichtversäumnissen (§ 32 Abs. 1). Das Nachholen der Meldung führt nicht zur Beendigung des Minderungszeitraums.

Begründung der Sanktionsregelungen (§§ 31 und 32 SGB II a. F.)

In der Begründung aus dem Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt[6] ist im allgemeinen Teil zu lesen, dass Hartz IV das ineffiziente Nebeneinander von Sozialhilfe (BSHG) und Arbeitslosenhilfe (SGB III) ablösen sollte. An deren Stelle traten das Arbeitslosengeld II als aktivierende Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und das Sozialgeld für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige in der Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zentral ist dabei der Grundsatz des Förderns und Forderns: Eigenverantwortlichkeit wird gefordert, dafür soll Eigeninitiative gefördert werden. In der Umsetzung bedeutet dies, dass einerseits durch Eingliederungsleistungen und Anreize die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aktiv gefördert werden soll und andererseits die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme durch die Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt sanktioniert wird. § 31 SGB II (a. F. von 2005) konkretisiert den Grundsatz des Förderns und Forderns: Dem Grundsatz entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Bedürftigkeit zu unternehmen. Gemäß § 32 SGB II (a. F. von 2005) kann die Leistung für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entsprechend den Regelungen in § 31 abgesenkt werden oder ganz entfallen, wenn bei den nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 (Meldeversäumnis) oder Abs. 4 Nr. 1 (unerlaubte Minderung des Einkommens) vorliegen.

„Fördern und Fordern“ vs. „Eigenaktivtäten auslösen – Sicherheit einlösen“

Dem aufmerksamen Leser wird bei der Lektüre der Vorschläge der Kommission zu den Modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jedoch auffallen, dass hier nicht der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ im Mittelpunkt steht, sondern eine andere Leitidee thematisiert wird.[7]

Die Kommission spricht vielmehr von „Eigenaktivitäten auslösen – Sicherheiten einlösen“. „Die Arbeitsförderungspolitik wird im Sinne einer aktivierenden Arbeitsmarktpoli-

6 Vgl. Deutscher Bundestag (2003).

7 Siehe für die Ausführungen im Folgenden vor allem Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (2002: 45f.).

tik umgebaut. Im Zentrum steht die eigene Integrationsleistung der Arbeitslosen, die durch das Dienstleistungs- und Förderangebot gestützt und abgesichert wird.“[8]

Mit anderen Worten: Die Kommission unterstreicht die Dienstleistungsproduktion, die den Arbeitsuchenden befähigt, im Sinne seines Integrationsziels tätig zu werden. Unterstützend wirkt das System durch Beratung, Betreuung und finanzielle Absicherung. Demgegenüber stellt der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ die Förderungsleistung in den Mittelpunkt und drückt damit eine Erwartungshaltung des Versicherers aus.

Die Kommission setzt sich durchaus kritisch mit dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ auseinander, der allerdings relativ diskussionslos Einzug in die Gesetzgebung gefunden hat. Bevor über das Sanktionssystem im Einzelnen gesprochen wird, ist es daher angezeigt, einen Schritt zurückzugehen und zu hinterfragen, ob „Fördern und Fordern“ der richtige Referenzrahmen ist. Alternativ hätte den Vorschlägen der Kommission gefolgt werden können, welche die Hilfe zur Selbsthilfe ins Zentrum rückt. Von Bedeutung ist also, wie dem aktivierenden Auftrag nachgegangen wird – durch Kontrolldruck oder aber durch Sicherheit.[9] **Einsiedler (2012)**weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass letztere Strategie die nachhaltigere sein dürfte. Daneben konkretisiert er, wie es gelingen kann, den Betroffenen Sicherheit zu geben. Zentral ist für ihn an dieser Stelle, die qualifizierte, zugewandte und individuelle Beratung durch die zuständigen Fachkräfte.[10]

Insgesamt gilt es immer im Blick zu behalten, dass es sich im SGB II um erwerbsfähige Personen handelt, die durch gute Dienstleistungen „mitgenommen“ werden können und müssen. Wenn es gelingt, die Dienstleistungsproduktion und die Dienstleistungsbeziehung hin zu einer „Koproduktion zwischen Jobcenter und Kunde“ zu verbessern, werden Sanktionen quasi automatisch reduziert. Erschwerend wirkt dabei die Tatsache, dass es sich keineswegs um eine homogene Personengruppe handelt. Vielmehr ist das SGB II ein „Auffangbecken“ für ganz unterschiedliche Personen, die individuelle Bedürfnisse haben und Unterstützung benötigen. Trotz dieser Herausforderung kann ein Systemwechsel sinnvoll sein. Vorgeschaltet ist jedoch in jedem Fall ein gesellschaftlicher und politischer Diskurs über die Leitidee oder den Grundsatz der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik – ein solcher hat bisher nicht hinreichend stattgefunden.

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Analyse sind jedoch die geltenden Sanktionsregelungen, so dass der Fokus im Folgenden auf dem aktuellen System und der Gesetzgebung liegt.

8 Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (2002: 19)
9 Vgl. Einsiedler (2012: 8).
10 Vgl. Einsiedler (2012: 9).

2.3 Tatsächliche Handhabung der Sanktionsregelungen

Im Folgenden werden exemplarisch drei Studien vorgestellt, die sich mit der Praxis der tatsächlichen Sanktionierung befassen. Ziel ist es, einen Eindruck davon zu erhalten, wie die im Gesetz festgelegten Sanktionsregelungen umgesetzt werden und welche Probleme sich dabei ggf. ergeben.

Karl et al. (2011) haben in einer Studie Gesprächspraktiken in Jobcentern im Bereich der unter 25-Jährigen untersucht. Dazu wurden an drei Standorten 52 Gespräche zwischen persönlichen Ansprechpartnern und Hilfeempfängern aufgezeichnet.[11]
Außerdem wurden 15 Interviews geführt: Befragt wurden hierbei zwei Leiterinnen des Bereichs „U25“ und 13 persönliche Ansprechpartnerinnen (in der Regel jene Personen, deren Gespräche vorher aufgezeichnet wurden). Im Fokus stand die Frage, wie die Beteiligten die unterschiedlichen Aspekte des „Förderns und Forderns“ als soziale Tatbestände im Handlungsvollzug gemeinsam handhaben. Ziel ist es zu rekonstruieren, nach welchen Regeln und Methoden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre interaktiven Probleme lösen.
Entscheidend für die Ansprechpartner vor Ort ist aus Sicht der Autoren die Frage, in welchen Fällen und unter welchen Umständen Sanktionierungen sinnvoll sind. Dies gelte auch für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Sanktionen grundsätzlich befürworten. U. U. werde nämlich durch eine Sanktion genau das Gegenteil von dem bewirkt, was man erreichen wolle, z. B. auch dadurch, dass eine Sanktion die Arbeitsbeziehung zwischen Kunde und Ansprechpartner gefährdet. Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsbeziehung sei es daher geboten, gekonnt mit (Nicht-)Sanktionierungen umzugehen.
Zentrales Ergebnis ist neben dem offensichtlich sehr behutsamen Umgang der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Sanktionen das „Dilemma“, in dem sich die Jobcenter-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter befinden. Gemäß den Autoren müssen sie in der Lage sein „die widersprüchlichen Anforderung von Beratung und Kontrolle, von Fallgestaltung und rechtlicher Konsequenz, von Beziehungspflege im Einzelfall und notwendiger Drohkulisse unter gegebenen praktischen Umständen zu vereinbaren. Ihre besondere Professionalität erweist sich in der Nutzung und im jeweils angemessenen Austarieren dieser Ambivalenz und darin, wie es ihnen gelingt, ihr Gegenüber zum Mitspielen zu bewegen.“[12]

Göckler (2010) analysiert die Ausgangssituation problematischer Gespräche in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Rahmen derer die BA-Mitarbeiter und BA-Mitarbeiterinnen prüfen müssen, inwieweit ihre Kunden den rechtlichen Pflichten nachgekommen sind. Die Aus-

11 Zur Variation der lokalen Arbeitsmarktchancen wurden 18 Beratungsgespräche in einer Großstadt in einem westdeutschen Bundesland, acht in einer Großstadt in einem ostdeutschen Bundesland und 26 in einer westdeutschen Kleinstadt aufgezeichnet. Die Gesprächsdauer betrug in der Regel 20 bis 30 Minuten, Kunden waren 23 junge Frauen und 29 junge Männer.
12 Karl et al. (2011: 126).

führungen beziehen sich auf eine explorative Studie, die 2006/2007 in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften der Grundsicherung SGB II durchgeführt worden sind.[13] Im Fokus steht das verbale Beraterverhalten.

Der Gesetzgeber sehe vor,[14] dass der Berater/die Beraterin den Erwerbsfähigen im Rahmen der Beratung unterstützt und ihm Hilfe gewährt. Voraussetzung hierfür sei ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Parteien. Gleichzeitig seien die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen damit beauftragt, den Erwerbsfähigen zu kontrollieren und ggf. Sanktionen auszusprechen. Das Vertrauensverhältnis solle jedoch trotz Kontroll- und Sanktionsauftrag des Mitarbeiters funktionieren. Damit setze sich der Gesetzgeber aus Sicht des Autors darüber hinweg, dass in den traditionellen Beratungswissenschaften verankert ist, dass Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit und freie Verfügbarkeit über die Verwertung von Beratungsergebnissen zu den „grundlegenden konstitutionellen Bedingungen von Beratung“[15] gehören.[16]

Nach Meinung des Autors ergeben sich daraus Hinweise, dass in Sanktionskontexten insbesondere die beratungsbezogenen Qualifikationen bedeutsam sind, die eine adäquatere Umsetzung ermöglichen. Es zeige sich daher ein dringender Bedarf zur Verbesserung der beratungsbezogenen Qualifikationen.

Ames (2008) erfragte in 28 Interviews mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung u. a. auch deren Meinung zu den Sanktionen des § 31 SGB II (a. F.). Es handelt sich bei den Befragungsergebnissen nicht um repräsentative Ergebnisse, da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nach entsprechenden Kriterien ausgewählt wurden.

Vier Befragte sprachen sich für eine Verschärfung der Sanktionen aus, da sie Zweifel am Willen derjenigen Hilfebedürftigen haben, für die es aus ihrer Sicht Arbeitsmöglichkeiten geben würde. Die Sanktionsmöglichkeiten seien daher zu schwach und das Sanktionsverfahren zu umständlich. Sechs Befragte hatten dagegen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Sanktionsregelungen und wenden diese daher eher selten an. Sieben Interviewte hielten die Sanktionen für sinnvoll und wenden sie bei Bedarf an. Elf Befragte versuchen, Sanktionen zu vermeiden, gaben aber an, dass sie sich manchmal nicht vermeiden ließen. Einerseits werden Sanktionen von den Befragten als notwendig empfunden, um eine Beziehung zum Klienten auszubauen, andererseits untergrabe die Anwendung von Sanktionen aus ihrer Sicht gerade den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu den Klienten.

Entsprechend der Unterschiedlichkeit der Einstellungen zu § 31 SGB II streuen die Angaben der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Anzahl der Sanktionen, die sie innerhalb der letzten drei Monate verhängt haben, sehr stark. Die minimale Sanktionsquote lag bei 0,43 Prozent, die maximale bei 22,5 Prozent (Anteil der Sanktionen pro betreuten Klienten). Die starke Streuung der Sanktionsquoten lässt die Autorin vermuten, dass die persönlichen Ansprechpartnerinnen von ihren Klienten zum einen sehr unterschiedliche Mitwirkungspflichten verlangen und dass sie sich stark darin unterscheiden, was sie als „wichtigen Grund“ für unterlassene Mitwirkung gelten lassen.

In den Gesprächen haben die Befragten auf den Ermessenspielraum hingewiesen, den sie bei der Aussprache von Sanktionen haben, und angemerkt, dass sie zufrieden sind, diesen zu haben. Sie sehen sich jedoch auch unter Druck gesetzt, nicht zu wenig zu sanktionieren. Teilweise würden sie auch direkt angehalten, mehr zu sanktionieren. So scheint es aus Sicht der Autorin bei den entsprechenden Ranglisten in der BA als positiver Faktor zu gelten, wenn viele Sanktionen erfolgen. Dafür spreche, dass sich die Mitarbeiterinnen rechtfertigen müssten, wenn sie Sanktionen nicht verhängen.

In der **Zusammenschau aller drei Studien** zur tatsächlichen Praxis der Sanktionierung in der BA lässt sich festhalten, dass die aktuellen Regelungen sehr unterschiedlich ausgelegt und angewendet werden. Die im Einzelfall stattfindende Ausübung des gesetzlich eröffneten Ermessenspielraums kann dabei zu einer unterschiedlichen Behandlung der Klienten führen. Hier offenbart sich ein Zielkonflikt zwischen der optimalen individuellen Unterstützung und einer zu vermeidenden Ungleichbehandlung der Kunden.

Dies gilt sowohl für die (Qualität der) Beratung als auch in Bezug auf Umfang und Häufigkeit von Sanktionen.

3. Sozial- und verfassungsrechtliche Legitimität

Sanktionen in der Grundsicherung führen dazu, dass Menschen in Deutschland zumindest temporär unterhalb des durch das Grundgesetz gesicherten soziokulturellen Existenzminimums leben. Die rechtswissenschaftliche (Kommentar-)Literatur widmet sich sehr dezidiert den sozial-und verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Sanktionsregelungen im SGB II. Im Folgenden sollen einige dieser Beiträge und deren Argumentationen exemplarisch – und damit ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – dargelegt werden.[17]

13 Es werden Gespräche ausgewertet: drei norddeutsche, fünf ostdeutsche, vier süddeutsche und fünf westdeutsche Grundsicherungsträger, insgesamt 39 sogenannte Sanktionsgespräche (Anhörungen i.S. von § 24 SGB X) bei 33 persönlichen Ansprechpartnern/Fallmanagern (in sechs Fällen zwei Gespräche bei einem Ansprechpartner) aus Kommunen und BA. Wegen der geringen Fallzahl ist die Studie zwar nicht repräsentativ, nutzt jedoch qualitative (Ratingmodell) und quantitative (standardisierte Befragung) Verfahren gleichermaß en und macht diese für eine „drängende gesellschaftspolitische Fragestellung“ nutzbar.

14 Vgl. Gesetzesbegründung, in: Deutscher Bundestag (2003: 44f., 54, 61).

15 Göckler (2010: 266).

16 Allerdings gäbe es auch Studien, die belegen, dass Freiwilligkeit nicht in jedem Fall eine notwendige Bedingung für erfolgreiche Beratungsgespräche ist.

17 Die Autorinnen und Autoren der vorliegenden Studie weisen darauf hin, dass sie als Fachfremde keine juristische Einschätzung geben können und wollen oder in irgendeiner Weise rechtswissenschaftliche Expertise für sich reklamieren. An dieser Stelle wird lediglich der Versuch unternommen, die Zusammenhänge und Hintergründe allgemeinverständlich für den interessierten Leserkreis aufzuarbeiten, um ein umfassendes Bild über die Sanktionen im SGB II zu zeichnen.

3.1 Juristische Kommentare zu den §§ 31, 31a und 31b SGB II – Pflichtverletzungen

Hinsichtlich des aktuellen § 31 SGB II, der sich mit Pflichtverletzungen befasst, sind in der Vergangenheit zahlreiche Bedenken hinsichtlich seiner sozial- und verfassungsrechtlichen Legitimität geäußert worden. Es gab aber auch immer Kommentare, die sich entgegengesetzt positioniert haben und sich für seine Legitimität ausgesprochen haben. Die folgenden Kommentare sind chronologisch bzw. teilweise auch nach Autor geordnet. Für Kommentare, die vor dem 1.4.2011 (letzte größere Änderung der Sanktionsregelungen) erschienen sind, gelten entsprechend die alten Paragraphenbezeichnungen und -inhalte.[18]

Hinsichtlich der Sanktions- und Minderungsregelungen des § 31 SGB II bestehen gemäß Valgolio[19] verfassungsrechtlich grundsätzlich keine Bedenken. Bezugspunkt ist hier insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 zum grundrechtlich gewährten Existenzminimum (BVerfG 125, 175). So stehe das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum einem „abgestuften Sanktionssystem mit Leistungsabsenkung bei bestimmten Pflichtverletzungen“ nicht entgegen, da durch den Bezug von ergänzenden Sachleistungen das physische Existenzminimum gewahrt bleibe. Dem Grundgesetz sei zudem kein Normbefehl auf Gewährung von „voraussetzungslosen steuerfinanzierten Staatsleistungen“ zu entnehmen.[20]

Weit weniger eindeutig fällt die Einschätzung des Autors zur Legitimität der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen des § 31a SGB II aus. Gegen die Rechtsfolgen bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (§ 31a Abs. 2) werden mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Ferner wird geäußert, dass die verschärfte Sanktionierung für unter 25-Jährige gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoße, was „überwiegend kontraproduktive Effekte befürchten“ lasse. Hier könnte ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung geltend gemacht werden. Für die Legitimität der verschärften Sanktionen müsste nachgewiesen werden, dass diese, im Gegensatz zu älteren Hilfebedürftigen, „besonders geeignet, erforderlich und angemessen“ sind, die Eingliederung jüngerer Hilfebedürftiger am Arbeitsmarkt zu fördern und dem Staat zur Erreichung dieses Zieles keine milderen Mittel zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 4).

Hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Minderung (§ 31b SGB II) gibt es ebenfalls Bedenken. Die Minderung des Auszahlungsanspruchs auf Arbeitslosengeld II wird gemäß Abs. 1 Satz 3 auf drei Monate festgelegt, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde. In der Gesetzesbegründung[21] wird diese Rechtsfolge mit dem Sanktionscharakter der Vorschrift gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund des „Fördergrundsatzes“ und dem Ziel, vor allem die Selbsthilfekräfte des Hilfesuchenden zu stärken und zu motivieren, wird von Valgolio eine Beibehaltung der Sanktion als bedenklich angesehen. Bei Leistungskürzungen, die das Existenzminimum unterschreiten, erfordern das verfassungsrechtliche Sozialstaatprinzip und das Verhältnismäßigkeitsgebot eine flexible Beendigung der Minderungsdauer, sobald der Betroffene einsichtig ist und ernsthaft mitwirkt. Eine frühere Fassung des § 120 AFG, die ohne Ausnahme und unabhängig vom Verschuldungsgrad die volle Sanktion vorsah, habe das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beanstandet.

Krahmer (2004) sieht in den Sanktionsregelungen zur Eingliederungsvereinbarung einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot, das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als Teil des Rechtsstaatsprinzips folgt. Zugleich handle es sich um eine Verletzung des Würde-Grundrechts des Art. 1 GG.

Zudem sei die Beweislastumkehr in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II (a. F.) für die Darlegung eines wichtigen Grundes aus Sicht des Autors verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil eine Differenzierungsklausel fehle, die Einzelfälle ausnimmt, in denen die Betroffenen nicht in der Lage sind, dieser Beweislast zu genügen oder die Folgen von deren Nichtbeachtung für ihre Existenzsicherung für sich zu überschauen.[22] Dies ist aus Sicht des Autors ein Verstoß gegen das Sozialstaatsgebot im Sinne von Art. 1 GG i.V.m. Art. 20, 28 GG sowie gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG.

Aus Sicht des Autors müssten die Sonderregelungen für unter 25-Jährige verfassungskonform dahingehend interpretiert werden, dass in dieser Weise nur verfahren werden darf, wenn die Bundesagentur im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB II tatsächlich das dort geforderte Engagement an den Tag gelegt hat, die Betroffenen im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen für eine Tätigkeit entsprechend zu qualifizieren. Für die Erfüllung ihrer Pflichten sei die Arbeitsagentur beweispflichtig.

Die nach § 31 Abs. 6 SGB II (a. F.) verpflichtend vorgeschriebene Absenkung von Regelleistungen und Sozialgeld für die Dauer von drei Monaten, selbst wenn der Betreffende infolge der ersten Wirkungen von Kürzungen seine „uneinsichtige“ Haltung aufgibt und nunmehr an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen oder eine reguläre Arbeit aufnehmen will, sieht der Autor, ebenso wie Valgolio, als bedenklich an.

18 Entsprechende Verweise auf alte Paragraphenversionen sind mit „a. F.“ gekennzeichnet. Andernfalls wird auf die aktuellen Paragraphen Bezug genommen.

19 Der Kommentar zum SGB II wird laufend aktualisiert.

20 Vgl. und siehe auch für die Ausführungen im Folgenden Valgolio in Hauck/Noftz/Voelzke (Hrsg.) (wird laufend aktualisiert), § 31 Rz 39.

21 Vgl. Deutscher Bundestag (2003: 61 und 117).

22 Anders als in § 25 Abs. 1 BSHG gebe es im Rahmen der zwingenden Absenkungen nach § 31 SGB II (a. F.) kein Ermessen und damitauch keine fortbestehende Betreuungspflicht von Seiten des Trägers, so dass Fehlentscheidungen der Betroffenen nicht durch ein korrigierendes Gegensteuern des Trägers aufgefangen werden können. Im Vergleich dazu habe der Gesetzgeber im § 144 Abs. 1 SGB III für Bezieher von Arbeitslosengeld I die Beweislast nur eingeschränkt umgekehrt, weil nur in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich liegende Gründe von ihm dargestellt werden müssen, z. B. gesundheitliche oder familiäre Hindernisse. Eine solche differenzierende Formulierung, die auf die Zumutbarkeit durch den Betroffenen abstellt, fehle in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II (a. F.)

Berlit (1996) hat bereits in Zeiten des Fürsorgesystems die Sanktionsregelungen im damaligen § 25 BSHG kritisiert. Nach den Reformen der Grundsicherung für Arbeitssuchende regte **Berlit** (2005, 2006) Nachbesserungen an den neu eingeführten Sanktionsregelungen an. Nach den Anpassungen der Sanktionsregelungen zum 1.4.2011 äußerte sich **Berlit** (2011) abermals zur Legitimität der neuen Regelungen. Aus Sicht des Autors bedeuteten die vorgenommenen Änderungen keinen grundlegenden Systemwechsel. Er kritisiert, dass auf eine „gebotene Generalrevision" einzelner Sanktionsregelungsteile verzichtet wurde und erklärt, dass die Änderungen aus seiner Sicht eine durchaus relevante Verschlechterung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten zur Folge hätten (Beispiel gelockerte Rechtsfolgenbelehrung).

Aus Sicht von **Wunder und Diehm (2006)** sind die Sanktionsmöglichkeiten des § 31 SGB II (a. F.) tief greifenden Bedenken in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums und der Verhältnismäßigkeit ausgesetzt. Sie kommen zu dem Schluss, dass sich § 31 SGB II (a. F.) je nach Auslegung gerade noch am Rande der Verfassungskonformität befindet. Jedoch wäre es sinnvoll gewesen, wenn der Gesetzgeber den zuständigen Behörden, die eine Absenkung des Arbeitslosengelds II vornehmen (müssen), zumindest für Härtefälle ein Ermessen eingeräumt hätte. Dann hätten die Ämter je nach Einzelfall selbst über das Ob, die Höhe und die Dauer der (verschärften) Sanktion entscheiden können.

Der Beitrag von **Davilla (2010)** setzt sich tiefergehend mit der Legitimität der schärferen Sanktionierung von unter 25-Jährigen im Sanktionenrecht des SGB II auseinander. Die Autorin überprüft die Verhältnismäßigkeit und europarechtliche Konformität der Sonderregelung und plädiert für deren Abschaffung. § 31 Abs. 5 SGB II (a. F.) führt aus Sicht der Autorin dazu, dass das Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums unverhältnismäßig verletzt wird, da bereits nach der ersten Pflichtverletzung die Regelleistung wegfällt. Eine verfassungskonforme Anwendung sei allerdings möglich, denn durch die ergänzende Erbringung von Sachleistungen kann in der Praxis ein rechtwidriger Eingriff in das Existenzminimum verhindert werden. Somit ist die Regelung unter diesem Blickwinkel zwar äußert bedenklich, aber noch nicht nichtig. Mit der Unterscheidung der Konsequenzen von Pflichtverletzungen nach Alter verfolgt der Gesetzgeber aus Sicht der Autorin einerseits arbeitsmarktpolitische und andererseits fiskalische Ziele. Diese Ziele seien als legitim zu erachten. Die unterschiedliche Behandlung sei aus Sicht der Autorin zudem geeignet, jüngere Menschen zur Arbeits- und Ausbildungssuche zu motivieren. Allerdings sei zweifelhaft, ob die unterschiedliche Behandlung überhaupt erforderlich ist. Das gleiche Ergebnis könne durch die intensive Betreuung von jungen Hilfebedürftigen in Verbindung mit den allgemeinen Sanktionen erreicht werden. Denn nicht allein die Strenge, sondern auch die Häufigkeit von Sanktionen sei entscheidend. Darüber hinaus sei die Altersgrenze von 25 Jahren völlig willkürlich gesetzt. § 31 Abs. 5 SGB II (a. F.) verstößt damit aus Sicht von Davilla gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß § 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht überlasse es jedoch bei einem Verstoß der Gleichheitsrechte dem Gesetzgeber, auf welche Weise die verfassungswidrige Ungleichbehandlung beseitigt wird. Am wahrscheinlichsten wäre daher, dass der Gesetzgeber § 31 Abs. 5 SGB II (a. F.) für nichtig erkläre und die allgemeinen Sanktionen auf alle Hilfebedürftigen ausweite.

Neskovic und Erdem (2012) konstatieren, dass in der rechtswissenschaftlichen (Kommentar-)Literatur die Auffassung überwiegt, dass Sanktionen grundsätzlich zulässig sind. Grund hierfür sei die aus Sicht der Autoren zum Teil widersprüchliche juristische Konstruktion des Grundrechts auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch das BVerfG. Sie wollen daher aufzeigen, dass das BVerfG – entgegen der Interpretationen durch die „herrschende Meinung" – „zwingende Argumente" für die Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende geliefert hat.

Burkiczak (2012) dagegen weist auf aus seiner Sicht unzutreffende dogmatische Prämissen bei Nescovik und Erdem (2012) hin. Für den Autor ist es bereits im Ansatz verfehlt, Sanktionen nach § 31 SGB II als „Eingriff in die Menschenwürde" zu diskutieren.

Neskovik und Erdem (2013) wiederum widersprechen Burkiczak (2012) in allen Punkten und halten daran fest, dass es sich bei den Sanktionen „in jedem Fall" um einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums handelt. Dies zu widerlegen, habe Burkiczak nicht versucht.

Nach **Berlit (2013)**[23] besteht noch ein großer Bedarf für die juristische Begründung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen. In der Literatur werde bis jetzt meist nur in Einzelfragen und nur für eine verfassungskonform einschränkende Auslegung plädiert. Beispielsweise gelte das für die Sonderregelungen für unter 25-Jährige. Kritikpunkt sei hier die Nichtbeachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Er räumt zwar ein, dass die Mehrheit nicht immer Recht habe: „Breite, Stabilität und Argumentationstiefe dieser Mehrheit indizieren indes eine gewisse Richtigkeit der Rechtsposition, die Sanktionen im Ansatz für vereinbar mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hält."[24] Sozialpolitisch bestehe aus Sicht von Berlit im Sanktionensystem „erheblicher Diskussions- und Reformbedarf"[25].

23 Es handelt sich um ausformulierte, nur auszugsweise vorgetragene Thesen zum Streitgespräch zwischen Wolfgang Neskovic und Uwe Berlit zum Thema „Sanktionen im SGB II – nur problematisch oder verfassungswidrig?", veranstaltet von der AG Sanktionen der Berliner Kampagne gegen Hartz IV, der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. und ver.di – Erwerbslose – am 25.6.2013 in Berlin. Die Thesen wurden in info also, Heft 5, S. 195ff. veröffentlicht.

24 Berlit (2013: 1) (Vorabveröffentlichung).

25 Berlit (2013: 12) (Vorabveröffentlichung).

Von der Verfassung her geboten seien diese Änderungen jedoch weit überwiegend nicht. So seien u. a. die Sonderregelungen für unter 25-Jährige aufzuheben und der Krankenversicherungsschutz sollte durch eine Sanktionierung nicht entfallen. Außerdem solle eine Sanktionierung um mehr als 30 Prozent (inklusive der Frage nach Gewährung ergänzender Sachleistungen) erst nach einer persönlichen Anhörung erfolgen dürfen.

3.2 Juristische Kommentare zu § 32 SGB II – Meldeversäumnisse

Wie in Kapitel 2.1 deutlich wurde, sind Meldeversäumnisse der häufigste Grund für Sanktionen in Deutschland. **Spindler (2013)** nimmt in ihrem Kommentar zur Ausgestaltung der Regelungen zu den Meldeversäumnissen auf die seit Jahren steigende Zahl der Sanktionen nach Meldeversäumnissen Bezug und weist auf zwei Gerichtsurteile hin, die die Sanktionsregelung in den entsprechenden Fällen für unverhältnismäßig erklärt haben.

Im Falle des SG Chemnitz[26] hatte sich die Klägerin im Tag geirrt und sich einen Tag später gemeldet, um die Auskunft zur Dauer ihrer Elternzeit nachzuholen. Stünden einfachere Mittel zur Erfüllung des Meldezwecks zur Verfügung, dann sei aus Sicht der Autorin bereits die Sanktionsdrohung nicht erforderlich. Die Entscheidung über eine etwaige Nachholung des Termins stelle eine Ermessensentscheidung dar, die den Zweck der Sanktionierung berücksichtigen müsse. Dabei sei dem Hilfeempfänger ebenso wie anderen Personen beim Umgang mit Behörden oder Gerichten das gleiche „Augenblicksversagen“ zuzugestehen.

Auch das Sozialgericht (SG) Düsseldorf[27] erachtete eine Sanktion für unverhältnismäßig, bei der es ebenso nicht um ein Vermittlungsangebot, sondern die Erörterung der beruflichen Situation und eines Bewerbungsangebotes ging, die am Tag darauf nachgeholt werden konnte. Das Gericht berücksichtigte bei seinem Urteil ebenfalls das bisherige ordnungsgemäße Verhalten der Klägerin, wodurch sich das einmalige Meldeversäumnis als Missgeschick qualifizieren ließ. Das Gericht bemängelte, dass sich die Sanktionstatbestände im SGB II nicht mit subjektiver Vorwerfbarkeit befassen und stellte die Überlegung an, ob es nicht sinnvoller sei, lediglich vorsätzliches Verhalten zu sanktionieren.

Das Landesgericht (LSG) NRW[28] und das Bundessozialgericht (BSG) beurteilen die Lage dagegen anders. Aus Sicht des LSG NRW erachtet § 309 Abs. 3 Satz 1 SGB III nur eine verspätete Meldung am selben Tag für gültig, eine weitere Auslegung sei nicht zugelassen. Auch das BSG[29] hat keinerlei Bedenken gegen die Sanktionsregelung des § 32 SGB II und befürwortet es, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit wahrnimmt, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems zu sichern. Gegen eine Lockerung der Regelungen zu Meldeversäumnissen spricht sich auch **Temming-Davilla (2012)** aus.

Spindler (2013) weist darauf hin, dass das BVerfG[30] bereits 1987 hinsichtlich des damaligen § 120 Abs. 1 AFG den Beschluss gefasst hatte, dass die darin festgeschriebene zweiwöchige pauschale Kürzung bei Meldeversäumnissen bei Gründen, die im Sinne des § 120 AFG nicht als wichtig gelten, als unzumutbar verworfen werden könne. Dies deutet die Autorin als Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber bei solchen Regelungen „eine Neigung hat, die Verhältnismäßigkeit nicht zu beachten“. Aber selbst diese mildere Regel sei aus Sicht der Autorin aufgrund des grundsätzlichen Wandels in der Verwaltungspraxis überdenkenswert. Die Gerichten vorgelegten Konflikte um Meldeversäumnisse würden immer zahlreicher. Dies liege an dem völlig neuen Verwaltungstyp, der laut Autorin „rigide gesteuert wird, und zwar einseitig“[31]. So müssten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nutzung von Sanktionsspielräumen aufwändige Begründungen abgeben, wogegen Sanktionierungen nicht weiter zu rechtfertigen seien. Hintergrund seien die Kennzahlen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA jährlich erreichen müssten.

Geiger (2011)[32], Richter am SG Berlin, folgert aus dem Urteil des BVerfG von 1987, dass ganz von einer Sperrzeit abzusehen sei, wenn der Arbeitslose aktiv an dem Ausgleichen des versäumten Termins mitwirke und dieser ohne Nachteil für die Versichertengemeinschaft nachgeholt werden könne. Zudem hält er eine Beschränkung der aktuellen Regelung auf Meldetermine mit konkreten Vermittlungsangeboten, die ansonsten nicht mehr wahrgenommen werden können, für sinnvoll.

Auch Berlit (2013)spricht sich dafür aus, die Sanktionierung bei Meldeversäumnissen zu beschränken. Eine Absenkung der Leistung solle nur bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und lediglich dann möglich sein, „wenn der konkrete Meldezweck erkennbar und einzelfallbezogen bestimmt und geeignet ist, die Erwerbsintegration zu fördern“[33]

26 Sozialgericht Chemnitz (2011): Urteil vom 6.10.2011 – S. 21 AS 2853/11: Verhältnismäßigkeit einer Sanktion bei vergessenem Meldetermin, info also 2/2013: 72 - 75.

27 Sozialgericht Düsseldorf (2009): Urteil vom 27.8.2009 – S. 32 AL 180/07.

28 Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (2010): Urteil vom 11.8.2010 – L 12 AL 47/09, info also 2011: 18f.

29 Bundessozialgericht (2011): Urteil vom 25.8.2011 – B 11 AL 30/10 R, SGb 2012: 545f.

30 Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 10.2.1987 – 1 BvL 15/38 = BVerGE 74, S. 203f.

31 Spindler (2013: 54).

32 Geiger (2011): LSG NRW, Urteil vom 11.8.2010 – L 12 AL 47/09: Sperrzeit wegen Meldeversäumnis bei versehentlicher Meldung erst am Folgetag, Art. 14 Abs. 1 GG; §§ 144 Abs. 1 S. 1, Abs. 1 S. 2 Nr. 6, Abs. 6, 309 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 SGB III mit Anmerkung von Udo Geiger, info also, Heft 1, Entscheidungen zur Arbeitsförderung (SGB III).

33 Berlit (2013: 13).

3.3 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich die Argumentation zur Legitimität der Sanktionsregelungen, insbesondere rund um die in § 31 SGB II geregelten Pflichtverletzungen, als sehr kontrovers bezeichnen. Das Zwiegespräch zwischen Neskovic und Erdem sowie Burkiczak zeigt exemplarisch, wie komplex und undurchsichtig die Regelungen aus juristischer Sicht sind und wie entscheidend die politischen und weltanschaulichen Hintergründe der Autorinnen und Autoren für die Beurteilung der Legitimität der Sanktionsregelungen sind.
Die Mehrheit der Autoren hält zwar (meist dieselben) Aspekte der Sanktionsregelungen in § 31 SGB II für verfassungsrechtlich bedenklich, jedoch grundsätzlich nicht für verfassungswidrig. Hierbei sind insbesondere die Sonderregelungen für unter 25-Jährige zu nennen. Es besteht unter den Autoren Einigkeit darüber, dass sie unverhältnismäßig sind und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Zu nennen sind aber auch diejenigen Autoren, die die Sanktionsregelungen für verfassungswidrig halten.

Was die Sanktionsregelungen zu Meldeversäumnissen angeht, so wird weniger die verfassungs- als die sozialrechtliche Legitimität thematisiert. Die eine Seite wünscht sich mehr Flexibilität bei der Sanktionierung im Einzelfall, wohingegen die andere Seite bei einer Lockerung der Regelung um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung fürchtet.

Verfassungsrechtlich gibt es damit zwar durchaus Bedenken gegen die Sanktionsregelungen, sie begründen aber im Allgemeinen keine Verfassungswidrigkeit. Reformbedarf besteht daher weniger in verfassungsrechtlicher, sondern vielmehr in sozialpolitischer Hinsicht. Der sozialpolitische Handlungsbedarf hängt jedoch jenseits der juristischen Diskussion um die Legitimität entscheidend von der Zielerreichung der Sanktionen ab. Wenn die Sanktionen teils verfassungsrechtlich bedenklich sind, dann sollten sie zumindest wirken. Ob die Sanktionsregelungen die erhofften Wirkungen zeigen, wird im Folgekapitel 4 *(siehe BAG- Informationen 2-2014)* überprüft.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abbonieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

P wie Änderungen in der Prozesskostenhilfe

Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Mit geringem zeitlichem Abstand sind zwei Prozesskostenhilfebekanntmachungen in Kraft getreten:

Geltungszeitraum ab 01.01.2014
Mit Wirkung zum 01.01.2014 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit fast einheitlich gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München die für München spezifischen – und bundesweit höchsten - Regelsätze angehoben. Damit wurde auch eine weitere Anpassung der PKH-Freibeträge erforderlich. Die PKH-Bekanntmachung 2014 des Bundesministeriums der Justiz vom 06.12.2013 wurde am 12.12.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2013, 4088).

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten (§ 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

	2013	**2014**
Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (110% der Regelbedarfsstufe 1) (vgl. Rechenschritt 2.5.1)	442 €	452 €
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (50% der Regelbedarfsstufe 1) (vgl. Rechenschritt 2.5.2)	201 €	206 €
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (110% der Regelbedarfsstufe 1) (vgl. Rechenschritt 2.5.3)	442 €	452 €

Der Freibetrag für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO), errechnet sich aus dem um 10% erhöhten Regelbedarf, der für eine Personen ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu §28 SGB XII gilt. Das sind im Einzelnen:

Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt (110% der Regelbedarfsstufe 3) (vgl. Rechenschritt 2.5.4)	354 €	362 €
Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 4) (vgl. Rechenschritt 2.5.5)	338 €	341 €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 5) (vgl. Rechenschritt 2.5.6)	296 €	299 €

Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 6) (vgl. Rechenschritt 2.5.7)	257 €	263 €

Praxisrelevanz der neuen Einkommensgrenzen

1. Diese Einkommensgrenzen gelten sowohl für die Bewilligung von Beratungshilfe, als auch für die Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil.

2. Ergibt sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und besonderer Belastungen (siehe nachstehend abgedruckten Rechenbogen) ein „einzusetzendes Einkommen“, bestimmt sich danach die Höhe der künftigen PKH-Monatsraten (maximal 48).
   Bei PKH-Beantragung bzw. InsO-Stundungsantrag noch im Jahre 2013 berechnen sich die künftigen PKH-Raten noch durchgehend nach der Tabelle in der Fassung des § 115 ZPO-2013 (abgedruckt auf dem Rechenbogen – rechts unten auf der Rückseite). Hier muss nur ca. ein Drittel des „einzusetzenden Einkommens“ bis zur 100%-Grenze von 700 EUR abgeführt werden.
   Bei Antragstellung in 2014 oder später ist die Hälfte des „einzusetzenden Einkommens“ als PKH-Rate festzulegen und der 600 EUR überschießende Betrag ist zu 100% abzuführen.

   Anpassung laufender PKH-Monatsraten
   Die laufenden PKH-Raten sollten auf Anpassungsnotwendigkeiten hin überprüft werden. Allerdings normiert § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO:
   „Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist.“
   Das heißt, ein Anpassungsantrag ist nur in den Fällen aussichtsreich, in denen sich bei unveränderten Einkommens- und Lebensverhältnissen allein aufgrund der neuen Freibeträge eine Reduzierung der PKH-Monatsrate auf Null ergibt oder in denen sich zum Beispiel zusätzlich die Mietbelastung/Nebenkosten wesentlich erhöht und/oder besondere Belastungen hinzu gekommen sind, so dass dies zu einer günstigeren Anwendung der Raten-Tabelle führt!
   Die Entscheidung über eine geringere Ratenzahlung an die Staatskasse ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen.

3. In die Schuldner- und Insolvenzberatung sind die PKH-Einkommensgrenzen auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Zahl der Privatinsolvenzen insgesamt und damit auch die Anzahl der Kostenstundungen auf einem hohen Level verharren. In der Mehrzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren reichen die vom Treuhänder angesammelten pfändbaren Einkommensanteile nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen.
   In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach den oben dargestellten PKH-Einkommensgrenzen über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).

Mit Wirkung vom 01.01.2014 wurde die Eigenbeteiligung der PKH-Partei spürbar angehoben, um die Länderhaushalte zu entlasten (vgl. BGBl. 2013, S. 3533 ff. und BT-Drucks. 17/11472, S. 30.). Nachfolgend werden altes und neues Recht gegenübergestellt.

Achtung: Bei der Festsetzung der Ratenhöhe ist künftig nach dem Zeitpunkt des PKH- bzw. InsO-Kostenstundungsantrags für den jeweiligen Rechtszug zu differenzieren!
Für alle Abschnitte eines Insolvenzverfahrens, die bis Ende 2013 in Verbindung mit Kostenstundung beantragt worden sind und bei denen die zunächst gestundeten Kosten(anteile) nicht durch die Insolvenzmasse gedeckt werden konnten, ist im Anschluss an die Restschuldbefreiung über die Fortsetzung der Stundung bzw. die Festsetzung von monatlichen Raten nach den „alten“ PKH-Grundsätzen und der „alten“ PKH-Ratentabelle zu entscheiden.

Antragstellung ab 2014
Wird der PKH- oder InsO-Stundungs-Antrag (für die neue Instanz, den nächsten Verfahrensabschnitt bzw. für das Zwangsvollstreckungsverfahren) nach dem Jahreswechsel 2013/14 gestellt, ist die Monatsrate in Höhe der Hälfte des „einzusetzenden Einkommens“ festzusetzen (§ 115 Abs. 2 ZPO-2014). Dabei ist die Monatsrate auf volle Euro abzurunden.

Achtung: Diese 50%-Regel gilt nur bis zu einem „einzusetzenden Einkommen“ von 600 EUR, was einer PKH-Rate von 300 EUR entspricht!
Bei einem „einzusetzenden Einkommen“ von mehr als 600 EUR beträgt die Monatsrate 300 EUR zuzüglich des Teils des „einzusetzenden Einkommens“, der 600 EUR übersteigt!

> Beispiel 1: Das „einzusetzende Einkommen“ beträgt 225 EUR.
> Es ist eine hälftige PKH-Rate von 112 EUR festzusetzen
> *(= Abrundung der rechnerischen 112,50 EUR).*
>
> Beispiel 2: Das „einzusetzende Einkommen“ beträgt 775 EUR.
> Die hälftige Ratenberechnung endet bei 600 EUR => 300 EUR PKH-Rate.
> Der überschießende Betrag von 175 EUR ist zu 100% einzusetzen.
> Im Ergebnis ist eine PKH-Rate aufzubringen von: 300 + 175 = 475 EUR.

Antragstellung noch/bis 2013
Die Höhe der Monatsrate lässt sich aus der Tabelle in § 115 Abs. 2 ZPO-2013 ablesen. Diese „alte“ PKH-Ratentabelle ist unten abgedruckt.
Diese Tabelle ist noch in 50-Euro-Schritten aufgebaut und die durchschnittliche Eigenleistung des Rechtsuchenden beschränkt sich auf ein Drittel. Nur der Betrag des „einzusetzenden Einkommens“, der den Tabellen-Schlusswert von 750 EUR übersteigt, ist zu 100% einzusetzen.

> Beispiel 1: Das einzusetzende Einkommen beträgt 225 EUR.
> Laut Tabelle ist eine PKH-Rate von 75 EUR festzusetzen.
>
> Beispiel 2: Das einzusetzende Einkommen beträgt 775 EUR.
> Die Ratenberechnung laut Tabelle endet bei 750 EUR => 300 EUR PKH-Rate.
> Der überschießende Betrag von 25 EUR ist zu 100% einzusetzen.
> Im Ergebnis ist eine PKH-Rate aufzubringen von: 300 + 25 = 325 EUR.

Unabhängig vom Antragszeitpunkt gilt:
- **Es sind maximal 48 Monatsraten aufzubringen.**
- **Sollten nach 48 Monaten noch Forderungen offen sein, werden die restlichen Prozesskosten erlassen!**

Anpassung der Ratenhöhe und Mitteilungspflichten (§ 120a ZPO)
Ändern sich Einkommensverhältnisse, Kosten der Unterkunft oder Unterhaltspflichten nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe wesentlich, soll/kann das Gericht die Ratenhöhe nach beiden Seiten hin anpassen. Die Neuregelung in § 120a Abs. 1 ZPO-2014 entspricht weitgehend (bis auf „soll“ statt „kann“) dem bisherigen § 120 Abs. 4 ZPO-2013.

Praxishinweis: In der hauswirtschaftlichen Beratung ist stets darauf zu achten, ob vormals festgesetzte PKH-Monatsraten noch mit dem aktuell ermittelten „einzusetzenden Einkommen“ übereinstimmen.

Anpassung zugunsten des Schuldners
Haben sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert, sind Unterhaltspflichten dazu gekommen oder die Unterkunftskosten gestiegen, sollte der Schuldner bei Gericht die Neufestsetzung bzw. Nullstellung der Monatsrate rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verschlechterung beantragen (vgl. *Zöller/Geimer*, ZPO, 29. Aufl., § 120 Rz. 33). Zuständig ist immer der Rechtspfleger des Gerichts, das die PKH bewilligt hatte.

Eine Aktualisierung der Freibeträge wird ebenfalls auf Antrag berücksichtigt. Für einen Kostenschuldner (mit unveränderter Einkommenssituation) verspricht dies aber nur Ertrag, wenn sich die Rate daraufhin auf Null reduziert. Diese Regelung soll verhindern, dass nach jeder Erhöhung der Freibeträge sämtliche Raten neu berechnet werden müssten (§ 120 a Abs. 1 Satz 2 ZPO-2014 entspricht dem 2. Halbsatz in § 120 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz ZPO; vgl. auch *Zöller/Geimer*, ZPO, 29. Aufl., § 120 Rz. 33).

Anpassung zulasten des Schuldners
Verbessern sich die finanziellen Verhältnisse nachhaltig, kann der Rechtsuchende vom Gericht zu (höheren) Zahlungen herangezogen werden – jedoch nur für die Zukunft und maximal bis zum Ablauf von vier Jahren nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Verfahrensbeendigung. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Vermögenslage (z.B. infolge Erbschaft) kann ggf. die sofortige Zahlung aller Restkosten aufgegeben werden.

Auskunftspflicht - immer nach Aufforderung
Jede PKH-Partei hat dem Gericht auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob sich ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Ergeht eine entsprechende Aufforderung, ist das amtliche Formular erneut auszufüllen (§ 120a Abs. 4 Satz 2 ZPO-2014).

Mitteilungspflicht – neu ab 2014
Nach alter Rechtslage darf die PKH-Partei eine entsprechende Aufforderung abwarten und muss auf eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht von sich aus hinweisen. Bei PKH-Antragstellungen bis Ende 2013 gilt noch § 120 Abs. 4 ZPO-2013 ohne Mitteilungspflicht.

Für PKH-Anträge, die nach dem Jahreswechsel 2013/14 bei Gericht eingegangen sind, normiert § 120a Abs. 2 ZPO-2014 eine eigenständige Mitteilungspflicht:
Diese PKH-Parteien müssen jede Anschriftenänderung sowie jede „wesentliche“ Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Gericht mitteilen. Als „wesentlich“ gilt dabei eine Einkommensverbesserung, *„wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt“* bzw. wenn abzugsfähige Belastungen in dieser Größenordnung entfallen. Die PKH-Ratenbewilligung kann nach neuer Rechtslage auch dann geändert werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Partei durch den erfolgreich abgeschlossenen Rechtsstreit erheblich verbessert hat (vgl. § 120a Abs. 3 ZPO-2014).

Nach Ablauf von 4 Jahren seit rechtskräftigem Verfahrensabschluss oder sonstigem Ende des Rechtsstreits *(Es entscheidet nicht die PKH-Bewilligung!)* ist aus Vertrauensschutzgründen heraus keine nachteilige Änderung mehr möglich. Somit ist die Zahlungspflicht auf max. 48 Monatsraten beschränkt (§ 120 Abs. 4 Satz 3 ZPO-2013 entspricht § 120a Abs. 1 Satz 4 ZPO-2014).

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO
i.V.m. der PKH-Bekanntmachung 2014 (BGBl. 2013, S. 4088)

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) ..... EUR
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen

1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) ..... EUR
wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld
nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.
(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)

1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und sonstiges Einkommen ..... EUR
z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen

Einkommen: ..... EUR

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ..... EUR
(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)

2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen ..... EUR
insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung

2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge ..... EUR

2.4 Werbungskosten ..... EUR
insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung Str.]

2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO

2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden ..... EUR
110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2014 = 452 EUR

2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig ..... EUR
50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2014 = 206 EUR

2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in ..... EUR
110% von Regelbedarfsstufe 1– bis 31.12.2014 = 452 EUR

2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird ..... EUR
110% von Regelbedarfsstufe 3 – bis 31.12.2014 = 362 EUR

2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird ..... EUR
110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2014 = 341 EUR

2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird ..... EUR
110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2014 = 299 EUR

2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird ..... EUR
110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2014 = 263 EUR

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:
- **Eigene Einkünfte**, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (siehe 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und anschließend vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)
- **Erbringt der Rechtsuchende Unterhaltszahlungen**, sind die **Zahlbeträge** – soweit angemessen - statt der Freibeträge abzusetzen.

Übertrag: ..... EUR

Übertrag: ..... EUR

2.6 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten (soweit nicht unangemessen) ..... EUR

2.7 Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II und § 30 SGB XII ..... EUR
für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung/ Behinderte; bei kostenaufwändiger Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.; bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens; bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte

2.8 Besondere Belastungen wie:

- nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte ..... EUR
  (i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegung)
- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule ..... EUR
- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung ..... EUR
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen ..... EUR
- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten ..... EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung ..... EUR
- .... EUR
- .... EUR

Abzüge: ..... EUR
==========

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

	Einkommen	(Ergebnis von 1.)	..... EUR
minus	Abzüge	(Ergebnis von 2.)	- ..... EUR

einzusetzendes Einkommen: EUR
==========

Ergebnis (Antragstellung ab 01.01.2014):
Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 19.99 EUR** erhalten Rechtsuchende:
→ **Beratungshilfe** gegen **15 EUR** Eigenbeteiligung
sowie
→ **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung**.

Liegt das einzusetzende Einkommen **bei mind. 20 EUR**,
→ scheidet **Beratungshilfe** aus!
→ sind die **Prozesskosten in Raten** aufzubringen!

Die Monatsraten sind in Höhe **der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen**;
die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden.
Bei einem einzusetzenden Einkommen **von mehr als 600 EUR** beträgt die Monatsrate 300 EUR zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, **der 600 EUR übersteigt**.

Es sind **maximal 48 Monatsraten** zu entrichten.
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Eine Anpassung der Ratenhöhe
an geänderte wirtschaftliche und/oder persönliche Verhältnisse sowie **Mitteilungspflichten** (z.B. bei Einkommensverbesserung von mehr als 100 EUR brutto und Anschriftenänderung) sind in § 120 a ZPO geregelt.

Bei Antragstellung bis Ende 2013:
- Betrug die Eigenbeteiligung für Beratungshilfe 10 EUR.
- Lag die Einkommensgrenze für Beratungshilfe sowie für PKH ohne Eigenleistung bei 15 EUR.
- Bei einem einzusetzenden Einkommen über 15 EUR, sind die **Prozesskosten in Raten** nach folgender Tabelle aufzubringen:

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens

Wird veröffentlicht und erläutert in *Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf (Hrsg.),*
Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (21. Aufl. ca. Januar 2014)

© ZIMMERMANN, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

jahresübersicht 2013

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtsentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Reform der Verbraucherinsolvenz 2012
Stellungnahmen zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Verkürzung des Restschulbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“

Dr. Claus Richter(AK InsO der AG SBV), Jana Brockfeld (Verbraucherzentrale Bundesverband- vzbv), Prof. Dr. Ulrich Heyer (Richter am Amtsgericht Oldenburg), Guido Stephan (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.)
Heft 1/2013, S. 26 ff.

Untersuchung zentraler Effekte der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg aus der Perspektive der Ratsuchenden

Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Soziale Arbeit, Faezeh Samari M. A. Soziale Arbeit
Heft 1/2013, S. 65 ff.

Qualität kostet Geld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung von Schuldnerberatung

Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Heft 2/2013, S. 116 ff.

Überschuldungsforschung im Nebel

Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe, München
Heft 2/2013, S. 128 ff.

Studie zu Energieberatungsprojekten für Haushalte mit geringen Einkommen in der Landeshauptstadt München

J-Peter Pinck, Dipl. Sozialwirt, Leiter ASZ Laim, München
Heft 2/2013, S. 133 ff.

Soziale Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt

Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit
Heft 3/2013, S. 200 ff.

Rahmenbedingungen der professionellen Schuldnerberatung

Heinz Blome M.A., Leiter Schuldner- und Insolvenzberatung PariSozial Detmold
Heft 3/2013, S. 207 ff.

Ist Schuldnerberatung (nur) hilfreich? Ein Reflexionsangebot aus der Perspektive der sozialen Ausschließung

Prof. Dr. Hans Ebli und Kerstin Herzog, Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Heft 3/2013, S. 213 ff.

Denkbare Konsequenzen der InsO-Reform 2013/14 auf den künftigen Beratungsalltag in Schuldnerberatungsstellen

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
Heft 3/2013, S. 219 ff.

Die Änderungen des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen durch das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“

Kai Henning, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund
Heft 4/2013, S. 252 ff.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zu den Referentenentwürfen einer neuen Prozesskostenhilfeformularverordnung und einer neuen Beratungshilfeformularverordnung

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evang. Hochschule Darmstadt
Heft 4/2013, S. 262 ff.

Budget- und Schuldenberatung im universalistischen Wohlfahrtsstaat Schweden: „Vorbild“ für Soziale Arbeit in Deutschland?

Prof. Dr. Uwe Schwarze, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Heft 4/2013, S. 265 ff.

Heft 1/2013, S .12 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Engeltklauseln für Pfändungsschutzkonten
BGH, Beschluss vom 13.11.2012 - XI ZB 500/11

Verbraucherinsolvenz: Verfahren für Änderung der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens mit Geld- und Naturalleistungen
BGH, Beschluss vom 13.12.2012 - IX ZB 7/12

Verbraucherinsolvenzverfahren: Aufhebung der Verfahrensstundung wegen unrichtiger Angaben des Schuldners über seine Verhältnisse
LG Mühlhausen, Beschluss vom 12.03.2012 - 2 T 40/12 = VuR 2012, 447

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 26.10.2012 - 6 K 1837/12

Verbraucherinsolvenzverfahren: Aufhebung eines zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassenen; Zuständigkeit für diese Entscheidung
AG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 03.01.2013 - 3 IK 825/12

Heft 2/2013, S. 108 ff., zusammengestellt von Klaus Hofmeister, München

Auskunftspflichten des selbständig tätigen Schuldners in der Wohlverhaltensphase
BGH, Beschluss vom 26.02.2013 - IX ZB 165/11

Befriedigung oder Besicherung nicht nachrangiger Insolvenzforderungen und Gläubigerbenachteiligung
BGH, Beschluss vom 07.02.2013 - IX ZR 146/12

Glaubhaftmachung des fiktiven monatlichen Nettoeinkommens des Schuldners durch den Gläubiger
BGH, Beschluss vom 17.01.2013 - IX ZB 98/11

Heft 3/2013, S. 183 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei Nichtabführung des pfändbaren Arbeitseinkommens an den Insolvenzverwalter
BGH, Beschluss vom 31.07.2013 - IX ZA 37/12

Restschuldbefreiung: Versagungsantrag eines Gläubigers bei Widerspruch des Schuldners gegen Forderungsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung
BGH, Beschluss vom 20.06.2013 - IX ZB 208/11 = ZVI 2013, 278 = ZInsO 2013, 1380

Versagung der Restschuldbefreiung: Verschwendung von Vermögen bei unentgeltlicher Übertragung von Mobiliar einer gepachteten Gaststätte auf einen Erwerber
BGH, Beschluss vom 20.06.2013 - IX ZB 11/12 = ZInsO 2013, 1448

Insolvenzverfahren: Entscheidung über die Restschuldbefreiung im Altfall
BGH, Beschluss vom 18.07.2013 - IX ZB 11/13 = ZInsO 2013, 1657

Zwangsvollstreckungsverfahren: Schuldnerwiderspruch gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Ansehung einer Insolvenzverfahrenseröffnung
BGH, Beschluss vom 17.04.2013 - IX ZB 300/11 = ZVI 2013, 263

Keine Zustimmung des Treuhänders zur Verfügung des Schuldners über den Inhalt seines Arbeitsvertrags in der Verbraucherinsolvenz
BAG, 6. Senat, Urteil vom 20.06.2013 - 6 AZR 789/11

Ratenzahlungsverpflichtung nach § 115 Abs. 2 und 3 ZPO nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. während der Dauer des Verfahrens über den Antrag auf Restschuldbefreiung
OLG Koblenz, Beschluss vom 03.07.2013 - 13 WF 580/13

Versagung der Restschuldbefreiung: Ausübung einer nicht angemessenen Erwerbstätigkeit; Entlastungsbeweis des Schuldners
LG Freiburg, Beschluss vom 09.04.2013 - 3 T 30/13

Dreijährige Sperrfrist nach Rücknahmefiktion auch im Falle des § 306 Abs. 2 InsO
AG Kempten, Beschluss vom 23.07.2013 - IK 391/13

Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs.1 Nr. 3 InsO
AG Göttingen, Beschluss vom 03.07.2013 - 74 IN 259/09

Pfändungsschutz: Berücksichtigung der Krankenversicherung
AG Montabaur, Beschluss vom 24.04.2013 - 14 IK 20/13 = Rpfleger 2013, 464

Heft 4/2013, S. 247 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle: Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage des Schuldners bezüglich des Rechtsgrunds der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung
BGH, 9. Zivilsenat, Urteil vom10.10.2013 - IX ZR 30/13

Insolvenzbeschlag für Sparguthaben aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen
BGH, 9. Zivilsenat, Beschluss vom 26.09.2013 - IX ZB 247/11

Schuldenbereinigungsplanverfahren: Zulässigkeit der Vorlage eines Nullplans; Berücksichtigung einer künftigen Verbesserung der Verhältnisse des Schuldners im Verfahren der Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan
BGH, Beschluss vom 10.10.2013 - IX ZB 97/12

Pfändbarkeit eines Notebooks
VG Münster, Beschluss vom 26.06.2013 - 3K 1752/12

Unzulässige Pfändung eines PKWs
LG Berlin, Beschluss vom 15.04.2013 – 51 T227/13

berichte

Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer – eine nachhaltige Ergänzung zur Schuldnerberatung
Christa Kaindl, Dipl. Soz.päd und Ingrid Spohn, Dipl. Soz. päd. Schuldner- und Insolvenzberatung im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München
Heft 1/2013, S. 73 ff.

Hauswirtschaftliche Beratung in Zahlen –
Ein Streifzug durch 30 Jahre Dokumentation der Hauswirtschaftlichen Beratung
Dr. Tatjana Rosendorfer, Diplom Ökotrophologin, München
Heft 1/2013, S. 76 ff.

Fallberichte der hauswirtschaftlichen Beratung
Heft 1/2013, S. 82 ff.

Berlin: „Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung“
Rechtsanwältin Dr. Susanne Fairlie, Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.
Heft 3/2013, S. 225 ff.

„Mach HaLT in Rosenheim!“ - Unser Modellprojekt in der Praxis „Verein“
Kaie Tamme, Bereichsleiterin, Soz.-Päd., Präventionsstelle d. Fachambulanz f. Suchtkranke, Diak. Werk Rosenheim
Heft 3/2013, S. 228 ff.

Beobachtungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung
Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Der Paritätische NRW, Bielefeld
Heft 4/2013, S. 277 ff.

4. Deutscher Privatinsolventtag: „Auf zu neuen Ufern!? „
RA Wolfgang Stölzel, Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen, München
Heft 472013, S. 284 ff.

S wie Sachaufklärungsreform
Heft 1/2013, S. 85 f.

F wie Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
Heft 1/2013, S. 87 ff.

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
Heft 1/2013, S. 90 f.

P wie Pfändungsfreigrenzen
Heft 1/2013, S. 92

D wie Düsseldorfer Tabelle
Heft 2/2013, S. 158 ff.

P wie Pfändungsfreigrenzen
Heft 2/2013, S. 165 ff.

P wie Pfändungsschutzkonto
Heft 3/2013, S. 235

S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB II
Heft 4/2013, S. 287 f.

S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB XII
Heft 4/2013, S. 289 f.

G wie Informationen zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
Heft 4/2013, S. 291 ff.

hier kommt der dienstleister zu wort …

Resolventa

Leinestr. 7d
30827 Garbsen
Tel.: (49)-(0)5131- 50270-49
Fax: (49)-(0)5131- 50270-59

Resolventa UG – Postfach 120 [illegible] – 30908 Garbsen

17.06.2013

Ihre Restschuldbefreiung

Sehr geehrte …

Nun ist es für Sie amtlich: Mit der gerichtlichen Befreiung von Ihren Restschulden haben Sie sich einen wesentlichen Schritt in Ihre Unabhängigkeit erarbeitet, Sie sind finanziell wieder autark und prinzipiell geschäftsfähig. Darauf können Sie stolz sein und sich freuen. Wir gratulieren Ihnen und wünschen Ihnen von nun ab viel Glück.

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Ihr Insolvenzverfahren war zwar ein zentraler Vorgang bei einem Gericht, die Informationen darüber sind jedoch völlig legal „als harte Fakten" an viele Stellen und Unternehmen mitgeteilt worden und werden jetzt nicht wieder automatisch gelöscht.

Wenn Sie keine bösen Überraschungen erleben wollen und sich frei, unbeschwert und kreditwürdig bewegen wollen, müssen Sie sich selbst um die Löschung aller dieser Mitteilungen kümmern.

Egal, ob Sie in Zukunft zu einem preiswerteren Strom- oder Gaslieferanten wechseln wollen, oder eine Versicherung abschließen oder verändern wollen, geschweige denn einen Kauf auf Raten zu tätigen: fast immer werden Auskunfteien oder die SCHUFA mit oder ohne Scoring angefragt. Das wird heute schon während einer telefonischen Bestellung gemacht, ohne daß Sie das im Gespräch bemerken. Bei Online-Bestellungen merkt ein aufmerksamer Besteller, daß z.B. die Zahlweise plötzlich nur noch (teurere) Vorkasse ermöglicht.

Ganz besonders unangenehm ist, wenn Sie etwas wirklich wichtiges für Sie vertraglich abschließen wollen und dann erst bemerken, daß Ihre Auskunft falsch oder veraltet ist (nach einer Studie sind das fast 50% aller gespeicherten Informationen). Das ist dann ärgerlich, denn die Klärung und Korrektur Ihrer Daten benötigt immer mehrere Wochen Abwicklungszeit. Es ist also von Vorteil selbst so früh wie möglich Ihre finanzielle Historie aufzuklären und zu bereinigen. Nur dann können Sie Ihre neue Freiheit genießen und so etwas Alltägliches tun, wie z.B. den Handyanbieter zu wechseln. Wenn sie „eine weiße Weste" brauchen, kann es genau zu dem Zeitpunkt zu spät sein!

SCHUFA, Inkassofirmen, Scoring-Unternehmen und Auskunfteien haben ein Interesse an langer Speicherung, denn mit gesperrten oder gelöschten Daten können sie nichts verdienen. Die Firmen teilen sich auch noch gegenseitig Ihre Daten mit, leider müssen Sie die also überall ausmerzen. (…)

Commerzbank AG, Garbsen
BLZ: 250 400 66, Konto: 13 25 90100
Swift-BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE05 2504 0066 0132 5901 00

Resolventa Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
Handelsregister Hannover HRB 204545
Geschäftsführer Lutz Meier
www.resolventa.de

Per Telefax an: 05131-50270-59, oder mit Freiumschlag per Post an

Resolventa UG
Abt. 2nd stage
Postfach 120 118
30808 Garbsen

Auftrags-Nr

Hiermit bestelle ich, folgende Informations- und Dienstleitungspakete (das Gewünschte bitte mit „O" ankreuzen):

A. Gedruckte Liste von mehr als 70 Unternehmen, Banken, Versicherungen, Auskunfteien, zuständiges Schuldnerregister etc. mit der ich selbst Auskünfte anfordern und Löschungen beanspruchen kann. Mustertexte für Auskunft, Sperrung, Korrektur und Löschung von Daten.

O Lieferung an meine eMail _____ : € 15,00 **oder**
O Lieferung gedruckt per Post an mich: € 19,50

B. Individualisiertes Ausdrucken meiner Auskunftsanträge an die 10 wichtigsten Adressen aus der Liste von mehr als 70 und Zusendung der 10 ausgedruckten Anschreiben an mich. Das Versenden der ausgedruckten Anschreiben erfolgt dann durch mich. Ich bekomme Mustertexte für Sperrung, Korrektur und Löschung meiner Daten.
O € 24,00 **oder** Resolventa soll alles für mich erledigen O € 31,00

C. Wie Angebot „B.", jedoch mit den 30 wichtigsten Adressen
O € 29,00 **oder** Resolventa soll alles für mich erledigen O € 49,00

D. Wie Angebot „B.", jedoch mit allen 70 wichtigsten Adressen
O € 34,00 **oder** Resolventa soll alles für mich erledigen O € 79,00

E. Das möchte ich wissen: Ausdruck der amtlich veröffentlichten gerichtlichen Bekanntmachung meiner Restschuldbefreiung im Originaltext O € 3,50 **oder**

F. Ausdruck aller meiner derzeit amtlich veröffentlichten gerichtlichen Insolvenzbekanntmachungen in den Originaltexten O € 6,50

G. Ich habe noch Schwierigkeiten, einen Handy-Vertrag mit Kontobelastungen zu bekommen. Anleitung zum Handy-Vertrag mit monatlichen Kontoabbuchungen jetzt O € 7,00

Kassel, den _____
Die umseitige Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsfolgen habe ich gelesen und stimme dem zu.
Bitte bezahlen Sie erst nach Rechnungsstellung.

Unterschrift

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr;
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem BIC** _____

IBAN _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

www.informationsoffensive.de

einfach gute **Ratgeber**

Weitere Informationen zur Ratgeberreihe und online-Bestellung › www. informationsoffensive.de

Grundlageninformation

Ein Handout für alle, die ihre Existenz mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende sichern müssen

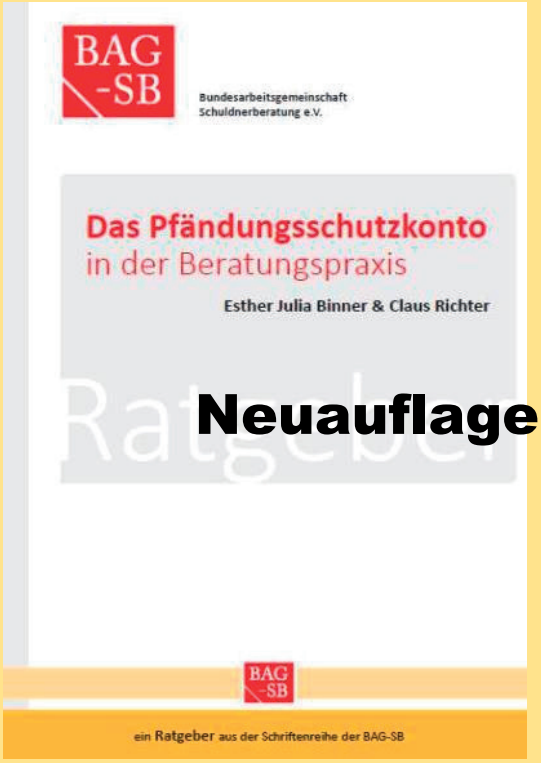

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Guido Stephan

1. Auflage 2014, 143 S.

Aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. […] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. […]“

Bestellungen an: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

e-mail: info@bag-sb.de onlineshop: www.bag-sb.de